

Verkaufsprospekt Sonnenenergie Apfeldorf GmbH & Co. KG



Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

PROJEKT BETEILIGTE

Emittentin

Sonnenenergie Apfeldorf GmbH & Co. KG

Flößerstraße 6

86974 Apfeldorf

Tel: +49 (0) 8191 42821-10

Fax: +49 (0) 8191 42821-20

E-Mail: info@se-apfeldorf.de

Anbieterin und Prospektverantwortliche

Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH

Flößerstraße 6

86974 Apfeldorf

Tel: +49 (0) 8191 42821-10

Fax: +49 (0) 8191 42821-20

E-Mail: info@se-apfeldorf.de

Planung, Projektentwicklung und Errichtung

S & T Bürgerenergie Planungs-GmbH

Ehrenpreisstraße 2

86899 Landsberg am Lech

Tel: +49 (0) 8191-4282110

Fax: +49 (0) 8191-4282120

E-Mail: info@st-buergerenergie.de

INHALTSVERZEICHNIS

PROJEKTBETEILIGTE	1
GRÜßWORT DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS	4
A. ERKLÄRUNG ZUR PROSPEKTVERANTWORTLICHKEIT	5
B. DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK	6
C. WESENTLICHE TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE	26
D. DIE PHOTOVOLTAIKANLAGE APFELDORF IM DETAIL	40
E. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN	50
F. STEUERLICHE KONZEPTION	66
G. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	70
H. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, IHR KAPITAL UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	76
I. ANGABEN ZU PERSONEN GEMÄß VERMÖGENSANLAGEN-VERKAUFSPROSPEKTVERORDNUNG	80
J. GESELLSCHAFTSVERTRAG	89

Bildhinweis:

Die in diesem Prospekt abgebildeten Photovoltaikanlagen sind andere Anlagen, als die von der Sonnenenergie Apfeldorf GmbH & Co. KG geplanten Anlagen. Es handelt sich hierbei nicht um das Anlageobjekt.

Grußwort des Ersten Bürgermeisters

Die Gemeinde Apfeldorf plant seit mehr als drei Jahren die Realisierung eines Bürgersolarparks. Jeder kann sich somit ein Bild machen, wie schnell die Energiewende tatsächlich klappt.

Der Weg über die Aufstellung eines rechtskräftigen Bebauungsplans bis zum tatsächlichen Baurecht war mit vielen Gutachten, Stellungnahmen und Problemen behaftet. Teilweise haben wir gezweifelt, ob unser Projekt wirklich realisiert werden kann und die Energiewende, wie sie von der „großen Politik“ immer gefordert wird, tatsächlich gewollt ist. Trotz aller Probleme haben wir es geschafft.

Wir sind den kommenden Generationen zum schonenden Umgang mit den vorhandenen Ressourcen verpflichtet und sehen uns als Gemeinde daher in der Rolle als Vorbild für nachhaltiges Handeln. Wir haben auch verschiedene Optionen wie Agri-PV, unterfahrbare Anlagen, Trackinganlagen usw. geprüft; letzten Endes aber sind wir immer zu dem Schluss gekommen, dass die Anlage in der nun vorliegenden Form, trotz der Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft, die auch wir kritisch sehen, die sinnvollste Lösung ist. Es sollte sich bitte, soweit nicht ohnehin schon geschehen, auch jeder Hauseigentümer Gedanken machen, ob nicht eine PV-Anlage auf seinem Dach Sinn machen würde.

Insbesondere auf Grund der momentanen geopolitischen Lage sei erwähnt, dass unsere Gemeinde elektrisch völlig autark sein könnte. Momentan ist dies jedoch mit so hohen regulatorischen Hürden behaftet, dass es zwar durchaus möglich wäre, da der Strom immer den kürzesten Weg nimmt, rechtlich aber für eine Gemeinde unserer Größe noch nicht umsetzbar ist.

Die Gestaltung der Energiewende ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die uns alle betrifft. Wir haben den Anfang gemacht. Das Projekt ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Ein Schritt hin zu einer sauberen und sicheren Energieversorgung vor Ort.

Mein Dank dafür geht an das Ingenieurbüro Sing, an unsere Verwaltung, insbesondere Herrn Hentschke und Frau Heckel, die Bauhofkollegen, namentlich an Herrn Rauch und Herrn Leyer und an den Gemeinderat und die Verpächter der Fläche.

Die Anlage ist ein Bürgersolarpark. Jeder einzelne Bürger vor Ort hat die Gelegenheit, sich einzubringen und die Energiewende aktiv mitzugestalten. Die Erträge kommen allen beteiligten Bürgerinnen und Bürgern aus unserer Gemeinde zugute.

Aber auch die Gemeinde selbst ist maßgeblich an der Anlage beteiligt. Somit profitiert wirklich jeder davon, auch diejenigen, die keine Anteile zeichnen konnten. Wichtig ist, dass der Ertrag (und die Energie) im Dorf bleibt.

Durch die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung schaffen wir eine ökonomische Geldanlage mit regionaler Wertschöpfung, als Teil eines ökologisch-nachhaltigen Energieprojektes.

Ich hoffe, Sie haben viel Spaß mit ihrem nachhaltigen Invest und verbleibe mit den besten Wünschen

Ihr *Gerhard Schmid*

Erster Bürgermeister der Gemeinde Apfeldorf



A. Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit

Die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes betreffend Beteiligungen an der Sonnenenergie Apfeldorf GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt) übernimmt als Anbieterin die Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Apfeldorf.

Die Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Apfeldorf, den 17.11.2023 (Datum der Prospektaufstellung)

Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 37664

Hinweise:

Dieser Verkaufsprospekt wurde auf Grundlage des Gesetzes über Vermögensanlagen (Vermögensanlagengesetz - VermAnlG) sowie der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung – VermVerkProspV) erstellt. Für den Inhalt des Verkaufsprospekts sind alle zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung tatsächlich bekannten oder für die Anbieterin erkennbaren Sachverhalte relevant. Die Angaben, Prognosen und Berechnungen wurden daraufhin sorgfältig geprüft und entsprechend dem Stand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung berücksichtigt. Angaben, bei denen Dritte als Quellen genannt werden, wurden von der Anbieterin nicht gesondert überprüft.

Soweit der Verkaufsprospekt bestimmte Meinungen und in die Zukunft gerichtete Aussagen abgibt, handelt es sich um Erwartungen, Schätzungen und Prognosen der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Hinblick auf die künftige Entwicklung. Die tatsächliche Entwicklung der Gesellschaft kann von den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen und zugrunde gelegten Annahmen abweichen und ist nicht vorhersehbar. Dies gilt insbesondere für die wirtschaftliche Entwicklung der Sonnenenergie Apfeldorf GmbH & Co. KG. Es wird ausdrücklich auf das Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche

Risiken der Vermögensanlage“ (S. 26 - 38) verwiesen.

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Beteiligung. Das Angebot richtet sich an Personen mit Sitz oder dauerhaftem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die sich an der Sonnenenergie Apfeldorf GmbH & Co. KG als Investoren beteiligen möchten (nachfolgend „Anleger“ oder „Gesellschafter“ genannt). Anleger sollten sich entweder aufgrund eigener rechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Expertise oder unter Beratung fachkundiger Dritter (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) ein eigenes Bild über dieses Beteiligungsangebot verschaffen.

Das Angebot erfolgt nicht gleichzeitig in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen. Das Angebot erfolgt nur in der Bundesrepublik Deutschland.

Hinweis zu Haftungsansprüchen:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

Hinweis zum Vertrieb:

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung durch einen Finanzanlagenvermittler vertrieben.

B. Das Angebot im Überblick

Bezeichnung der Vermögensanlage:	Sonnenenergie Apfeldorf
Art der Vermögensanlage:	Kommanditanteile
Emittentin:	Sonnenenergie Apfeldorf GmbH & Co. KG Flößerstraße 6, 86974 Apfeldorf
Komplementärin der Emittentin/Geschäftsführung:	Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH Flößerstraße 6, 86974 Apfeldorf
Anbieterin und Prospektverantwortliche:	Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH
Projektplanung:	S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH, Ehrenpreisstraße 2, 86899 Landsberg am Lech
Anlagestrategie:	Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (hierin „Photovoltaikanlage“ oder „Photovoltaikanlage Apfeldorf“) auf dem Gebiet der Gemeinde Apfeldorf, Landkreis Landsberg am Lech, Bayern. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen sowie ein Gewinn aus dem Verkauf von Strom erzielt werden.
Anlageobjekt:	Das Anlageobjekt der Vermögensanlage besteht aus einer Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von 14 MWp, einschließlich der Nebenanlagen und der sonstigen technischen Einrichtungen für den Netzanschluss (zusammen ein Anlageobjekt). Das Anlageobjekt ist somit zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts konkret bestimmt. Es liegt damit kein Blindpool-Modell i.S.d. § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.
Energieertragserwartung:	Es ergibt sich ein jährlicher Parkertrag der Photovoltaikanlage von ca. 15.718.500 kWh im ersten vollen Betriebsjahr (2025), der aufgrund einer angenommenen Degradation der Module auf 15.162.156 kWh im letzten vollen Betriebsjahr (2043) absinkt (Prognose).
Einspeiseförderung:	Die Emittentin hat am 01.03.2023 an der Ausschreibung für die Förderung von Strom aus Solaranlagen des ersten Segments teilgenommen. Es liegt ein entsprechender Zuschlag der Bundesnetzagentur in Höhe von 7,19 Ct/kWh vor.
Investitionsvolumen:	10.450.000 Euro (Prognose) <ul style="list-style-type: none"> • hiervon Eigenkapital: 2.250.000 Euro • hiervon Fremdkapital: 8.200.000 Euro
Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage:	Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen (Zeichnungsvolumen) beträgt 1.122.000 Euro. Auf Grundlage der Mindestzeichnungssumme von 5.000 Euro beträgt die maximale Anzahl der angebotenen Anteile 224.
Mindestbeteiligung:	5.000 Euro
Erwerbspreis:	Der Erwerbspreis der Beteiligung entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 5.000 Euro. Höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Agio wird nicht erhoben.
Zeichnungsfrist:	Das öffentliche Angebot beginnt einen Arbeitstag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit Zeichnung des vorgesehenen Zeichnungsvolumens, spätestens jedoch am 29.02.2024. Die

	<p>Komplementärin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist einmal oder mehrmals zu verlängern, wobei der Verkaufsprospekt nach Billigung seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zwölf Monate gültig ist.</p>
<p>Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen:</p>	<p>Die Komplementärin ist ohne Angaben von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu schließen, ohne dass es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Sonstige Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.</p>
<p>Möglichkeit Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen:</p>	<p>Sofern ein Kommanditist die übernommene Kommanditeinlage nicht in voller Höhe leistet oder seinen Mitwirkungspflichten hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nachkommt, kann die Komplementärin im Namen der Emittentin und der übrigen Gesellschafter nach schriftlicher Mahnung und Ausschlussandrohung den Kommanditisten durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausschließen und/oder die Pflichteinlage auf die bis dahin geleistete Einlage herabsetzen. Sonstige Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.</p>
<p>Laufzeit, Kündigungsfrist:</p>	<p>Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Die Vermögensanlage läuft mindestens bis zum 28.02.2044. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit mehr als 24 Monate gemäß § 5a VermAnlG und beginnt mit Zeichnung durch den ersten Anleger.</p> <p>Die Beteiligung ist für den Anleger erstmals ordentlich kündbar zum 28.02.2044. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. Die Kündigung hat per Einschreiben an die Komplementärin zu erfolgen. Die Emittentin hat kein ordentliches Kündigungsrecht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, das beidseitig besteht, bleibt unberührt.</p>
<p>Anlegergruppe, auf die das Angebot zielt:</p>	<p>Das Angebot richtet sich an Privatkunden i.S.v. § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mit Erfahrungen und/oder Kenntnissen im Bereich von Vermögensanlagen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die die Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Das Angebot richtet sich an Anleger, die im Hinblick auf die unbefristete Laufzeit und die erstmalige Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage zum 28.02.2044 einen langfristigen Anlagehorizont haben und nicht kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen müssen. Das Angebot richtet sich dabei an Anleger, die bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und die Fähigkeit haben, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können (bis zu einem Betrag von 100 % der Vermögensanlage (Totalverlust) zuzüglich weiterer Zahlungen bis hin zur Privatinsolvenz) zu tragen. Auf die Angaben zu den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf S. 26 - 38 und auf die Angaben zum Maximalrisiko auf S. 26 f. wird verwiesen.</p> <p>Das Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen und sicher prognostizierbare Rückflüsse aus der Beteiligung erwarten. Das Beteiligungsangebot eignet sich ferner nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage in einer Summe erwarten, da Kapitalrückzahlungen bereits während der Laufzeit der Vermögensanlage erfolgen.</p>
<p>Zahlstelle:</p>	<p>Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen (Beitrittserklärungen) entgegennimmt und die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Kommanditisten anweist und ausführt (Zahlstelle), ist die</p> <p>Sonnenenergie Apfeldorf GmbH & Co. KG Geschäftsanschrift: Flößerstraße 6, 86974 Apfeldorf</p> <p>Diese hält auch diesen Verkaufsprospekt einschließlich etwaiger</p>

	Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.
Beitrittsmodalitäten:	<p>Anleger übersenden die ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittsunterlagen – gegebenenfalls über einen Vertriebsbeauftragten – an die Sonnenenergie Apfeldorf GmbH & Co. KG.</p> <p>Die Komplementärin ist zur Aufnahme weiterer Gesellschafter bevollmächtigt. Nach Eingang der Beitrittserklärung entscheidet die Komplementärin über die Annahme des Beitritts. Die Nichtannahme des Beitritts kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Wird der Beitritt angenommen, erhält der Anleger hierüber zu Informationszwecken eine Bestätigung. Nach dem Beitritt hat der Anleger eine auf eigene Kosten notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht vorzulegen.</p>
Zahlungsmodalitäten:	<p>Die Einlage ist nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf folgendes Konto zu leisten:</p> <p>Bank: VR-Bank Landsberg-Ammersee eG BIC: GENODEF1DSS IBAN: DE 81 7009 1600 0006 2023 49</p> <p>Die Aufforderung zur Einzahlung wird unmittelbar nach Beitritt versandt. Die Frist zur Einzahlung beträgt 14 Tage.</p> <p>Leistet ein Gesellschafter die übernommene Pflichteinlage nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung angegebenen Frist, gerät er ab diesem Zeitpunkt in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Gesellschaft ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach diesem Vertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unbenommen.</p>
Angebotsraum:	Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.
Grundstückssituation:	Es bestehen diverse Gestattungsverträge zwischen der Emittentin und den jeweiligen Grundstückseigentümern zur Nutzung der Standortgrundstücke der Photovoltaikanlage.
Technische Betriebsführung und Wartung:	Ingenieurbüro Sing GmbH, Ehrenpreisstraße 2, 86899 Landsberg am Lech
Kaufmännische Betriebsführung:	Green Management Allgäu GmbH, Leitenstraße 10, 86862 Lamerdingen
Voraussichtliche Inbetriebnahme:	01.03.2024 (Prognose)
Ausschüttungen:	Die prognostizierten jährlichen Ausschüttungen betragen anfangs 6 % (2024) und steigen auf 19,63 % bezogen auf die Kommanditeinlage (Prognose). Die Ausschüttungen werden einmal jährlich vorgenommen, und zwar im jeweils folgenden Betriebsjahr nach einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten.
Prognostizierte Gesamtausschüttung:	263,63 % bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Jahren (Prognose)
Eigenkapitalrendite (nach internem Zinsfuß)	10,14 % p.a. bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Jahren (Prognose)
Wesentliche Risiken der	Die mit der Vermögensanlage verbundenen wesentlichen

Beteiligung:	tatsächlichen und rechtlichen Risiken sind im Abschnitt C, Wesentliche Risiken der Vermögensanlage (S. 26 - 38), beschrieben. Vor einer Beteiligung an der Gesellschaft sollte jeder Anleger diese Hinweise aufmerksam und vollständig gelesen haben.
Keine Garantieerklärungen und Rücknahmeverpflichtungen:	Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage an die Anleger hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Insbesondere besteht auch keine Garantiepflcht der Anbieterin oder der Emittentin, die Beteiligung zurückzunehmen.

Weitere Kosten für den Anleger

Dem Anleger entstehen folgende weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind:

Bei **Erwerb** der Beteiligung fallen dem Anleger Kosten für die notarielle Beglaubigung seiner Handelsregistervollmacht an. Außerdem können dem Anleger zusätzliche Kosten für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) entstehen. Darüber hinaus fallen nur Kosten an, wenn die Einlage verspätet einbezahlt wird. In diesem Fall können dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Basiszinssatz berechnet werden. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unbenommen. Weitere Kosten sind mit dem Erwerb der Beteiligung nicht verbunden. Ein Agio wird nicht erhoben.

Mit der **Verwaltung** der Vermögensanlage sind keine Kosten für den Anleger verbunden.

Bei einer **Veräußerung** der Vermögensanlage trägt der übertragende Gesellschafter alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, insbesondere für Änderungen im Handelsregister. Darüber hinaus hat der betreffende Anleger alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerlichen Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile auszugleichen. Die Komplementärin ist im Falle der Übertragung eines Kommanditanteils berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe von 400 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben. Sollte die Kostenpauschale nicht auskömmlich sein, werden die Aufwendungen für die Übertragung nach tatsächlichem Stundenaufwand abgerechnet.

Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage anfallen können, sind Fahrtkosten zum Standort der Anlagen und zu Gesellschafterversammlungen, Porto-, Telefon- und Internetkosten, Überweisungskosten, Kosten einer individuellen Steuer- oder Rechtsberatung, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten, Kosten für den Fall des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Herabsetzung der Pflichteinlage durch die Komplementärin, Kosten für den Fall, dass ein Anleger die ihm zustehenden Informationsrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausüben lässt, Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens durch die Komplementärin im Falle des Ausscheidens des Anlegers oder Kosten für den Fall, dass ein Wirtschaftsprüfer über die Höhe der Abfindung beim Ausscheiden eines Kommanditisten entscheidet, sofern der vom Wirtschaftsprüfer ermittelte Verkehrswert nicht mindestens 15 % über dem von der Komplementärin ermittelten Wert liegt. Im Erbfall sind von den Erben die Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sowie der Handelsregisteränderung zu tragen. Die Komplementärin ist befugt, je Erbfallregelung eine Aufwandspauschale in Höhe von 400 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben. Sollte die Kostenpauschale nicht auskömmlich sein, werden die Aufwendungen für die Erbfallregelung nach tatsächlichem Stundenaufwand abgerechnet. Falls der Anleger die Vermögensanlage fremdfinanziert, trägt er anfallende Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen.

Die genaue Höhe der vorstehenden Kosten kann nicht genannt werden, da sie im Einzelfall variieren.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Weitere Leistungen des Erwerbers

Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme entspricht der vom jeweiligen Kommanditisten übernommenen Pflichteinlage. Neben der Pflichteinlage sind keine weiteren Einlagen zu erbringen. Es gibt keine Nachschusspflicht für die Kommanditisten.

Die Kommanditisten haften gegenüber Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe ihrer in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme unmittelbar. Die unmittelbare Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet worden ist. Allerdings lebt die Haftung bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn die Einlage zurückgewährt wird. Dies ist vorliegend planmäßig der Fall, da die Rückzahlung des Haftkapitals über die jährlichen Ausschüttungen erfolgt. Das gleiche gilt, wenn Gewinnanteile an den Anleger ausgezahlt werden, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung

durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Auszahlungen der Kapitalanteil unter diesen Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Eine noch weiter gehende Haftung in entsprechender Anwendung der §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er bis zur Höhe seiner ursprünglich im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für die bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht werden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Weitere Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Umstände, unter welchen er haftet, existieren nicht. Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, beträgt planmäßig 82.000 Euro. Dies entspricht rund 7,31 % des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage. Der Betrag fällt für den erlaubnispflichtigen Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durch die hierfür zugelassene Vollgrün Vertriebs-GmbH an. Darüber hinaus werden keine Provisionen, Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form von Kommanditanteilen. Für Kommanditanteile erfolgt keine Verzinsung im klassischen Sinne. Die Vermögensanlage gewährt stattdessen eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlungen oder Entnahmen genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. **In diesem Verkaufsprospekt werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet.**

Damit die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Kommanditeinlage prognosegemäß erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die Wesentlichen nachfolgend dargestellt werden:

- a) der Bebauungsplan der Gemeinde Apfeldorf vom 21.12.2022. Der Bebauungsplan ist Grundlage dafür, dass die Emittentin den Betrieb der Photovoltaikanlage aufnehmen kann. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Errichtungsrisiko (S. 27) und zu Risiken aus Auflagen und Betriebsbeschränkungen (S. 28 f.) verwiesen.
- b) die termin- und vertragsgerechte Erfüllung der wesentlichen Verträge in der Errichtungsphase (Projektrechteübertragungsvertrag mit der Gemeinde Apfeldorf vom 24.02./23.03.2023; Generalunternehmervertrag zwischen der Emittentin und der S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH vom 19.05.2023;

Vertrag bzgl. Konzeption und Prospekterstellung mit der S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH vom 15.05.2023) sowie die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage bis zum 01.03.2024, damit die Emittentin den Betrieb der Photovoltaikanlage planmäßig aufnehmen kann. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt (S. 27 f.) und zu den Vertragsrisiken (S. 31 f.) verwiesen.

- c) die vertragsgerechte Erfüllung der wesentlichen Verträge (insbesondere Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zur Nutzung der Standortgrundstücke; Vertrag über Service, Wartung und technische Betriebsführung mit der Ingenieurbüro Sing GmbH vom 15.11.2023; Vertrag über die kaufmännische Betriebsführung mit der Green Management Allgäu GmbH vom 15.11.2023. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Vertragsrisiken (S. 31 f.) verwiesen.
- d) die Einhaltung der angesetzten Investitionskosten von 10.450.000 Euro, der kalkulierten Betriebskosten und der angenommenen Rückbaukosten von 140.000 Euro nach Betriebsbeendigung und die Abdeckung von Schäden an der Photovoltaikanlage durch Versicherungen, Garantien und Gewährleistungen. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Investitionskosten (S. 28), Betriebskosten (S. 28), Reparatur, Wartung und Instandhaltung (S. 28) und Rückbaukosten (S. 29) sowie Versicherungsrisiken (S. 32) verwiesen.
- e) der Abschluss von Finanzierungsverträgen mit den kalkulierten Zinssätzen auf das Fremdkapital, die rechtzeitige Auszahlung des Fremdkapitals und Einhaltung der kalkulierten Zinsen für die Laufzeit der Fremdfinanzierung (zu den geplanten Konditionen der Fremdfinanzierung siehe S. 54 f.). Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Fremdkapital (S. 33) und zum Zinsrisiko (S. 34) verwiesen.
- f) der störungsfreie Anlagenbetrieb und die störungsfreie Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz über die prognostizierte Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage von 20 Jahren, sowie das Erreichen der auf Grundlage der Ertragsabschätzung der Solar- und Energietechnik Dr. Bergmann GmbH, Ilmenau, kalkulierten Stromerträge von jährlich 15.718.500 kWh im ersten vollen Betriebsjahr (2025), der aufgrund einer angenommenen Degradation der Module auf 15.162.156 kWh im letzten vollen Betriebsjahr (2043), absinkt. Dies ist Grundlage und Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken im Zusammenhang mit Reparatur, Wartung und Instandhaltung (S. 28), Risiken aus Auflagen und Betriebsbeschränkungen (S. 28 f.), Technische Risiken (S. 29), Risiken in Bezug auf die Lebensdauer der Photovoltaikanlage (S. 29), Risiken bei der Stromeinspeisung (S. 30 f.) und Risiken im Zusammenhang mit dem Energieertrag (S. 31) verwiesen.
- g) die Vergütung des eingespeisten Stroms auf Basis des erteilten Zuschlags in Höhe von 7,19 ct/kWh und das Ausbleiben negativer Börsenstrompreise über den kalkulatorisch berücksichtigten Betrag hinaus. Dies ist Bedingung dafür, dass mit der Stromeinspeisung der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken im Zusammenhang mit der Vergütung (S. 30), den Risiken der Direktvermarktung (S. 30) und den Risiken aus der Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen (S. 30) verwiesen.
- h) die vollständige Platzierung der angebotenen Vermögensanlage bis zum 29.02.2024, die fristgerechte und vollständige Einzahlung der Einlagen und der Verbleib aller Anleger in der Gesellschaft bis zum Ablauf des Prognosezeitraums (28.02.2044). Dies ist Voraussetzung für die prognostizierte Rentabilitätsentwicklung der Emittentin, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Eigenkapitalrisiko (S. 33 f.) verwiesen.

- i) der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zur Änderung der Rechtslage (S. 34 f.) und zu steuerlichen Risiken (S. 38) verwiesen.

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin den Betrieb der Photovoltaikanlage aufnehmen kann, den für die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der Photovoltaikanlage kalkulierten Kostenrahmen einhält und die kalkulierten Einnahmen erzielt. Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung zu leisten. Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Terminverzögerungen bei der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage, Kostenüberschreitungen, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger könnten teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, könnte ganz oder teilweise beeinträchtigt werden.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Tabellen und Erläuterungen zeigen die Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bei einem planmäßigen Geschäftsverlauf für den gesamten Planungszeitraum und stellen die erwartete zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dar, die nach bestem Gewissen auf der Grundlage der gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Geschäftsführung der Emittentin und anderen allgemein zugänglichen Informationen beruhen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Ausführungen um zukunftsgerichtete Aussagen (Prognosen) handelt, für die keine Garantie übernommen werden kann. Merkmal ist bei dieser Art langfristig ausgerichteter Beteiligungen der Umstand, dass es während der Laufzeit zu Abweichungen von den Kalkulationsprämissen kommt, die sich auf den Ertragswert auswirken können. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Werte von den prognostizierten Werten abweichen werden. Insofern wird ausdrücklich auf das Kapital C. Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage (S. 26 ff.) verwiesen. Die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage endet zum 28.02.2044.

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Vermögenslage, d.h. die Planbilanzen der Emittentin jeweils zum Jahresende über die Jahre 2023 bis 2044.

(Alle Beträge in Euro)

	31.12. 2023	31.12. 2024	31.12. 2025	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032	31.12. 2033
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
I. Sachanlagen	1.022.100	9.795.125	9.284.075	8.773.025	8.261.975	7.750.925	7.239.875	6.728.825	6.217.775	5.706.725	5.195.675
B. Umlaufvermögen											
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0	96.994	96.800	96.606	96.413	96.220	96.028	95.836	95.644	95.453	95.262
II. Bankguthaben	7.969.469	143.392	277.638	301.646	307.581	324.878	308.497	303.395	309.531	326.861	332.815
C. Rechnungsabgrenzungsposten	23.596	21.910	20.225	18.539	16.854	15.169	13.483	11.798	10.112	8.427	6.742
Summe Aktiva	9.015.165	10.057.421	9.678.737	9.189.817	8.682.823	8.187.192	7.657.883	7.139.854	6.633.062	6.137.465	5.630.493

Passiva											
A. Eigenkapital											
I. Gezeichnetes Kommanditkapital	1.125.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000
II. Kumulierten Ausschüttungen	0	-135.000	-315.000	-495.000	-697.500	-900.000	-1.147.500	-1.395.000	-1.642.500	-1.890.000	-2.160.000
III. Kumuliertes Jahresergebnis	-309.835	-259.578	-128.470	2.926	138.443	284.989	442.497	610.898	790.116	980.077	1.180.675
B. Rückstellungen											
I. Sonstige Rückstellungen		1.999	4.640	7.566	10.799	14.365	18.291	22.605	27.338	32.523	38.196
C. Verbindlichkeiten											
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.200.000	8.200.000	7.867.568	7.424.324	6.981.081	6.537.838	6.094.595	5.651.351	5.208.108	4.764.865	4.321.622
Summe Passiva	9.015.165	10.057.421	9.678.737	9.189.817	8.682.823	8.187.192	7.657.883	7.139.854	6.633.062	6.137.465	5.630.493

	31.12. 2034	31.12. 2035	31.12. 2036	31.12. 2037	31.12. 2038	31.12. 2039	31.12. 2040	31.12. 2041	31.12. 2042	31.12. 2043	28.02. 2044
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
I. Sachanlagen	4.684.625	4.173.575	3.662.525	3.151.475	2.640.425	2.129.375	1.618.325	1.107.275	596.225	85.175	0
C. Umlaufvermögen											
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	95.071	94.881	94.691	94.502	94.313	94.124	93.936	93.748	93.561	93.374	0
II. Bankguthaben	349.378	331.785	324.992	328.950	329.430	330.607	302.761	290.842	294.800	380.823	140.000
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.056	3.371	1.685	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Aktiva	5.134.130	4.603.612	4.083.894	3.574.927	3.064.168	2.554.106	2.015.022	1.491.865	984.586	559.372	140.000
Passiva											
A. Eigenkapital											
I. Gezeichnetes Kommanditkapital	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000
II. Kumulierten Ausschüttungen	-2.430.000	-2.745.000	-3.060.000	-3.375.000	-3.690.000	-4.005.000	-4.365.000	-4.725.000	-5.085.000	-5.490.000	-5.931.584
III. Kumuliertes Jahresergebnis	1.391.357	1.612.317	1.843.466	2.084.711	2.323.458	2.562.142	2.815.986	3.084.880	3.368.708	3.667.776	3.681.584
B. Rückstellungen											
I. Sonstige Rückstellungen	44.395	51.160	58.535	66.567	75.305	84.802	95.117	106.310	118.446	131.596	140.000
C. Verbindlichkeiten											
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.878.378	3.435.135	2.991.892	2.548.649	2.105.405	1.662.162	1.218.919	775.676	332.432	0	0
Summe Passiva	5.134.130	4.603.612	4.083.894	3.574.927	3.064.168	2.554.106	2.015.022	1.491.865	984.586	559.372	140.000

(Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen aufweisen)

Die Auswirkungen der Vermögenslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:

Die Planbilanzen zeigen die Vermögenswerte der Emittentin (Aktiva) sowie die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva).

Aktiva

Das Anlagevermögen umfasst die Photovoltaikanlage einschließlich der Nebenanlagen und der sonstigen technischen Einrichtungen für den Netzanschluss. Der bilanzierte Wert des Anlagevermögens reduziert sich mit den Abschreibungen. Die Photovoltaikanlage einschließlich der Nebenanlagen und der sonstigen technischen Einrichtungen für den Netzanschluss wird planmäßig über 20 Jahre linear abgeschrieben. Zum 28.02.2044 werden sie mit null Euro bilanziert sein. Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremd- und Eigenkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Das Umlaufvermögen besteht aus dem Bankguthaben der Emittentin zum jeweiligen Jahresende. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände bestehen planmäßig aus ausstehenden Zahlungen aus Stromerzeugungen. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern. Dies könnte dazu führen, dass die vorhandene Liquidität für die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht ausreicht. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Als Rechnungsabgrenzungsposten wird die Strukturierungsgebühr der finanzierenden Bank für die Fremdfinanzierung abgebildet. Die Strukturierungsgebühr fließt an die finanzierende Bank und wird über einen Zeitraum von zehn Jahren linear aufgelöst. Eine höhere Strukturierungsgebühr würde erhöhten Fremd- und Eigenkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Passiva:

Beim Eigenkapital werden das gezeichnete Kommanditkapital (gleichzeitig die Hafteinlage), die kumulierten Ausschüttungen und das kumulierte Jahresergebnis dargestellt. Das gezeichnete Kommanditkapital ist dabei unveränderlich dargestellt, etwaige Rückzahlungen auf die Einlage fließen in die Berechnung der kumulierten Ausschüttungen ein. Eine Abweichung des gezeichneten Kommanditkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Es wird davon ausgegangen, dass das Kommanditkapital vollständig bis zum 29.02.2024 eingezahlt sein wird. Wird das prognostizierte Kommanditkapital nicht in der vollen Höhe oder später als angenommen einbezahlt, kann dies einen zusätzlichen Fremdkapitalbedarf auslösen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Rückstellungen werden für den Rückbau der Photovoltaikanlage gebildet.

Die Verbindlichkeiten bestehen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stellen die langfristigen Bankdarlehen zur Endfinanzierung dar. Höhere Verbindlichkeiten würden zu einem höheren Tilgungsaufwand und zu erhöhten Zinsen der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Hinweis: Es wird darüber hinaus auf die Darstellung der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin mit Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge auf S. 63 - 64 verwiesen.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Finanzlage, d.h. die Plan-Liquiditätentwicklung und Plan-Ausschüttung der Emittentin über den Zeitraum vom 01.02.2023 bis zum 28.02.2044.

(Alle Beträge netto in Euro)

EEG-Förderjahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Kalender-/Geschäftsjahr	01.02.-31.12.2023	01.01.-31.12.2024	01.01.-31.12.2025	01.01.-31.12.2026	01.01.-31.12.2027	01.01.-31.12.2028	01.01.-31.12.2029	01.01.-31.12.2030	01.01.-31.12.2031	01.01.-31.12.2032	01.01.-31.12.2033	01.01.-31.12.2034
(+) Umsatzerlöse	0	969.938	1.161.597	1.159.274	1.156.955	1.154.641	1.152.332	1.150.028	1.147.727	1.145.432	1.143.141	1.140.855
(-) Betriebskosten	139.456	168.461	195.961	198.498	201.087	203.729	206.426	209.178	211.987	214.853	217.779	220.764
davon Wartung / techn. u. km. Betriebsführung	0	41.522	50.823	51.840	52.876	53.934	55.013	56.113	57.235	58.380	59.549	60.738
davon Pflege	0	12.349	15.115	15.418	15.726	16.041	16.361	16.689	17.022	17.363	17.710	18.064
davon Versicherungen	0	13.063	15.999	16.308	16.634	16.967	17.306	17.653	18.006	18.366	18.733	19.108
davon Telefon	0	1.200	1.469	1.498	1.528	1.559	1.590	1.622	1.654	1.687	1.721	1.755
davon Stromkosten	0	14.000	17.136	17.479	17.828	18.185	18.549	18.920	19.298	19.684	20.078	20.479
davon Vergütung Komplementärin	6.250	6.250	6.350	6.452	6.556	6.662	6.770	6.881	6.993	7.108	7.225	7.345
davon Steuerber., Buchführung, Wirtschaftsprüfer	11.520	11.520	11.750	11.985	12.225	12.470	12.719	12.973	13.233	13.498	13.767	14.043
davon Direktvermarktung / kommunale Beteiligung	0	30.188	37.683	37.641	37.600	37.560	37.520	37.482	37.444	37.407	37.371	37.335
davon Pacht	4.686	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114
davon Monitoring	0	5.255	6.432	6.566	6.692	6.826	6.962	7.102	7.244	7.388	7.536	7.687
davon Unvorhergesehenes	117.000	5.000	5.100	5.202	5.306	5.412	5.520	5.631	5.743	5.858	5.975	6.095
(-) Zinsaufwendungen	170.379	323.345	320.837	305.431	288.233	271.035	253.837	236.640	219.442	202.244	185.046	167.848
(-) Abschreibungen	0	425.875	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050
(-) Rückstellung Rückbauverpflichtung	0	1.999	2.641	2.925	3.233	3.566	3.926	4.314	4.733	5.185	5.673	6.199
(-) Gewerbesteuer	0	0	0	9.973	17.836	18.715	19.585	20.446	21.297	22.138	22.995	24.312
(-) Jahresergebnis	-309.835	50.257	131.108	131.397	135.516	146.546	157.508	168.400	179.211	189.961	200.598	210.681
(-) Abschreibungen	0	425.875	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050
(-) Rückstellung Rückbauverpflichtung	0	1.999	2.641	2.925	3.233	3.566	3.926	4.314	4.733	5.185	5.673	6.199
(-) Zinsaufwendungen	170.379	323.345	320.837	305.431	288.233	271.035	253.837	236.640	219.442	202.244	185.046	167.848
(-) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-139.456	801.477	965.636	950.803	938.033	932.198	926.322	920.404	914.444	908.440	902.367	895.779
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen	1.022.100	9.198.900	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Cashflow nach der Investitionstätigkeit	-1.161.556	-8.397.423	965.636	950.803	938.033	932.198	926.322	920.404	914.444	908.440	902.367	895.779
(+) Eigenkapitaleinzahlungen	1.125.000	1.125.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Aufnahme von Krediten	8.200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Tilgen von Krediten	0	0	332.432	443.243	443.243	443.243	443.243	443.243	443.243	443.243	443.243	443.243
(-) Gezahlte Zinsen inkl. Strukturierungsgebühr	193.975	321.660	319.152	303.746	286.548	269.350	252.152	234.954	217.756	200.559	183.361	166.163
(-) Ausschüttung	0	135.000	180.000	180.000	180.000	202.500	247.500	247.500	247.500	247.500	270.000	270.000
Ausschüttung in % der Einlage	0,00%	6,00%	8,00%	9,00%	9,00%	9,00%	11,00%	11,00%	11,00%	11,00%	12,00%	12,00%
(+) Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	7.969.469	-7.729.083	134.052	23.814	5.742	17.104	-16.574	-5.294	5.944	17.139	5.763	16.372
(+) Bankguthaben Vorjahr	0	7.969.469	240.386	374.438	398.252	403.994	421.098	404.525	399.231	405.175	422.313	428.077
(-) Bankguthaben	7.969.469	240.386	374.438	398.252	403.994	421.098	404.525	399.231	405.175	422.313	428.077	444.449
davon Rückbau rücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12.727
davon Schuldendienst rücklage	0	262.036	256.017	249.997	243.978	237.959	231.940	225.921	219.901	213.882	207.751	0
davon freie Liquidität nach Ausschüttung	7.969.469	240.386	112.402	142.235	153.996	177.120	166.566	167.291	179.254	202.412	214.195	223.970

(Alle Beträge netto in Euro)

Kalender-/Geschäftsjahr	01.01.-31.12.2023	01.01.-31.12.2024	01.01.-31.12.2025	01.01.-31.12.2026	01.01.-31.12.2027	01.01.-31.12.2028	01.01.-31.12.2029	01.01.-31.12.2030	01.01.-31.12.2031	01.01.-31.12.2032	01.01.-31.12.2033	01.01.-31.12.2034	01.02.2023-28.02.2044
(+) Umsatzerlöse	1.138.573	1.136.296	1.134.023	1.131.755	1.129.492	1.127.233	1.124.978	1.122.728	1.120.483	1.118.238	1.115.993	1.113.748	22.833.857
(-) Betriebskosten	223.811	226.921	230.094	233.332	236.636	240.008	243.449	246.961	250.544	254.199	257.936	261.756	4.598.602
davon Wartung / techn. u. km. Betriebsführung	61.953	63.192	64.456	65.745	67.060	68.401	69.769	71.165	72.588	74.040	75.523	77.036	1.214.693
davon Pflege	18.426	18.794	19.170	19.553	19.945	20.343	20.750	21.165	21.589	22.028	22.473	22.924	361.265
davon Versicherungen	19.490	19.880	20.277	20.683	21.096	21.518	21.949	22.388	22.836	23.293	23.758	24.231	382.131
davon Telefon	1.790	1.826	1.863	1.900	1.938	1.977	2.016	2.057	2.098	2.141	2.184	2.228	35.105
davon Stromkosten	20.889	21.306	21.733	22.167	22.611	23.063	23.524	23.995	24.474	24.961	25.456	25.959	409.556
davon Vergütung Komplementärin	7.467	7.591	7.718	7.847	7.979	8.114	8.251	8.391	8.534	8.680	8.831	8.984	161.417
davon Steuerber., Buchführung, Wirtschaftsprüfer	14.324	14.610	14.902	15.200	15.504	15.814	16.131	16.453	16.782	17.117	17.458	17.804	294.279
davon Direktvermarktung / kommunale Beteiligung	37.301	37.267	37.235	37.203	37.172	37.142	37.113	37.085	37.058	37.031	37.004	36.977	751.619
davon Pacht	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	595.082
davon Monitoring	7.841	7.998	8.157	8.321	8.487	8.657	8.830	9.007	9.187	9.371	9.558	9.748	153.730
davon Unvorhergesehenes	6.217	6.341	6.468	6.597	6.729	6.864	7.001	7.141	7.284	7.429	7.576	7.725	1.238.292
(-) Zinsaufwendungen	150.332	132.816	115.300	111.912	105.656	92.067	58.479	34.890	10.817	3.188	0	0	3.746.907
(-) Abschreibungen	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	10.221.000
(-) Rückstellung Rückbauverpflichtung	6.765	7.375	8.031	8.738	9.498	10.315	11.193	12.136	13.150	14.236	15.394	16.626	140.000
(-) Gewerbesteuer	25.654	26.985	28.303	27.977	27.969	29.948	31.914	33.864	35.854	37.886	39.958	42.070	445.764
(-) Jahresergebnis	220.960	231.149	241.245	238.746	236.684	234.844	233.194	231.744	230.494	229.344	228.194	227.144	3.681.584
(-) Abschreibungen	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	10.221.000
(-) Rückstellung Rückbauverpflichtung	6.765	7.375	8.031	8.738	9.498	10.315	11.193	12.136	13.150	14.236	15.394	16.626	140.000
(-) Zinsaufwendungen	150.332	132.816	115.300	111.912	105.656	92.067	58.479	34.890	10.817	3.188	0	0	3.746.907
(-) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	899.108	882.391	875.627	870.447	864.887	857.276	849.616	841.904	834.085	826.276	818.467	810.658	17.789.491
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.221.000
(-) Cashflow nach der Investitionstätigkeit	899.108	882.391	875.627	870.447	864.887	857.276	849.616	841.904	834.085	826.276	818.467	810.658	7.568.491
(+) Eigenkapitaleinzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.250.000
(+) Aufnahme von Krediten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8.200.000
(-) Tilgen von Krediten	443.243	443.243	443.243	443.243	443.243	443.243	443.243	443.243	443.243	443.243	443.243	443.243	8.200.000
(-) Gezahlte Zinsen inkl. Strukturierungsgebühr	148.647	131.131	113.615	111.912	105.656	92.067	58.479	34.890	10.817	3.188	0	0	3.746.907
(-) Ausschüttung	315.000	315.000	315.000	315.000	315.000	315.000	315.000	315.000	315.000	315.000	315.000	315.000	5.931.584
Ausschüttung in % der Einlage	14,00%	14,00%	14,00%	14,00%	14,00%	16,00%	16,00%	16,00%	16,00%	16,00%	16,00%	16,00%	263,63%
(+) Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-17.782	-6.983	3.769	291	988	-28.034	-12.106	3.771	85.836	334.197	368.361	402.515	140.000
(+) Bankguthaben Vorjahr	444.449	426.667	419.683	423.452	423.743	424.731	396.697	384.590	368.561	354.590	340.611	326.667	140.000
(-) Bankguthaben	426.667	419.683	423.452	423.743	424.731	396.697							

Die Auswirkungen der Finanzlage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Photovoltaikanlage erzeugten elektrischen Energie entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Ausschüttungen an die Anleger erfolgen können. Die Finanzlage gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der eingesetzten Mittel einschließlich der Fristigkeiten der von der Emittentin eingesetzten Finanzierungsmittel.

Nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage erzielt die Emittentin **Umsatzerlöse** aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Ab dem zweiten vollen Betriebsjahr hat die Emittentin eine Moduldegradation für alle Module der geplanten Photovoltaikanlage angesetzt, so dass sich die geplanten Umsatzerlöse von Jahr zu Jahr entsprechend reduzieren (siehe dazu S. 48 ff.). Hinzu kommt in den Jahren 2024 bis 2044 eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde Apfeldorf, die im Umfang von 0,2 Cent/kWh geleistet wird (siehe dazu S. 58 Fn. 1). Sollten die Erlöse aus dem Stromverkauf nicht in dem geplanten Umfang erzielt werden können, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus den Umsatzerlösen deckt die Emittentin die laufenden **Betriebskosten**. Die Betriebskosten setzen sich zusammen aus Kosten für Wartung, Pflege, Versicherungen, Telefon- und Stromkosten, Vergütung für die Komplementärin, kaufmännische und technische Betriebsführung, Kosten für Steuerberatung, Buchführung, und Wirtschaftsprüfer, Kosten der Direktvermarktung/kommunale Beteiligung, Kosten für Pacht, Kosten für ein Monitoring und Kosten für Unvorhergesehenes. Liegen die Betriebskosten über den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus den Umsatzerlösen deckt die Emittentin ferner **Zinsaufwendungen** für Bankdarlehen einschließlich Bürgschaftskosten für die Rückbaubürgschaft und einer Strukturierungsgebühr der finanzierenden Bank sowie **Steuerzahlungen**. Liegen die Zinsaufwendungen oder die Steuerzahlungen über den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die **Abschreibungen** und die **Rückstellungen für die Rückbauverpflichtung** werden lediglich zur Darstellung des **Jahresergebnisses** abgezogen und anschließend wieder addiert. Sie haben somit keinen Einfluss auf die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin. Insgesamt ergibt sich aus den vorgenannten Positionen der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit**, also die aus der geschäftlichen Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel. Liegen diese aus der geschäftlichen Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die **Investitionen** erfolgen in die langfristig nutzbare Photovoltaikanlage. Der **Cashflow nach Investitionstätigkeit** drückt den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit abzüglich der Summe dieser vorgenannten Investitionen aus. Liegen die Investitionen über den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die Investitionen werden im Rahmen einer Projektfinanzierung mit langfristig gebundenem **Eigen- und Fremdkapital** finanziert. Das Fremdkapital besteht aus Bankdarlehen. In der Bauphase ergeben sich die Zahlungsmittel der Emittentin aus den Einzahlungen auf das Eigen- und Fremdkapital. Die Tilgung der Kredite erfolgt aus den Umsatzerlösen. Die gezahlten Zinsen ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin einschließlich Bürgschaftskosten für die Rückbaubürgschaft sowie der Strukturierungsgebühr der finanzierenden Bank. Sollten sich die prognostizierten Finanzierungsmittel verringern, z.B. weil Darlehen nicht fristgerecht abgerufen werden können oder Einzahlungen auf die Gesellschaftereinlagen verspätet erfolgen oder ausbleiben, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung

nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus der verbleibenden Liquidität werden **Ausschüttungen** an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten geleistet. Dabei handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Vermögensanlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage. Wenn die prognostizierte Liquidität zu den geplanten Ausschüttungszeitpunkten nicht vorhanden ist, können geplante Ausschüttungen und auch ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben nicht im vorgesehenen Umfang oder überhaupt nicht ausgezahlt werden. Dies könnte die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Der **Cashflow nach Finanzierungstätigkeit** drückt den Cashflow nach Investitionstätigkeit zuzüglich des eingezahlten Eigenkapitals und der Kredite und abzüglich Tilgungszahlungen, gezahlter Zinsen inkl. Strukturierungsgebühr der finanzierenden Bank und Ausschüttungen an die Kommanditisten aus. Liegt der Cashflow nach Finanzierungstätigkeit unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die verbleibende Liquidität der Emittentin stellt das **Bankguthaben** dar. Die Emittentin unterteilt dieses in eine Rücklage für den Rückbau, eine Kapitaldienstrücklage und freie Liquidität. Liegt das Bankguthaben unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Hinweis zu geplanten Ausschüttungen: Die erste Ausschüttung für das Jahr 2023 ist in 2024 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der Finanzlage der Emittentin, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt.

Hinweis: Es wird darüber hinaus auf die Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin mit Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge auf S. 56 - 60 verwiesen.

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Ertragslage, d.h. die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin über den Zeitraum vom 01.02.2023 bis zum 28.02.2044.

(Alle Beträge netto in Euro)												
Kalenderjahr	01.02.-31.12.2023	01.01.-31.12.2024	01.01.-31.12.2025	01.01.-31.12.2026	01.01.-31.12.2027	01.01.-31.12.2028	01.01.-31.12.2029	01.01.-31.12.2030	01.01.-31.12.2031	01.01.-31.12.2032	01.01.-31.12.2033	01.01.-31.12.2034
(+) Erlöse aus Stromspeisung	0	969.938	1.161.597	1.159.274	1.156.955	1.154.641	1.152.332	1.150.028	1.147.727	1.145.432	1.143.141	1.140.855
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	139.456	170.460	198.602	211.396	222.156	226.010	229.936	233.938	238.017	242.177	246.447	251.275
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (5,0 % linear)	0	425.875	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050
Betriebsergebnis	-139.456	373.603	451.945	436.828	423.749	417.582	411.346	405.040	398.660	392.205	385.644	378.530
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen	170.379	323.345	320.837	305.431	288.233	271.035	253.837	236.640	219.442	202.244	185.046	167.848
Finanzergebnis	-170.379	-323.345	-320.837	-305.431	-288.233	-271.035	-253.837	-236.640	-219.442	-202.244	-185.046	-167.848
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-309.835	50.257	131.108	131.397	135.516	146.546	157.508	168.400	179.219	189.961	200.598	210.681
(+) Gewerbesteuer	0	0	0	9.973	17.836	18.715	19.585	20.446	21.297	22.138	22.995	24.312
Steuerpflichtiges Jahresergebnis	-309.835	50.257	131.108	141.370	153.352	165.261	177.093	188.846	200.516	212.099	223.593	234.993
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von 10.000,00 € (entspricht 0,44% Anteil an der Gesellschaft)	-1.377	223	583	628	682	734	787	839	891	943	994	1.044

(Alle Beträge netto in Euro)												
Kalenderjahr	01.01.-31.12.2035	01.01.-31.12.2036	01.01.-31.12.2037	01.01.-31.12.2038	01.01.-31.12.2039	01.01.-31.12.2040	01.01.-31.12.2041	01.01.-31.12.2042	01.01.-31.12.2043	01.01.-28.02.2044	kumuliert 01.02.2022-28.02.2044	
(+) Erlöse aus Stromspeisung	1.138.573	1.136.296	1.134.023	1.131.755	1.129.492	1.127.233	1.124.978	1.122.728	1.120.483	186.374	22.833.857	
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	256.231	261.280	266.428	270.046	274.103	280.271	286.556	292.961	299.547	87.073	5.184.366	
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (5,0 % linear)	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	85.175	10.221.000	
Betriebsergebnis	371.293	363.966	356.545	350.659	344.339	335.912	327.373	318.718	309.886	14.126	7.428.491	
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
(-) Zinsaufwendungen	150.332	132.816	115.300	111.912	105.656	82.067	58.479	34.890	10.817	318	3.746.907	
Finanzergebnis	-150.332	-132.816	-115.300	-111.912	-105.656	-82.067	-58.479	-34.890	-10.817	-318	-3.746.907	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	220.960	231.149	241.245	238.746	238.684	253.844	268.894	283.828	299.069	13.807	3.681.584	
(+) Gewerbesteuer	25.654	26.985	28.303	27.977	27.969	29.948	31.914	33.864	35.854	0	445.764	
Steuerpflichtiges Jahresergebnis	246.615	258.134	269.548	266.723	266.652	283.793	300.808	317.691	334.922	13.807	4.127.348	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von 10.000,00 € (entspricht 0,44% Anteil an der Gesellschaft)	1.096	1.147	1.198	1.185	1.185	1.261	1.337	1.412	1.489	61	19.721	

(Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen aufweisen)

Die Auswirkungen der Ertragslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den Einnahmen und Aufwendungen der Emittentin. Einzige Einnahmequelle der Emittentin sind **Erlöse** aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie und die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom Netzbetreiber gezahlte Marktprämie. Hinzu kommt in den Jahren 2024 bis 2044 eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde Apfeldorf, die im Umfang von 0,2 Cent/kWh geleistet wird (siehe dazu S. 58 Fn.1) Die Summe der Einnahmen der Emittentin hängt von den jährlichen Stromerträgen ab. **Zinserträge** aus der Anlage freier Liquidität werden nicht angenommen. Sollten die prognostizierten Erlöse aus der Stromspeisung z.B. aufgrund eines geringeren Sonnenangebots, niedriger ausfallen, würde dies zu geringeren Umsatzerlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde dadurch negativ beeinflusst.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich zusammen aus Kosten für Wartung, Versicherungen, Telefon- und Stromkosten, Vergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), kaufmännische und technische Betriebsführung, Kosten für Steuerberatung, Buchhaltung, und Wirtschaftsprüfung, Kosten der Direktvermarktung für den erzeugten Strom, Kosten für die finanzielle Beteiligung der Standortgemeinde, Kosten für Nutzungsrechte an Grundstücken und Pflegemaßnahmen, Kosten für ein Monitoring und Kosten für Unvorhergesehenes. Hinzu kommen die Gewerbesteuer und Rückstellungen für die Rückbauverpflichtung. Höhere als die geplanten Kosten würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Die **Zinsaufwendungen** ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin und aus Bürgschaftskosten für die Rückbaubürgschaft. Höhere als die geplanten Zinsaufwendungen würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen,

würde dadurch negativ beeinflusst.

Für die Ertragslage sind darüber hinaus **Abschreibungen** auf die Sachanlagen sowie die **Gewerbsteuer** zu berücksichtigen. Sollten sich die steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum verändern, kann dies negative Folgen für die Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflusst wird.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen (Umsatzerlöse und Zinserträge, die nicht angenommen wurden) und Aufwendungen (sonstige betriebliche Aufwendungen, Zinsaufwendungen und Abschreibungen auf Sachanlagen) sowie der **Gewerbsteuer** ergibt das ausgewiesene **steuerliche Jahresergebnis** der Emittentin. Sollte das steuerliche Jahresergebnis niedriger ausfallen, kann dies negative Folgen für die Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflusst wird.

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Ertragslage in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen.

Hinweis: Es wird auf darüber hinaus auf die Darstellung der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 61 - 62 verwiesen

Die Geschäftsaussichten der Emittentin und deren Auswirkungen der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Der Betrieb der Photovoltaikanlage soll von der Emittentin zum 01.03.2024 aufgenommen werden. Ab der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage wird mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des EEG 2023 begonnen. Für die Darstellung der Geschäftsaussichten der Emittentin wird eine Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage bis zum 28.02.2044 angenommen. Nach Ende der tatsächlichen Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage wird die Photovoltaikanlage zurückgebaut. Die Einwerbung des Eigenkapitals soll bis zum 29.02.2024 abgeschlossen sein.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin werden insbesondere durch das Marktumfeld, den gewählten Standort und die dortigen Sonnenverhältnisse, die Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten für die Photovoltaikanlage, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den prognostizierten Verlauf der Kapitaleinwerbung und der Investitionen beeinflusst.

Marktumfeld: Der Markt für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) wird maßgeblich durch den im Rahmen der Energiewende beschlossenen Regulierungsrahmen bestimmt. Dieser sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und der Kohleverstromung und einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vor. Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist das EEG 2023. Das EEG 2023 regelt unter anderem den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Der Markt für erneuerbare Energien ist durch das EEG 2023 ein rechtlich stark regulierter Markt, in dem die Marktteilnehmer (insbesondere Erzeuger, Netzbetreiber, Direktvermarkter) umfangreiche Regulierungs-, Registrierungs- und Zulassungserfordernisse über die gesamte Wertschöpfungskette regenerativ erzeugten Stroms (Erzeugung, Transport, Verteilung, Handel) zu beachten haben. Maßgeblich für die Geschäftsaussichten der Emittentin sind dabei insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Pflicht des Netzbetreibers zum Anschluss der Photovoltaikanlage an das Stromnetz und zur Abnahme des erzeugten Stroms. Ferner hängen die Geschäftsaussichten der Emittentin von der Vergütung des erzeugten Stroms ab. Die Emittentin hat am 01.03.2023 an der Ausschreibung für die Förderung von Strom aus Solaranlagen des ersten Segments teilgenommen. Es liegt ein entsprechender Zuschlag der Bundesnetzagentur in Höhe von 7,19 Ct/kWh vor. Änderungen dieser Marktbedingungen, insbesondere durch Änderungen des EEG 2023, können sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken.

Standort und Sonnenverhältnisse: Zur Beschreibung des Standortes der geplanten Photovoltaikanlage wird auf die Ausführungen auf S. 45 verwiesen. Die Sonneneinstrahlungsverhältnisse am Standort der geplanten Photovoltaikanlage beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Der Jahresenergieertrag für die Photovoltaikanlage wird mit 15.718.500 kWh im ersten vollen Betriebsjahr (2025) angenommen, der aufgrund einer angenommenen Degradation der Module absteigt auf 15.162.156 kWh im letzten vollen Betriebsjahr (2043) (Prognose, siehe dazu im Einzelnen S. 48). Veränderte Sonnenverhältnisse am Standort können negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Branche: Die Emittentin ist in der Branche der Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen tätig. Die Branche ist maßgeblich geprägt durch einen Wettbewerb um Flächen, auf denen Photovoltaikanlagen genehmigt, errichtet und wirtschaftlich betrieben werden können. Die Emittentin hat diese Standortflächen durch Gestattungsverträge gesichert. Die Branche ist ferner geprägt durch einen Wettbewerb um Zuschläge zur Förderung des erzeugten Stroms, die von der Bundesnetzagentur im Wege einer Ausschreibung vergeben werden. Die Emittentin hat einen solchen Zuschlag am 13.04.2023 erhalten (siehe dazu die Ausführungen auf S. 49). Stehen die erforderlichen Flächen nicht zur Verfügung oder wird der Zuschlag durch die Bundesnetzagentur entzogen, kann dies negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten: Die in der Planungsrechnung kalkulierten Aufwendungen für die Investition und den laufenden Betrieb der Photovoltaikanlage wurden anhand vorliegender

vertraglicher Vereinbarungen, Angebote und Erfahrungswerten der Anbieterin und Prospektverantwortlichen aus anderen Photovoltaikprojekten kalkuliert. Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des Generalunternehmers, die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen und durch Versicherungsleistungen im Schadensfall maßgeblich bestimmt. Abweichungen der Investitionskosten oder Betriebskosten von der Prognose, z.B. durch höhere Baukosten oder Mehrkosten im Betrieb, können die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen. Für den Rückbau der Photovoltaikanlage wird eine entsprechende Rücklage gebildet. Sollte diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung nachzukommen, auswirken.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen: Der Betrieb der von der Emittentin geplanten Photovoltaikanlage wird in rechtlicher Hinsicht durch den Bebauungsplan der Gemeinde Apfeldorf vom 21.12.2022 ermöglicht. Sollte der Bebauungsplan aufgehoben werden oder sollten durch die Bauaufsichtsbehörde Auflagen zum Betrieb der Photovoltaikanlage angeordnet werden, die zu Betriebseinschränkungen oder höheren Betriebskosten führen, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeiten zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Vergütung wird auf die Beschreibung des Marktumfelds in diesem Abschnitt verwiesen. Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Emittentin gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbsteuerpflichtig. Zukünftige Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder ein veränderter Gewerbesteuerhebesatz können sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Verlauf der Kapitaleinwerbung und Investitionen: Die Errichtung der Photovoltaikanlage ist bis zum 01.03.2024 vorgesehen. Dies ist insbesondere davon abhängig, dass das Eigenkapital bis zum 29.02.2024 vollständig eingeworben ist. Verzögerungen bei der Kapitaleinwerbung oder ein geringeres Eigenkapital würden eine weitere Darlehensaufnahme und damit weitere Kosten nach sich ziehen. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken. Der Investitionsverlauf erfolgt entsprechend den vom Baufortschritt abhängigen Zahlungsverpflichtungen aus dem Generalunternehmervertrag. Die Investitionen sollen bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein. Spätere Investitionen würden einen Rückschluss auf einen langsameren Baufortschritt bedeuten. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Darstellung der Exit-Szenarien: Der Planungszeitraum der Emittentin geht bis zum 28.02.2044. Zu diesem Zeitpunkt besteht die erstmalige Möglichkeit der ordentlichen Kündigung durch die Anleger. Die Emittentin geht prognosegemäß nicht davon aus, dass Anleger ihre Beteiligung zum 28.02.2044 kündigen. Sollte dieser Fall jedoch eintreten, hätten die betreffenden Anleger Anspruch auf eine Abfindung. Sollten Anleger ihre Kündigungsmöglichkeit zu diesem Zeitpunkt jedoch wahrnehmen, hätten sie Anspruch auf eine Abfindung. Da die Mittel, die für Abfindungen gezahlt werden, nicht für Ausschüttungen an die übrigen Anleger zur Verfügung stehen, können sich ordentliche Kündigungen der Anleger zum 28.02.2044 auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Nach Ende des Prognosezeitraums zum 28.02.2044 kommt es nicht zu einer automatischen Liquidation der Emittentin. Vielmehr kann die Emittentin den Betrieb der Photovoltaikanlage fortsetzen, soweit die Kommanditisten keinen abweichenden Beschluss herbeiführen. Da die Förderung des von der Emittentin erzeugten Stroms nach dem 28.02.2044 prognosegemäß ausgelaufen sein wird, das dann bestehende Strompreisniveau zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unbekannt ist und der technische Zustand der Photovoltaikanlage nicht vorhergesagt werden kann, können Aussagen über die Geschäftsaussichten der Emittentin nach Ende des Prognosezeitraums nicht getroffen werden. Sinkt das Strompreisniveau ab oder ist der technische Zustand der Photovoltaikanlage unzureichend für einen ordnungsgemäßen Weiterbetrieb, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Dementsprechend kann auch nicht vorhergesagt werden, ob die Kommanditisten nach Ende des Prognosezeitraums eine Beendigung der Gesellschaft und ihre Liquidation beschließen oder nicht. Entscheiden die Gesellschafter sich für eine Liquidation, dann sind die Photovoltaikanlage und die Infrastruktur zurückzubauen und die Gesellschaft wird anschließend liquidiert. Für den Rückbau der Photovoltaikanlage und der Infrastruktur wurden in der Prognoserechnung Rückstellungen gebildet und Liquiditätsrücklagen berücksichtigt. Sollten diese nicht ausreichen, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung auswirken.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen zu den Geschäftsaussichten der Emittentin zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen planmäßigen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

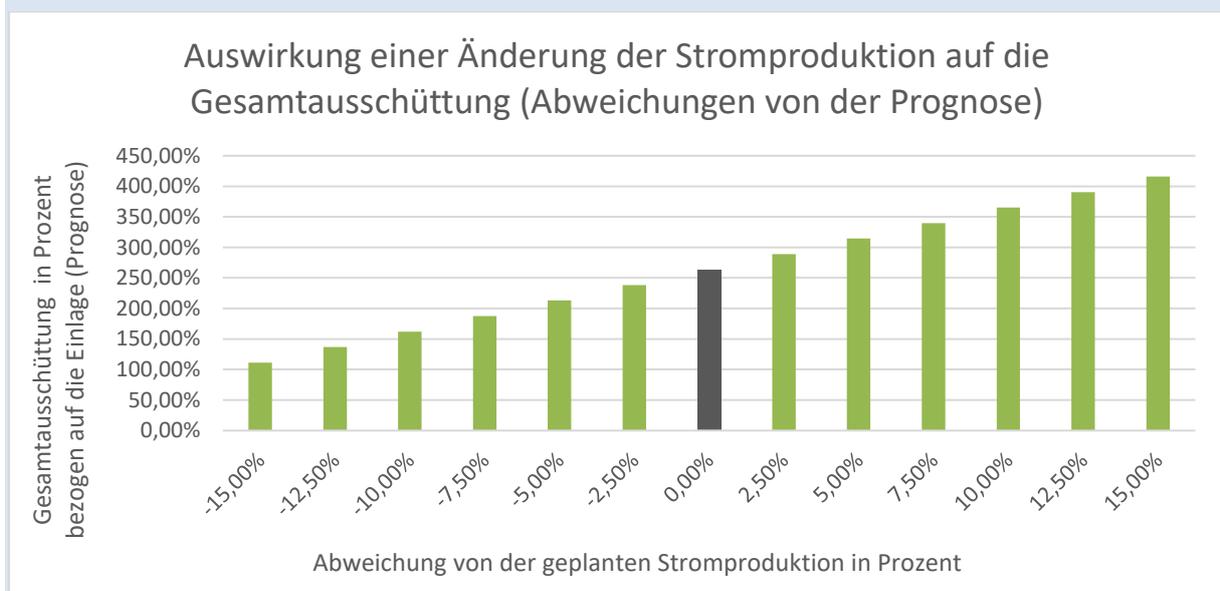
In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) ist in einem Szenario dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von den Prognosen)

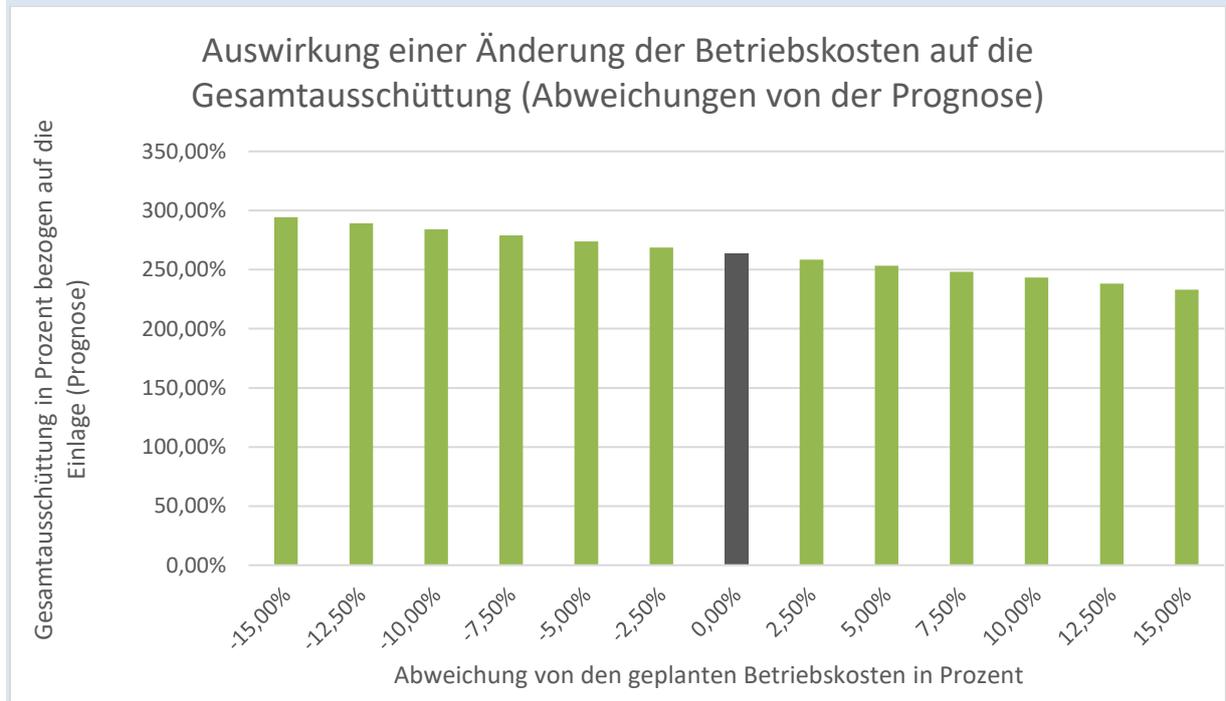
Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einer Photovoltaikanlage ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Beteiligung an der Emittentin sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken.

Prognosegemäß wird von Ausschüttungen an die Anleger in Höhe von insgesamt 263,63 % ihrer Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (bis zum 28.02.2044) ausgegangen. Nachfolgend wird untersucht, wie sich eine Änderung der prognostizierten Stromproduktion oder eine Änderung der Betriebskosten auf die prognostizierte Höhe der Ausschüttungen der Emittentin auswirkt (Abweichende Prognose). Die hierbei erzielten Ergebnisse sollen einen Eindruck vermitteln, wie stark sich Abweichungen auf das Anlageergebnis auswirken können und welches Ausmaß bereits relativ kleine Veränderungen haben können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einflussfaktoren über die gewählte Bandbreite hinaus verändern und somit zu deutlich schlechteren oder besseren Ergebnissen führen. Bei der Änderung mehrerer Einflussfaktoren können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken.

Stromproduktion: Die voraussichtliche Stromproduktion wurde von Solar- und Energietechnik Dr. Bergmann GmbH, Ilmenau, berechnet (zu den Einzelheiten siehe S. 48). Negative Abweichungen der Jahresproduktion von den Prognosen im langjährigen Mittel hätten negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Stromproduktion von der Prognose in 2,5 % Schritten dargestellt. Die Änderung der Stromproduktion führt zur Veränderung bei den Einnahmen durch Stromvermarktung und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Ertragslage.



Betriebskosten: Die Prognoserechnungen unterstellen bestimmte Betriebskosten. Negative Abweichungen bei diesen Annahmen hätten negative Auswirkungen auf die Finanzlage und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Betriebskosten auf die Gesamtausschüttung von der Prognose in 2,5 % Schritten dargestellt. Die Änderung der Betriebskosten führt zur Veränderung der Summe bei den Ausgaben und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Finanzlage.



C. Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage

Allgemeine Hinweise

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot an der Sonnenenergie Apfeldorf GmbH & Co. KG (nachstehend auch „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt) handelt es sich um eine **unternehmerische Beteiligung** und langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Das wirtschaftliche Ergebnis hängt von einer Vielzahl technischer, rechtlicher, steuerlicher und anderer Bedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Diese sind nicht oder nur beschränkt vorhersehbar. Eine Abweichung von den zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen ist möglich. Dies kann die Wirtschaftlichkeit des Projekts negativ beeinflussen. Es werden deswegen seitens der Anbieterin und der Emittentin keine festen Erträge versprochen. **Garantien hinsichtlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals bzw. für dessen Rückzahlung sowie für das Eintreten prognostizierter Ergebnisse existieren nicht.**

Das Beteiligungsangebot richtet sich dementsprechend nur an solche Personen, die unternehmerische Risiken eingehen wollen, ohne dabei kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen zu müssen. Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen. Die Beteiligung des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Die Einlage sollte keinen wesentlichen Teil seines Vermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt sind. Der Anleger sollte diese vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung über eine Beteiligung berücksichtigen. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potentiellen Beeinträchtigung zu.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative

Zusammenwirken verschiedener Risiken können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Zusätzliche Risiken können sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Hierauf kann der vorliegende Prospekt nicht eingehen. Der Anleger sollte daher alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und seiner Einkommens- und Vermögenssituation eingehend prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

Maximalrisiko

Das Maximalrisiko des Anlegers besteht über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus in der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz.

Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung des Erwerbspreises der Vermögensanlage durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus dieser Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Verzinsung und Tilgung) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt, soweit durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag seiner geleisteten Einlage herabgemindert wird oder Auszahlungen an den Anleger erfolgten, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt oder die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Anleger gedeckt sind und diese sodann aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zurückgezahlt werden müssen. Sollte das

sonstige Vermögen hierfür des Anlegers nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner im Falle des Eintritts der Nachhaftung des Anlegers eintreten, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet oder die Emittentin aufgelöst wird und der Anleger Nachhaftungsansprüche aus seinem sonstigen Vermögen bedienen muss. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn die Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin einschließlich der Rückabwicklung geleisteter Ausschüttungen anordnet und der Anleger deswegen bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurück zu gewähren hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers für die Rückzahlung geleisteter Ausschüttungen oder für Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann, nicht ausreichen, besteht in diesen Fällen die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Emittentin erhalten hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition

Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Betriebsergebnissen der Emittentin und einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche, die zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen können.

Errichtungsrisiko

Grundlage für die Realisierung der Photovoltaikanlage ist der von der Gemeinde Apfeldorf am 21.12.2022 beschlossene Bebauungsplan. Wird der Bebauungsplan aufgehoben, kann die geplante Photovoltaikanlage nicht errichtet werden. In diesem Fall sowie auch aus weiteren, derzeit noch nicht vorhersehbaren Gründen, können Realisierung und/oder Betrieb der Photovoltaikanlage ganz oder teilweise unmöglich werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass bereits an Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht oder nicht mehr vollständig zurückgefordert werden können.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage ist verfahrensfrei gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO. Eine Baugenehmigung wird demnach nicht eingeholt. Die Emittentin ist deswegen dafür verantwortlich, dass die Photovoltaikanlage den baurechtlichen Vorschriften entspricht. Bei Verstößen gegen baurechtliche Vorschriften besteht das Risiko, dass die Photovoltaikanlage zurückgebaut werden muss.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt

Der Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahmezeitpunkt des Solarparks (also der Photovoltaikanlage einschließlich der Nebenanlagen und der sonstigen technischen Einrichtungen für den Netzanschluss) sowie der Zeitpunkt der Abnahme der Photovoltaikanlage, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt, beruht auf dem gegenwärtigen Planungsstand und dem zwischen Generalunternehmer und Emittentin anvisierten Liefertermin für die Anlage. Es besteht das Risiko, dass die Photovoltaikanlage später als geplant in Betrieb genommen werden kann, beispielsweise aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen während der Bauphase, verspäteter Lieferungen der Anlage oder Komponenten, Bauleitungs- oder Planungsfehlern, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen oder höherer Gewalt. Verspätungen können auch dadurch verursacht werden, dass die Emittentin Zahlungen oder Bürgschaften verspätet leistet und sich die vom

Generalunternehmer zugesicherten Termine dadurch verschieben.

Eine verspätete Inbetriebnahme führt bei der Emittentin zu späteren und geringeren Umsätzen.

Für die Photovoltaikanlage besteht ein Zuschlag für eine Förderung des erzeugten Stroms nach dem EEG. Der Zuschlag erlischt, wenn die Photovoltaikanlage später als 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen wird. Die Emittentin würde für den erzeugten Strom dann keine Förderung nach dem EEG erhalten.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Investitionskosten

Es besteht das Risiko, dass die in den Kalkulationen enthaltenen Ansätze für die Investitionskosten überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen oder aufgrund von nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf oder unvorhergesehener Ereignisse. In diesem Fall kann sich die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Photovoltaikanlage verschlechtern. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Betriebskosten

Die in den Prognoserechnungen angesetzten Betriebskosten sind nicht für den gesamten Prognosezeitraum bis zum 28.02.2044 fixiert; teilweise sind die Betriebskosten überhaupt noch nicht vertraglich festgelegt. Es besteht das Risiko, dass diese Kostenansätze überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen, nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf, unvorhergesehener Ereignisse, Inflation oder sonstigen Kostensteigerungen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Reparatur, Wartung und Instandhaltung

Es besteht das Risiko, dass Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, die beauftragt

werden müssen, die angenommenen Kostenansätze überschreiten. Es besteht auch das Risiko, dass der mit der Wartung beauftragte Vertragspartner während der Vertragslaufzeit ausfällt und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann.

Wenn die Photovoltaikanlage aufgrund eines Defekts ausfällt, kann sie keinen Strom produzieren. Dies führt bei der Emittentin zu Umsatzausfällen.

Der Eintritt dieses Risikos kann die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Mängel an der Photovoltaikanlage und den Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche der Emittentin könnten deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche gerichtlich eingefordert werden müssen oder nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Dies kann zu höheren Kosten und verminderten Einnahmen der Emittentin führen, wodurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst würde. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Auflagen und Betriebsbeschränkungen

Es ist nicht auszuschließen, dass Behörden – auch auf Einwendungen Dritter hin – nachträglich Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen in Bezug auf den Betrieb der Photovoltaikanlage erlassen. Auflagen können insbesondere zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen oder Abschaltungen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen.

Verstöße gegen die vorgenannten Auflagen oder nachträgliche Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen seitens der Behörden können die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder

ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Technische Risiken

Bei der Photovoltaikanlage sowie den Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die angegebenen Leistungsdaten der verbauten Module nicht erreicht werden oder sich über die Betriebsdauer verschlechtern (Degradation). Zwar hat der Modulhersteller auf die Module eine beschränkte Verarbeitungsgarantie und eine beschränkte Leistungsgarantie abgegeben. Die beschränkte Leistungsgarantie lässt aber eine höhere Degradation der Module zu, als die Emittentin in ihrer Kalkulation als prognostizierte Moduldegradation angenommen hat. Es besteht damit das Risiko, dass eine Degradation von Modulleistungen, die über die in der Kalkulation angenommene Degradation hinausgeht, vom Modulhersteller nicht ausgeglichen wird.

Wenn Ertragsausfälle und Kosten in diesen oder vergleichbaren Fällen nicht durch Gewährleistungsansprüche, einen Wartungsvertrag, Versicherungen oder Garantien ausgeglichen werden, können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Lebensdauer der Photovoltaikanlage

Die Emittentin geht von einer Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage von mindestens 20 Jahren aus. Sollten die Photovoltaikanlage oder wichtige Einzelkomponenten die angestrebte Lebensdauer nicht erreichen und nicht ausgetauscht werden, können prognostizierte Umsätze nicht erzielt werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Rückbaukosten

Die Kosten für die Demontage und Entsorgung der Photovoltaikanlage können den kalkulierten

und in die Rückbaurücklage eingestellten Betrag übersteigen, beispielsweise wenn sich der Rückbau als technisch komplizierter erweist oder die Entsorgung nur zu höheren Kosten möglich ist. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Angaben Dritter

Die in diesem Verkaufsprospekt getätigten Angaben und Prognosen beruhen teilweise auf Angaben Dritter (z.B. Gutachter, technische Berater, Rechtsberater oder Steuerberater). Es besteht das Risiko, dass diese Angaben unrichtig, unvollständig oder irreführend sind. Bei diesen Angaben handelt es sich ferner z.T. um subjektive Einschätzungen der jeweiligen Personen. Die zukünftige Entwicklung kann deshalb von diesen Angaben abweichen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Diversifikationsrisiko

Die Emittentin investiert ausschließlich in die Photovoltaikanlage Apfeldorf sowie die Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz und damit nur in eine Anlageklasse an einem Standort. Eine Diversifizierung der damit verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken der Vermögensanlage findet nicht statt. Durch diese Konzentration in eine bestimmte Anlageklasse und einen bestimmten Markt besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin von der Entwicklung des Vermögensgegenstandes dieser Anlageklasse bzw. dieses bestimmten Marktes besonders stark abhängig ist.

Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken in Bezug auf die Photovoltaikanlage diese nicht durch Investitionen auf einem anderen Markt oder in einer anderen Anlageklasse ausgeglichen werden können. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Vergütung

Die kalkulierten Erlöse aus dem Verkauf von elektrischer Energie basieren auf dem Anspruch auf Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Danach erfolgt die Zuteilung von Förderrechten für Photovoltaikanlagen im Wege einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur. Voraussetzung für die Förderung ist deswegen, dass die Emittentin einen Zahlungsanspruch in einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur über die Förderrechte erhält. Ein solcher Zuschlag liegt bereits vor.

Der Zuschlag erlischt, wenn die Photovoltaikanlage später als 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen wird. Erst mit Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage kann eine Zahlungsberechtigung für die Förderung des eingespeisten Stroms bei der Bundesnetzagentur beantragt werden. Wird die Zahlungsberechtigung später als 26 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags für die Förderung des erzeugten Stroms beantragt, erlischt der Zuschlag ebenfalls. In diesem Fall würde die Emittentin keine Förderung für den eingespeisten Strom nach dem EEG erhalten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG – auch mit Wirkung für bereits genehmigte und/oder in Betrieb befindliche Photovoltaikanlagen – nachträglich ändert und insbesondere die Förderung absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Photovoltaikanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Dies kann zu geringeren Einspeiseerlösen oder höheren Kosten führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Strafzahlungen nach EEG

Nach § 52 EEG 2023 hat der Anlagenbetreiber bei Pflichtverstößen gegen technische, betriebliche oder weitere Vorgaben des EEG (z.B. Pflicht zur Fernsteuerbarkeit) Strafzahlungen an den Netzbetreiber zu zahlen. Die zu leistende Zahlung beträgt monatlich 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und kann ggf. mit einem bestehenden Zahlungsanspruch gegen den Netzbetreiber aufgerechnet werden.

Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Risiken der Direktvermarktung

Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden, als angenommen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

Nach § 51 Abs. 1 EEG 2023 entfällt der Zahlungsanspruch für den Zeitraum, in dem der Börsenstrompreis für Stundenkontrakte in den Jahren 2024 und 2025 an mindestens drei aufeinanderfolgenden Stunden, im Jahr 2026 an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Stunden und ab dem Jahr 2027 mindestens eine Stunde negativ ist, vollständig. Es besteht das Risiko, dass negative Strompreise auftreten und der Zahlungsanspruch nach dem EEG 2023 deswegen über das kalkulierte Maß hinaus entfällt. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Stromeinspeisung

Es ist nicht auszuschließen, dass nicht der gesamte von der Photovoltaikanlage erzeugbare Strom tatsächlich in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden kann und vergütet wird. Beispielsweise bei Ausbaumaßnahmen im Netz kann der Netzbetreiber die Photovoltaikanlage regulieren und die Stromerzeugung reduzieren. Der Anlagenbetreiber erhält hierfür abhängig vom Grund der Regulierung keine oder keine vollständige Entschädigung.

Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Umbzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz. Da die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber weitreichende Haftungsbeschränkungen

enthalten, besteht das Risiko, dass dadurch hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden.

Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt höher ausfallen als kalkuliert.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Abrechnung der eingespeisten Energie

Es besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Einspeiseerlöse durch den Netzbetreiber, Direktvermarkter oder einen anderen Stromabnehmer zu Verzögerungen kommt. Dies würde die Liquiditätslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder anderen Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Energieertrag

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage weniger Energie erzeugt wird, als für die Kalkulation angenommen wurde. Der kalkulierte Energieertrag beruht auf einer Ertragsabschätzung der Solar- und Energietechnik Dr. Bergmann GmbH, Ilmenau. Dieses gibt den ausgewiesenen Ertrag nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Der Ertrag kann tatsächlich niedriger sein. Die Ertragsabschätzung und Prognosen können aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen auch unrichtig sein.

Die Ertragsabschätzung und Prognosen geben langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Sonnenaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichem Ertrag – auch mehrmals nacheinander – sind nicht auszuschließen. Mehrere mit unterdurchschnittlicher Sonneneinstrahlung nacheinander können die Liquidität der Emittentin nachteilig

beeinflussen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen am Standort der Photovoltaikanlage nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen oder durch Verschattung.

Der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Klimatische Risiken

Ungünstige Witterungsbedingungen und klimatische Einflüsse können die Errichtung oder den Betrieb der Photovoltaikanlage in vielfältiger Weise beeinträchtigen. So können ungünstige Witterungsbedingungen in der Errichtungsphase zu einer verzögerten Inbetriebnahme führen. Während des Betriebs können witterungsbedingte Einflüsse zu unvorhergesehenen Schäden an der Photovoltaikanlage und zu Stillstandzeiten führen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Vertragsrisiken

Die Emittentin schließt zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaikanlage eine Vielzahl von Verträgen ab und geht damit Vertragsrisiken ein.

Insbesondere besteht das Risiko, dass ein Vertragspartner während der Vertragslaufzeit in Insolvenz fällt oder seine Leistungen aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig erbringt. Dies kann zu Mehrkosten führen, etwa weil die Emittentin Ersatzverträge zu schlechteren Konditionen abschließen muss oder bereits an den Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht mehr zurückgezahlt werden. Auch besteht das Risiko, dass in der Insolvenz eines Vertragspartners notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können oder Garantie- oder Schadensersatzversprechen nicht erfüllt werden. In der Insolvenz eines von der Emittentin beauftragten Direktvermarkters besteht das Risiko, dass Vergütungsansprüche der Emittentin nicht erfüllt werden

können.

Ferner besteht das Risiko, dass Vertragspartner Leistungen nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbringen. Dies kann zu Zeitverlusten und zusätzlichen Kosten für die Emittentin führen.

Es ist ferner möglich, dass die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen des jeweiligen Vertragspartners enthalten. Diese können dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht einstehen müssen. Dies kann für die Emittentin nicht vorhergesehene Mehrkosten verursachen.

Daneben können Verträge fehlerhaft sein oder Lücken enthalten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sie vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Der Fall der vorzeitigen Beendigung von Nutzungsverträgen für die Standorte würde zum frühzeitigen Rückbau der jeweiligen Photovoltaikanlage führen, wodurch diese nicht mehr betrieben werden kann.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit könnte der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, so dass gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können.

Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein

Teilverlust der Einlage eintreten.

Versicherungsrisiken

Es werden verschiedene Versicherungen hinsichtlich der Photovoltaikanlage und der Infrastruktur für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz abgeschlossen (Haftpflichtversicherung und Allgefahrenversicherung inkl. Betriebsunterbrechungsversicherung). Einzelne Risiken sind jedoch nicht versicherbar und werden deswegen nicht von Versicherungen abgedeckt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder versagt wird oder die Versicherungsdeckung einer Selbstbeteiligung durch die Emittentin unterliegt.

Im Falle eines nicht durch eine Versicherung abgedeckten Schadens kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Die meisten Versicherungen wurden noch nicht abgeschlossen. Es besteht deswegen das Risiko, dass Kosten und Prämien für Versicherungen über die prognostizierten Beträge hinausgehen. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit der Vermögensanlage über das kalkulierte Maß hinaus steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als kalkuliert. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, Kriegsereignisse, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Photovoltaikanlage und die Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz betreffen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Jedes dieser Ereignisse kann zu Kosten und Einnahmeausfällen führen und dadurch das Betriebsergebnis der Emittentin

negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiberin der Photovoltaikanlage unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Einsatz von Fremdkapital

Die Investitionen der Emittentin werden zu einem großen Teil mit langfristigen Fremdmitteln in Form von Bankdarlehen finanziert. Daneben erfolgt eine Zwischenfinanzierung zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuer durch einen Kontokorrentkredit sowie weitere Zwischenfinanzierungen durch die Gemeinde Apfeldorf. Die Zwischenfinanzierungsmittel wurden teilweise an die Emittentin ausbezahlt.

Die weitere Auszahlung der Zwischenfinanzierung und die Auszahlung der langfristigen Fremdmittel hängen von zahlreichen Voraussetzungen ab, die die Emittentin vor der Auszahlung erfüllen muss. Beispielsweise ist die Auszahlung der langfristigen Fremdmittel von der vollständigen Einwerbung der mit der vorliegenden Vermögensanlage angebotenen Kommanditanteile abhängig. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, so dass die finanzierende Bank die Auszahlung der Fremdmittel verweigert. Dies kann zu einer Verzögerung des Projektfortschrittes führen. Mit einer Verweigerung der Auszahlung besteht das Risiko, dass die notwendigen Investitionsausgaben durch einen weiteren Zwischenfinanzierungskredit zu höheren Zinsen zu finanzieren wären und die langfristigen Endfinanzierungsdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt und möglicherweise zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden müssten. Wird die Auszahlung von Zwischenfinanzierungsmitteln oder Endfinanzierungsmitteln endgültig verweigert, kann das Projekt nicht

umgesetzt werden.

Die Photovoltaikanlage wird von der Emittentin an die finanzierende Bank zur Sicherheit für alle Fremdmittel übereignet. Daneben wird die Emittentin der finanzierenden Bank zur Sicherheit Eintrittsrechte in alle von der Emittentin geschlossenen Verträge gewähren und Ansprüche aus sämtlichen von der Emittentin geschlossenen Verträgen zur Sicherheit abtreten. Es besteht das Risiko, dass Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Photovoltaikanlage nicht vollständig bedient werden können und die Bank diese Sicherheiten verwerten will. Dies hätte zur Folge, dass die Emittentin keine weiteren Erträge mehr erwirtschaften kann.

Jedes dieser Ereignisse kann allein oder zusammen mit anderen das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Eigenkapitalrisiko

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit gelingt, das vorgesehene Kommanditkapital einzuwerben. Ferner ist nicht auszuschließen, dass einzelne Kommanditisten ihre Einlage nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Der Emittentin stünden dann geringere Mittel als vorgesehen zur Finanzierung der Photovoltaikanlage zur Verfügung. Wird das vorgesehene Kommanditkapital verspätet eingeworben oder eingezahlt, kann es zu einer Verzögerung des Projektes kommen oder eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung erforderlich werden. Dies kann sich negativ auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jedes dieser Ereignisse kann dazu führen, dass sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen. Dies kann für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Wird das angestrebte Kommanditkapital überhaupt nicht eingeworben, haben die Gesellschafter über den Fortgang der Emittentin zu entscheiden. Wird die Emittentin aufgelöst, besteht das Risiko, dass die Anleger ihre Einlage aufgrund angefallener Kosten nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren

oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Es besteht ferner das Risiko, dass es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen einzelner Anleger kommt. Das Risiko besteht insbesondere zum 28.02.2044, da zu diesem Zeitpunkt erstmals ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger besteht. Bei einer Kündigung hat der kündigende Anleger einen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung gegen die Emittentin. Die für Abfindungen gezahlten Mittel stehen den übrigen Anlegern nicht mehr für Ausschüttungen zur Verfügung. Kommt es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen, können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Zahlungsmittel der Emittentin zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht genügen und sie ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko). Die Emittentin unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungspflichten, beispielsweise für die Wartung der Photovoltaikanlage oder für Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierenden Banken. Darüber hinaus sollen Ausschüttungen an die Anleger geleistet werden. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungspflichten und die Leistung der Ausschüttungen erwirbt die Emittentin aus den Einnahmen aus dem Stromverkauf. Eine Reduzierung der Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen können beispielsweise bei längeren Einnahmeausfällen oder Mindereinnahmen (z.B. in Jahren mit unterdurchschnittlicher Sonneneinstrahlung) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben eintreten. Auch besteht das Risiko, dass durch Zahlungsausfälle Dritter, insbesondere des Netzbetreibers, die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht zeitgerecht nachkommen kann. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass fehlende Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ausgeglichen werden müssen. Dies würde zu höheren Kosten führen und kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für

den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Ferner besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Emittentin fehlende Zahlungsmittel nicht beschaffen kann und zahlungsunfähig wird. Dies kann die Insolvenz der Emittentin hervorrufen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenzrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Anleger keine weiteren Zahlungen erhalten. Die Emittentin gehört keinem Einlagensicherungssystem an. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Zinsrisiko

Aufgrund der unbekanntenen künftigen Geld- und Kapitalmarktentwicklung können nicht angenommene Belastungen durch Negativzinsen entstehen. Das könnte das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Geldentwertung

Es besteht das Risiko, dass die Inflation in den Betriebsjahren der Photovoltaikanlage über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Umfang hinausgeht. Dies würde die Betriebskosten der Photovoltaikanlage erhöhen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Änderungen der Rechtslage

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Rechtsvorschriften auf EU-, Bundes-, Landes- oder Kommunalebene ändern oder künftig anders ausgelegt werden. Dies kann sich nachteilig auf das Geschäft

der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Anforderungen an die Ausgestaltung und Verwaltung der Anteile an der Emittentin als Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagengesetzes durch nationale und/oder internationale Regulierung. Die Emittentin kann dadurch zur Änderung einzelner geschäftlicher Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gesellschafterbeschlüsse

Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der unterlegene Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn sie seinen Interessen und Anlagezielen widersprechen und für die Emittentin nachteilig sind.

Zu beachten ist ferner, dass, obgleich sich voraussichtlich eine Vielzahl von Anlegern an der Emittentin beteiligen werden, nicht auszuschließen ist, dass in der Gesellschafterversammlung einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss gewinnen. Dies kann eintreten etwa durch Übernahme anderer Anteile, Beauftragung desselben Bevollmächtigten oder durch die Nichtteilnahme vieler Anleger an der Gesellschafterversammlung. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht getroffen werden. Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger

Anfechtungsfristen versäumt.

In den vorstehenden Fällen kann es deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Schlüsselpersonen und Managementrisiko

Es besteht das Risiko, dass durch das Ausscheiden von Kompetenzträgern aus der Geschäftsführung der Emittentin und/oder dem Verlust wesentlicher Vertragspartner der Emittentin Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung Fehlentscheidungen trifft, die für die Emittentin zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Der Eintritt eines der vorstehenden Risiken kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Interessenkonflikte

Herr Robert Sing ist Geschäftsführer der Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH, die als Komplementärin der Emittentin und gleichzeitig als Anbieterin und Prospektverantwortliche fungiert, sowie Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Herr Robert Sing ist an der von der Emittentin für die Errichtung des Anlageobjekts beauftragten Generalunternehmerin (S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH) mit 50 % der Stammeinlage beteiligt. Herr Robert Sing ist des Weiteren Alleingesellschafter der Ingenieurbüro Sing GmbH, die von der Emittentin mit der technischen Betriebsführung beauftragt wurde. Er ist für diese Gesellschaften auch als Geschäftsführer tätig.

Die Gemeinde Apfeldorf ist Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung und gleichzeitig alleinige Gesellschafterin der Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH, die als Komplementärin der Emittentin und gleichzeitig als Anbieterin und Prospektverantwortliche fungiert. Die Gemeinde Apfeldorf stellt der Emittentin außerdem Fremdkapital zur Verfügung.

Herr Gerhard Schmid ist Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Erster Bürgermeister der Gemeinde Apfeldorf.

Herr Thomas Tronsberg ist Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und gleichzeitig mit 50 % der Stammeinlage an der von der Emittentin für die Errichtung des Anlageobjekts beauftragten Generalunternehmerin (S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH) beteiligt. Des Weiteren ist Herr Thomas Tronsberg alleiniger Gesellschafter der Green Management Allgäu GmbH (80% der Gesellschaftsanteile), die von der Emittentin mit der kaufmännischen Betriebsführung betraut wurde. Herr Thomas Tronsberg ist für diese Gesellschaften auch als Geschäftsführer tätig.

Wegen der Personenidentität von Herrn Robert Sing, Herrn Gerhard Schmid und Herrn Thomas Tronsberg als Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenz der Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die

Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Handelbarkeit des Kommanditanteils

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die ordentliche Kündigung ist bis zum 28.02.2044 nicht möglich. Ein Rückgaberecht an die Emittentin oder ein Recht zur ordentlichen Kündigung existieren vor diesem Termin nicht. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt halten zu müssen. Vor einer Beteiligungsentscheidung sollte der Anleger daher prüfen, ob eine langfristige Kapitalanlage dieser Art seinen Anlagestrategien entspricht.

Sofern der Anleger seinen Anteil an einen Dritten veräußern will, muss er berücksichtigen, dass eine Veräußerung vorbehaltlich einer Zustimmung der Komplementärin zum unterjährigen Verkauf nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist. Teilübertragungen sind vorbehaltlich der Zulassung einer Ausnahme durch die Komplementärin unzulässig. Ferner besteht ein Vorkaufsrecht der Gemeinde Apfeldorf.

Für die angebotene Beteiligung existiert keine öffentliche Handelsplattform. Die angebotene Beteiligung ist wirtschaftlich deshalb nur als eingeschränkt veräußerbar anzusehen, d.h. für einen Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet bzw. nicht den vollständigen Verkaufspreis dafür erzielen kann. Dadurch kann für den Anleger ein Teilverlust seiner Einlage eintreten.

Anlegergefährdende Risiken

Definition

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden können, bis hin zu seiner Privatinsolvenz.

Risiken einer Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger

Soweit ein Kommanditist seine Einlage ganz oder teilweise über Darlehen fremdfinanziert, besteht das individuelle Risiko, dass beim Ausbleiben prognostizierter Ausschüttungen bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Darlehens aus dem sonstigen Vermögen des Kommanditisten zu erfolgen hat. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Haftungsrisiko

Anleger haften Gläubigern der Emittentin gegenüber in Höhe der von ihnen übernommenen und im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Diese entspricht der übernommenen Kommanditeinlage.

Es besteht das Risiko, dass die Haftung eines Anlegers nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage bis zur Höhe der Einlage wieder auflebt, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält und sein Kapitalkonto dadurch unter den Wert seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage sinkt (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Haftsumme mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere, wenn die Emittentin in die Insolvenz fällt. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Kommanditisten sind in entsprechender Anwendung von §§ 30, 31 GmbHG zur Rückzahlung der erhaltenen Ausschüttung verpflichtet, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt oder die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Anleger gedeckt sind. Diese sind sodann aus dem sonstigen Vermögen des

Anlegers zurückzuzahlen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Änderungen der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar; die Errichtung, das Betreiben und Verwalten von regenerativen Energieanlagen erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen eines operativ tätigen Unternehmens. Dies gilt auch, wenn die Emittentin sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedient, solange die unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Emittentin selbst verbleiben. Die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage unterliegt deswegen nicht dem KAGB.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt. Die Emittentin wäre dann verpflichtet, sich nach § 44 KAGB registrieren zu lassen oder die erforderliche Erlaubnis nach §§

20, 21 oder 22 KAGB einzuholen. Für diesen Fall ergäben sich für die Emittentin erhöhte Kosten durch die Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches, insbesondere durch die Implementierung einer Kapitalverwaltungs-gesellschaft. In diesem Fall besteht ferner das Risiko, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet.

Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu erheblichen Kostenbelastungen führen, die eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verursacht. Ordnet die BaFin die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin an, hat der Anleger bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurück zu gewähren. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Hat der Anleger Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann, belastet dies sein sonstiges Vermögen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Steuerliche Risiken

Künftige Änderungen im Steuerrecht, der steuerrechtlichen Rechtsprechung oder der Anerkennungspraxis der Finanzverwaltung zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Außenprüfung (Betriebsprüfung) eine abweichende Auffassung über die steuerliche Behandlung einzelner Aspekte des Projektes vertritt, als zur Grundlage der Angaben und Prognosen gemacht worden sind. Es kann deswegen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung zzgl. Nachzahlungszinsen nach § 233a Abgabenordnung (AO) der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch könnte sich die Höhe der Gesamtauszahlungen an die Anleger nach Steuern mindern.

Sind Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu

Steuernachforderungen kommt. Für diese können zudem Zinsen anfallen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die die Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist die Beteiligung dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrundeliegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung führen. Dies kann für den Anleger zu höheren Steuerzahlungen oder zu einem früheren Anfall der Steuerlast führen.

Die Übertragung von Kommanditanteilen insbesondere in der Anfangsphase birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Beteiligung zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt.

Wenn der Anleger in den vorstehend genannten Fällen zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Emittentin erhalten hat, sind die Zahlungen aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zu leisten. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Abschließender Hinweis

Nach Kenntnis der Anbieterin sind alle wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Risiken aufgeführt.



Photovoltaikanlage der Sonnenenergie Gilching GmbH & Co. KG

D. Die Photovoltaikanlage Apfeldorf im Detail

Anlagestrategie, Anlageziel, Anlagepolitik

Anlagestrategie der Vermögensanlage ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Apfeldorf, Landkreis Landsberg am Lech, Bayern. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie ein Gewinn aus dem Verkauf von Strom erzielt werden.

Anlageziel der Vermögensanlage ist es, einen Überschuss aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie zu erzielen. Aus den Einnahmen aus dem Betrieb sollen nach Abzug laufender Kosten, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für den Abbau der Photovoltaikanlage Auszahlungen an die Kommanditisten erfolgen. Die Höhe dieser Ausschüttungen ist abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin und wird im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlungen jährlich beschlossen. Es bestehen keine Garantien für die Höhe der geplanten Ausschüttungen.

Anlagepolitik der Vermögensanlage ist es, Fremdkapital in Form von Bankdarlehen und sowie die Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage für die Errichtung der Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von 14 MWp, einschließlich Netzinfrastruktur zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz einzusetzen.

Die Emittentin hat mit Vereinbarung vom 19.05.2023 die S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH als Generalunternehmerin mit der Planung und schlüsselfertigen Errichtung der Photovoltaikanlage beauftragt. Zur laufenden kaufmännischen Betriebsführung und zur Kommanditistenverwaltung wurde die Green Management Allgäu GmbH beauftragt. Zur laufenden technischen Betriebsführung wurde die Ingenieurbüro Sing GmbH beauftragt.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage aus diesem Beteiligungsangebot betragen 990.000

Euro (Emissionsvolumen abzgl. der mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen in Höhe von 132.000 Euro). Diese werden für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage Apfeldorf mit einer installierten Leistung von 14 MWp einschließlich der Nebenanlagen und der sonstigen technischen Einrichtungen für den Netzanschluss verwendet. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Für die **Gesamtinvestition** wird ein Betrag von **10.450.000 Euro (netto)** angesetzt (**Prognose**). Die Nettoeinnahmen aus diesem Beteiligungsangebot reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und die Umsetzung der Anlagepolitik nicht aus, daher wird neben den Einlagen der Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 1.128.000 Euro **Fremdkapital** in Form von langfristigen Bankendarlehen in Höhe von **8.200.000 Euro** aufgenommen.

Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik

Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, beispielsweise eine Investition in andere Anlageobjekte, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Diese erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für den Fall, dass die Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erfordert, ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik nicht möglich.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Das Anlageobjekt im Detail

Das Anlageobjekt besteht aus einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von 14 MWp einschließlich der Nebenanlagen und der sonstigen technischen Einrichtungen für den Netzanschluss.

Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger werden ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Photovoltaikanlage erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet. Der Einspeisepunkt ist in

die vorhandene Mittelspannungstrasse der LEW Verteilnetz GmbH möglich. Eine schriftliche Netzanschlusszusage liegt vor.

Technische Daten der Photovoltaikanlage Apfeldorf

Übersicht	
Erzeugungsart	Sonne
Gesamtleistung der Photovoltaikanlage	14,0 MWp
Zustand, Alter der Photovoltaikanlage	Neuanlage
Standortgrundstück	Flurstücks-Nr. 2443, 2444, 2484/0, 2485 und 2484/1, Gemarkung Apfeldorf, Landkreis Landsberg am Lech, Postleitzahl 86974. Es handelt sich um zusammenhängende Grundstücke.
Staat und Bundesland der Photovoltaikanlage	Bundesrepublik Deutschland, Bayern
Netzanbindungsvoraussetzungen, die mindestens vorliegen müssen:	Anschluss am Netzverknüpfungspunkt in das 20 kV-Netz des örtlichen Netzbetreibers (LEW Verteilnetz GmbH). Eine Netzanschlusszusage seitens des Netzbetreibers liegt vor; im Übrigen liegen die Anschlussvoraussetzungen noch nicht vor.
Solarmodule	
Hersteller	CSI Solar Co. Ltd. (Canadian Solar)
Typ	BiHiKu6
Beschreibung	Bifacial Mono PERC
Maximale Leistung (STC)	540 Watt
Leerlaufspannung (STC)	49,2 V
Spannung bei maximaler Leistung (STC)	41,3 V
Kurzschlussstrom (STC)	14,6 A
Strom bei maximaler Leistung (STC)	13,73 A
Moduleffizienz	21,2 %
Typ der Solarzellen (alle Module)	Monokristallines Silizium
Größe (alle Module)	2266 mm x 1134 mm x 35 mm
Wechselrichter	
Hersteller	Huawei Technologies Co., Ltd.
Typ	SUN 330 KTL-H1
Bauart	3-phasiger Solar-Wechselrichter
Maximale Spannung	1.500 V

Spannungsbereich	500 – 1.500 V
Maximale Stromstärke	238,2 A
Maximaler Wirkungsgrad	>= 99.0 %
Unterkonstruktion	
Bauweise	Gerammt
Material	Stahl verzinkt, Alu

Eigentum und dingliche Belastungen an den Anlageobjekten

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH), den übrigen Gründungsgesellschaftern, den übrigen Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin steht oder stand das Eigentum an dem Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben nicht zu. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt zu.

Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine dinglichen Belastungen des Anlageobjekts. Die Photovoltaikanlage wird jedoch an das finanzierende Kreditinstitut sicherungsübereignet.

Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts

Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts

Es besteht folgende tatsächliche Beschränkung der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts:

Reduzierung der Vergütung auf null bei negativen Strompreisen:

Nach § 51 Abs. 1 EEG 2023 reduziert sich der für die Förderung des erzeugten Stroms maßgebliche anzulegende Wert auf null, wenn der Spotmarktpreis in den Jahren 2024 und 2025 an mindestens drei aufeinanderfolgenden Stunden, im Jahr 2026 an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Stunden und ab dem Jahr 2027 mindestens eine Stunde negativ ist. In diesem Fall ist ein weiterer Betrieb zwar rechtlich zulässig, wirtschaftlich aber voraussichtlich nicht sinnvoll, da der erzeugte Strom nicht vergütet wird.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Lieferungen und Leistungen durch bestimmte

Personen

Die Gründungskommanditistin und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Gemeinde Apfeldorf hat die Planungs- und Projektentwicklungsleistungen für die Errichtung und den Betrieb des Anlageobjekts durchgeführt und überlässt der Emittentin die erlangten Projektrechte entgeltlich. Sie hat der Emittentin insbesondere die bereits abgeschlossenen Grundstücksnutzungsverträge, die für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind, verkauft und mit allen Rechten und Pflichten übertragen. Die Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH übernimmt die Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage. Der Gründungskommanditist und Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Herr Robert Sing, der auch Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist, erbringt die vorgenannten Leistungen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer selbst. Herr Robert Sing ist zugleich Geschäftsführer und einziger Gesellschafter der Ingenieurbüro Sing GmbH, die mit der technischen Betriebsführung beauftragt wurde. Herr Robert Sing ist des Weiteren Geschäftsführer und Gesellschafter (50% der Gesellschaftsanteile) der S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH, die als Generalunternehmerin mit der Planung und schlüsselfertigen Errichtung der Photovoltaikanlage sowie der Entwicklung des Bürgerbeteiligungsmodells, der Erstellung der Beteiligungsunterlagen einschließlich des Verkaufsprospekts beauftragt wurde. Herr Sing erbringt diese Leistungen zum Teil selbst.

Der Gründungskommanditist und Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Herr Thomas Tronsberg ist zugleich Geschäftsführer und Gesellschafter (80% der Gesellschaftsanteile) der Green Management Allgäu GmbH, die mit der kaufmännischen Betriebsführung der Photovoltaikanlage beauftragt wurde. Herr Thomas Tronsberg ist zugleich Geschäftsführer und Gesellschafter (50% der Gesellschaftsanteile) der S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH, die als Generalunternehmerin mit der Planung und schlüsselfertigen Errichtung der Photovoltaikanlage sowie der Entwicklung des Bürgerbeteiligungsmodells, der Erstellung der Beteiligungsunterlagen einschließlich des

Verkaufsprospekts beauftragt wurde. Herr Tronsberg erbringt diese Leistungen im Wesentlichen selbst.

Darüber hinaus erbringen die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die

Gründungsgesellschafter, die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen keine Lieferungen und Leistungen.



Photovoltaikanlage der Sonnenenergie Gilching GmbH & Co. KG

Der Standort der Photovoltaikanlage

Der Standort der Photovoltaikanlage ist im nördlichen Gemeindegebiet von Apfeldorf, nördlich von Apfeldorfhausen, Landkreis Landsberg geplant. Der Geltungsbereich des entsprechenden Bebauungsplans umfasst jeweils ganz oder teilweise die Flurstücksnummern 2443, 2444, 2484/0, 2485, 2484/1, Gemarkung Apfeldorf, Gemeinde Apfeldorf und weist eine Fläche von ca. 13,3 ha auf.

Die Photovoltaikanlage soll an den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 2443, 2444, 2484/0,

2485, 2484/1, Gemarkung Apfeldorf, Gemeinde Apfeldorf errichtet werden.

Die Fläche befindet sich östlich des Lechs auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche als landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete gelten.

Die überplanten Flurstücke sind durch landwirtschaftliche Wege angebunden, die von der Ortsverbindungsstraße zwischen Reichling und Apfeldorfhausen erschlossen sind.

Übersichtskarte



Realisierungsgrad der Photovoltaikanlage

Teilnahme am Ausschreibungsverfahren

Die Emittentin hat am 01.03.2023 an der Ausschreibung für die Förderung von Strom aus Solaranlagen des ersten Segments teilgenommen, es liegt ein entsprechender Zuschlag der Bundesnetzagentur mit 7,19 ct/kWh vor.

Behördliche Genehmigungen

Die Gemeinde Apfeldorf hat einen Bebauungsplan für die geplante Photovoltaikanlage aufgestellt. Gemäß Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO ist das Vorhaben auf Grundlage dieses Bebauungsplans verfahrensfrei, so dass keine Baugenehmigung erforderlich ist. Andere behördliche Genehmigungen sind ebenfalls nicht erforderlich.

Realisierungsgrad des Anlageobjekts

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde mit der Errichtung der Photovoltaikanlage bereits begonnen. Es wurden erste Bodenrammarbeiten vorgenommen sowie ein Sicherheits- und Schutzzaun errichtet. Die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage ist für den 01.03.2024 geplant.

Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts:

Die Emittentin hat mit der Gemeinde Apfeldorf einen **Kauf- und Übertragungsvertrag** vom 24.02.2023/23.03.2023 zur Übertragung der von der Gemeinde Apfeldorf eingeholten Projektrechte und der von der Gemeinde Apfeldorf abgeschlossenen Verträge für das Vorhaben, bestehend aus vier Grundstücksnutzungsverträgen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern der Standortgrundstücke zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, abgeschlossen zwischen dem 30.05.2021 und dem 06.12.2021, sowie einem Grundstücksnutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer zum Verlegen von Kabeln, abgeschlossen am 31.01.2023. Die Photovoltaikanlage wurde im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde Apfeldorf geplant. Zu einem der übertragenen Grundstücksnutzungsverträge wurde zwischen den Grundstückseigentümern und der Emittentin mittels eines Nachtrags mit Datum vom 25.09./05.10.2023 eine Vereinbarung zur Anlage und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vereinbart. Ferner wurde mit dem Kauf- und Übertragungsvertrag ein Auftrag zur

Geländevermessung auf die Emittentin übertragen.

Die Emittentin hat am 07.08.2023 einen **Städtebaulichen Vertrag** gemäß § 11 BauGB mit der Gemeinde Apfeldorf abgeschlossen.

Ferner hat die Emittentin mit der Grundstückseigentümerin Gemeinde Apfeldorf am 07.08.2023 einen **Grundstücksnutzungsvertrag** für das Errichten und Betreiben einer Übergabestation sowie für das Verlegen von Kabeln zum Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie einen **Grundstücksnutzungsvertrag** zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage abgeschlossen.

Die Emittentin hat am 19.05.2023 einen **Generalunternehmervertrag** mit der S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH für die Planung und schlüsselfertige Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich technischer Einrichtungen für den Netzanschluss abgeschlossen.

Die Emittentin hat mit der VR-Bank Augsburg-Ostallgäu eG einen **Bürgerschafts-Auftrag** zur Stellung der Sicherheit in Höhe von 350.000 Euro an die Bundesnetzagentur im Rahmen des EEG-Ausschreibungsverfahrens vom 01.03.2023 vereinbart.

Die Emittentin hat am 08.08.2023 mit der VR Bank Landsberg-Ammersee eG, Landsberg, einen **Kreditvertrag zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer** (Kontokorrentkredit) in Höhe von 2.000.000 Euro abgeschlossen. Ferner hat die Emittentin am 08.08.2023 mit der VR Bank Landsberg-Ammersee eG, Landsberg, einen **Kreditvertrag zur Endfinanzierung** über eine Darlehenssumme von 8.200.000 Euro abgeschlossen.

Die Emittentin hat am 03.05.2023 mit der Gemeinde Apfeldorf einen **Darlehensvertrag zur Zwischenfinanzierung** in Höhe von 40.000 Euro abgeschlossen. Zudem hat die Emittentin am 22.09.2023 mit der Gemeinde Apfeldorf einen weiteren **Darlehensvertrag zur Zwischenfinanzierung** in Höhe von 1.122.000,00 Euro abgeschlossen.

Die Emittentin hat am 15.05.2023 einen **Vertrag bzgl. Konzeption und Prospekterstellung** mit der S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH sowie einen **Vermittlungsvertrag** für die Vermittlung der Vermögensanlage mit der Vollgrün Vertriebs-

GmbH abgeschlossen.

Die Emittentin hat am 14.04./07.08.2023 einen **Beratervertrag** mit der Fair Finance Consult Günter Baumgartner bzgl. der Vermittlung der Fremdkapitalfinanzierung des Projekts abgeschlossen.

Die Emittentin hat am 15.11.2023 einen **Vertrag über die technische Betriebsführung, Service und Wartung** mit der Ingenieurbüro Sing GmbH und einen **Vertrag über die kaufmännische**

Betriebsführung mit der Green Management Allgäu GmbH geschlossen.

Im Übrigen hat die Emittentin bislang keine Verträge zur Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentliche Teile davon abgeschlossen bzw. beabsichtigt nicht, weitere solcher Verträge abzuschließen.



Photovoltaikanlage der Sonnenenergie Gilching GmbH & Co. KG

Ertragsabschätzung

Zur Abschätzung der Sonneneinstrahlungsverhältnisse und zu den Ertragspotentialen für die Photovoltaikanlage wurde eine Ertragsabschätzung der Solar- und Energietechnik Dr. Bergmann GmbH, Ilmenau, vorgenommen. Für die Ertragsabschätzung vom 09.06.2023 wurden die jahreszeitabhängigen Sonneneinstrahlungsverhältnisse am Standort der Photovoltaikanlage auf Grundlage von Wetterdatensätzen herangezogen. Berücksichtigt wurden ferner die Daten des Modultyps, Ausrichtung der Module, mögliche Verschattungen und Systemverluste in Leitungen und Wechselrichtern. Die Emittentin nimmt danach folgenden Stromertrag für das erste volle Betriebsjahr an:

Kalkulierter Stromertrag (Prognose): 17.538.000 kWh

Von der abgeschätzten Energiemenge, die in das Netz eingespeist werden kann, hat die Emittentin einen Abschlag von 2,37 % vorgenommen, um Zeiten abzudecken, in denen gemäß § 51 EEG 2023 kein Vergütungsanspruch besteht, weil der Spotmarktpreis für bestimmte in § 51 EEG 2023 festgelegte Mindestzeiträume negativ ist (zu den Risiken im Zusammenhang mit der Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen siehe S. 30) Ferner hat sie einen Abschlag von 2 % für Übertragungsverluste, Trafo, Moduldegradation und sonstige Verluste etc. sowie einen allgemeinen Sicherheitsabschlag von weiteren 6 %

angesetzt. Daraus hat die Emittentin den jeweiligen Stromertrag ermittelt, der in die Kalkulationen eingeflossen ist.

Bei der Ertragsabschätzung handelt es sich nicht um ein Bewertungsgutachten. Bewertungsgutachten zur Ertragsberechnung für das Anlageobjekt existieren nicht.

Kalkulierter Stromertrag (Prognose)	17.538,00 MWh
Abschläge	
Vergütungsausfälle wegen negativer Börsenstrompreise (§ 51 EEG 2023)	2,37%
Abschlag für Übertragungsverluste, Trafo, sonstige Verluste etc.	2,00%
Allgemeiner Sicherheitsabschlag	6,00%
Abschließender Stromertrag (abgerundet, Prognose)	15.718,50 MWh

Vergütung und Einspeisung

Vergütung des eingespeisten Stroms

Grundlagen

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhalten Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MWp nur eine Förderung nach dem EEG, wenn sie in einem von der Bundesnetzagentur durchgeführten Ausschreibungsverfahren einen Zuschlag erhalten haben. Die Bundesnetzagentur schreibt in diesem Verfahren in begrenztem Umfang Förderrechte für Strom aus Photovoltaikanlagen aus. Auf Grundlage eines Zuschlags in einem Ausschreibungsverfahren kann bei der Bundesnetzagentur eine Zahlungsberechtigung für Zahlung einer Marktprämie beantragt werden. Wenn keine Zahlungsberechtigung besteht, ist der erzeugte Strom auf dem freien Markt zu veräußern.

Der Emittentin hat an einer Ausschreibung für die Förderung von Strom aus Solaranlagen des ersten Segments für die Photovoltaikanlage teilgenommen, es liegt ein entsprechender Zuschlag der Bundesnetzagentur in Höhe von 7,19 ct/kWh vor.

Verpflichtende Direktvermarktung

Die Emittentin ist verpflichtet, den erzeugten Strom durch einen sog. Direktvermarkter zu verkaufen. Sie erhält vom Direktvermarkter den mit diesem vereinbarten Verkaufspreis, trägt jedoch die Vermarktungskosten. Die Emittentin geht davon aus, dass Verkaufspreis der Monatsmarktwert für Strom aus Solarenergie an der

Strombörse European Power Exchange sein wird. Vom Netzbetreiber erhält die Emittentin darüber hinaus die sog. Marktprämie als Förderung. Die Marktprämie errechnet sich aus dem anzulegenden Wert (7,19 Cent pro kWh) abzüglich des Monatsmarktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie an der Strombörse European Power Exchange. Die Marktprämie kann jedoch nicht negativ werden. Insgesamt ergibt sich daraus der von der Emittentin kalkulierte Wert je verkaufter Kilowattstunde Strom, der im Ergebnis dem anzulegenden Wert entspricht, abzüglich der Vermarktungskosten.

Der Förderzeitraum ist auf 20 Jahre begrenzt und beginnt mit der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage.

Stromeinspeisung

Die Photovoltaikanlage speist über einen Netzverknüpfungspunkt an der örtlichen 20 kV Mittelspannungstrasse ein.

Rückbau

Nach Ende des Betriebs der Photovoltaikanlage wird die Photovoltaikanlage vollständig zurückgebaut. Dafür spart die Emittentin im Laufe der Betriebsdauer eine Rücklage an. Die voraussichtlichen Kosten des Rückbaus werden gegenüber der Gemeinde Apfeldorf darüber hinaus durch eine Bankbürgschaft abgesichert, die vor Baubeginn gestellt werden muss.

E. Wirtschaftliche Grundlagen

Eröffnungsbilanz und Zwischenbilanz der Sonnenenergie Apfeldorf GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)

	Eröffnungsbilanz zum 01.02.2023	Zwischenbilanz zum 30.09.2023
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen ¹	0	2.966
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände ²	4.000	494
II. Guthaben bei Kreditinstituten ³	0	2.267.958
Summe Aktiva	4.000	2.271.418
Passiva		
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kommanditkapital ⁴	4.000	1.128.000
II. Verlustanteil ⁵		-18.582
B. Rückstellungen		
I. sonstige Rückstellungen ⁶	0	0
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ⁷	0	0
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen ⁸	0	0
III. sonstige Verbindlichkeiten ⁹	0	1.162.000
Summe Passiva	4.000	2.271.418

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

¹ **Sachanlagen** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

² **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz in den ausstehenden Einlagen der Gründungskommanditisten.

³ Das **Guthaben bei Kreditinstituten** drückt die Barmittel der Emittentin aus. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestand kein Guthaben.

⁴ Das **gezeichnete Kommanditkapital** stellt die gezeichneten Anteile der Gründungsgesellschafter dar.

⁵ Ein **Verlustanteil** bestand zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

⁶ **Rückstellungen** wurden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht vorgenommen.

⁷⁻⁹ **Verbindlichkeiten** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

Erläuterungen zur Zwischenbilanz

¹ **Sachanlagen** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz aus bisher aufgelaufenen Projektkosten.

² **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz im Wesentlichen aus bisher aufgelaufenen und noch nicht erstatteten Vorsteuerbeträgen.

³ Das **Guthaben bei Kreditinstituten** drückt die Barmittel der Emittentin zum Stichtag der Zwischenbilanz aus.

⁴ Das **gezeichnete Kommanditkapital** stellt die gezeichneten Anteile der Gesellschafter zum Stichtag der Zwischenbilanz dar, bestehend aus den Einlagen der Gründungskommanditisten in

Höhe von insgesamt 4.000 Euro sowie einer weiteren Einlage der Gemeinde Apfeldorf in Höhe von 1.124.000 Euro.

⁵ Der **Verlustanteil** entsteht im Wesentlichen aus bisher geleisteten Gebühren.

⁶ **Rückstellungen** wurden zum Stichtag der Zwischenbilanz nicht vorgenommen.

⁷⁻⁸ **Verbindlichkeiten** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz nicht.

⁹ Bei den **sonstigen Verbindlichkeiten** handelt es sich um die Zwischenfinanzierungsdarlehen der Gemeinde Apfeldorf.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der Sonnenenergie Apfeldorf GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)

	01.02.-30.09. 2023
(+) Summe betrieblicher Erträge ¹	0
(-) Summe betriebliche Aufwendungen ²	13.097
(-) Zinsen und ähnliche Aufwendungen ³	5.485
Ergebnis nach Steuern ⁴	-18.582
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ⁵	-18.582

Erläuterungen zur Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

¹ Es sind noch keine **betrieblichen Erträge** angefallen.

² Die **betrieblichen Aufwendungen** ergeben sich aus verschiedenen betrieblichen Kosten, insbesondere Nebenkosten des Geldverkehrs, Beratungskosten für die Prospekterstellung und Notarkosten.

³ **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** sind aus Avalgebühren angefallen.

⁴ Die Emittentin weist ein **Ergebnis nach Steuern** von -18.582 Euro auf.

⁵ Der **Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag** entspricht dem Ergebnis nach Steuern.

Hinweis:

Da die Emittentin vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 des Vermögensanlagegesetzes erstellt hat, enthält dieser Verkaufsprospekt nach § 15 Abs. 1 der VermVerkProspV die vorstehende Eröffnungsbilanz, Zwischenbilanz und Zwischen Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die nachfolgenden Angaben.

Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Investitions- und Finanzierungsplanung der Sonnenenergie Apfeldorf GmbH & Co. KG (Prognose)

Investitionsplanung

Anschaffungs- und Herstellungskosten	Euro	%*)
Generalunternehmervergütung Solarpark ¹	9.930.000 €	95,02%
Projektrechte ²	150.000 €	1,44%
Rechtsberatung ³	15.000 €	0,14%
Betriebskosten vor Inbetriebnahme ⁴	26.565 €	0,25%
Vorfinanzierungskosten, Bürgschaften ⁵	114.435 €	1,10%
Sonstige Kosten		
Konzeption und Prospekterstellung ⁶	35.000 €	0,33%
Eigenkapitalvermittlung ⁷	82.000 €	0,78%
Fremdkapitalbeschaffung ⁸	82.000 €	0,78%
Gründungskosten, Notarkosten ⁹	15.000 €	0,14%
Gesamtinvestition gerundet	10.450.000 €	100,00%

Erläuterungen zur Investitionsplanung

Bei allen Angaben handelt es sich um Netto-Beträge.

¹ Die **Generalunternehmervergütung Solarpark** fließt an die S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH und umfasst die Planung und Projektentwicklung einschließlich der erforderlichen Gutachten und Gebühren, die betriebsfertige Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich der Nebenanlagen und der sonstigen technischen Einrichtungen für den Netzanschluss (Einspeisleitungen und Übergabestation) einschließlich Transport, Montage, Netzanschluss und Wegebau.

² Die **Projektrechte** umfasst die Vergütung für die Gemeinde Apfeldorf für Grundstückssicherungsverträge, Projektunterlagen und sonstige Projektverträge. Der Kauf- und Übertragungsvertrag über die Projektrechte mit der Gemeinde Apfeldorf enthält eine Regelung, wonach die Gemeinde Apfeldorf eine Mehrertragsbeteiligung erhält, soweit im jeweiligen Betriebsjahr der tatsächliche Umsatz den prognostizierten Umsatz aus dem Verkauf und der Einspeisung des von der Photovoltaikanlage erzeugten Stroms um mehr als 20 % übersteigt. In diesem Fall erhält die Gemeinde Apfeldorf 20 % des Betrages, um den der prognostizierte Umsatz überschritten wird.

³ Kosten für **Rechtsberatung** umfasst u.a. die Beratung bei der Bauleitplanung, die Erstellung des Generalunternehmervertrags, die Erstellung des Gesellschaftsvertrages mit den übrigen Vertragswerken und die Beratung bei der Durchführung des Bauvorhabens.

⁴ **Betriebskosten vor Inbetriebnahme** decken Kosten für Buchführung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfer, Haftungsvergütung und Aufwendungen der Geschäftsführung ab.

⁵ Die **Vorfinanzierungs- und Bürgschaftskosten** sind für Bereitstellungszinsen, Darlehenszinsen sowie Bürgschaftsavale für eine Rückbaubürgschaft gegenüber dem Freistaat Bayern bis zur geplanten Inbetriebnahme kalkuliert.

⁶ Die Position **Konzeption und Prospekterstellung** erfasst die Leistungen und Aufwendungen der S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH für die Entwicklung des Bürgerbeteiligungsmodells, die Erstellung der Beteiligungsunterlagen einschließlich des Verkaufsprospekts und den Gebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

⁷ Die Position **Eigenkapitalvermittlung** stellt die Vermittlungsprovision für die erlaubnispflichtige Vermittlung der Vermögensanlage durch die

nach § 34 f GewO für die Anlagevermittlung zugelassene Vollgrün Vertriebs-GmbH dar.

⁸ Die Kosten der **Fremdkapitalbeschaffung** fallen für die externe Beratung beim Marktvergleich und der Verhandlung der Darlehensbedingungen an.

⁹ Im Zuge der Gründung der Emittentin, des Beitritts der Gesellschafter und der Errichtung der Photovoltaikanlage fallen **Gründungskosten und Notarkosten** an, insbesondere für die Eintragung der Emittentin in das Handelsregister, Grundbucheintragen und Nebenkosten.

Finanzierungsplanung

Eigenkapital	Euro	%
Kommanditeinlagen ¹	1.122.000 €	10,74%
Einlage der Gründungskommanditisten ²	1.128.000 €	10,79%
Summe Eigenkapital	2.250.000 €	21,53%
Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)		
Eigenkapitalzwischenfinanzierung/ Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer ³	3.162.000 €	100,00%
Summe Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)	3.162.000 €	100,00%
Fremdkapital (Endfinanzierung)		
Darlehen A (20 Jahre) ⁴	8.200.000 €	78,47%
Summe Fremdkapital (Endfinanzierung)	8.200.000 €	78,47%
Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Endfinanzierung)	10.450.000 €	100,00%

Erläuterungen zum Finanzierungsplan

¹⁻² Das **Eigenkapital** setzt sich aus dem mit diesem Prospekt angebotenen Kommanditeinlagen in Höhe von 1.122.000 Euro sowie den Einlagen der Gründungskommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 1.128.000 Euro zusammen. Das Eigenkapital ist mit Ausnahme der Einlagen der Gründungsgesellschafter noch nicht verbindlich zugesagt. Das Eigenkapital steht der Gesellschaft unbefristet zur Verfügung. Es ist erstmals kündbar zum 28.02.2044. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erwerben die Eigenkapitalgeber jeweils im Verhältnis ihrer Einlagen eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlung oder Entnahmen genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. Die Gesellschafter beschließen spätestens 9 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über die Höhe der Ausschüttungen. Die Ausschüttungen erfolgen unmittelbar nach der Gesellschafterversammlung. Die Ausschüttungen werden in dem auf ein Betriebsjahr folgenden Jahr für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen.

³ **Eigenkapitalzwischenfinanzierung / Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer:** Die Gesellschaft ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Zur Finanzierung des Liquiditätsbedarfs zwischen Zahlung der Vorsteuer aus den Investitionen und Rückerstattung durch das Finanzamt wurde mit

der VR Bank Landsberg-Ammersee eG, Landsberg, ein Kreditvertrag zur **Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer** (Kontokorrentkredit) im Umfang von 2.000.000 Euro abgeschlossen. Der Zinssatz für den Kreditvertrag ist variabel. Er wird aus dem gewichteten Durchschnitt des 3-Monats-Euribor Satzes (European Interbank Offered Rate) für die entsprechende Laufzeit und einem Zinsaufschlag in Höhe von 1,82 % p.a. berechnet (Prognose). Die Rückführung erfolgt jeweils durch Erstattung der Umsatzsteuer, jedoch spätestens bis zum 31.12.2024. Die Zinsen sind jeweils monatlich zum Monatsende fällig und zahlbar. Der Betrag in Höhe von 2.000.000 Euro stellt die voraussichtliche Gesamtsumme der gezahlten Mehrwertsteuer dar, welche vom Finanzamt nach entsprechender Umsatzsteuermeldung zurückvergütet wird. Die Zwischenfinanzierung ist verbindlich zugesagt.

Ferner hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit der Gemeinde Apfeldorf ein Darlehen zur **Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals** in Höhe von 40.000 Euro abgeschlossen. Der Zinssatz beträgt 7,50 %. Tilgung und Zinszahlungen erfolgen jeweils zum Ende der Laufzeit, spätestens zum 30.06.2024. Dieses Darlehen ist verbindlich zugesagt. Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit der Gemeinde Apfeldorf ein weiteres Darlehen zur **Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals** in Höhe von 1.122.000 Euro abgeschlossen. Der Zinssatz beträgt 6,50 %. Tilgung und Zinszahlungen erfolgen jeweils zum Ende der Laufzeit, spätestens zum 30.09.2024. Dieses Darlehen ist

verbindlich zugesagt.

⁴Zur **Endfinanzierung** der Gesamtinvestitionen wurde mit der VR Bank Landsberg-Ammersee eG, Landsberg, ein Darlehen mit einer Laufzeit von knapp 20 Jahren aufgenommen. Bis zum 31.07.2038 wurde ein Zinssatz von 3,88 % p.a. nominal vereinbart. Im Anschluss ist der Zinssatz variabel. Er wird aus dem gewichteten Durchschnitt des 3-Monats-Euribor Satzes (European Interbank Offered Rate) für die entsprechende Laufzeit und einem Zinsaufschlag in Höhe von 2,25 % p.a. berechnet (Prognose). Die Zinsen sind ab dem 30.08.2023 in monatlichen Raten zahlbar. Ab dem 30.06.2025 wird das Darlehen in monatlichen Raten über die Restlaufzeit getilgt. Das Darlehen ist verbindlich zugesagt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin Fremdmittel für die Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals in Höhe von 1.262.00 Euro abgerufen.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung keine weiteren Fremdmittel, weder in Form von Zwischenfinanzierungsmitteln noch in Form von Endfinanzierungsmitteln.

Die Fremdkapitalquote beträgt voraussichtlich anfänglich 78,47 % (gerundet) und verringert sich bei planmäßiger Tilgung bis zum Jahr 2044 auf 0,00 %. Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen des Anlageobjekts positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdmitteln entsteht deswegen ein sog. Hebeleffekt auf das Eigenkapital. Dieser Hebeleffekt wirkt sich solange positiv auf die Eigenkapitalrendite aus, wie der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt. Steigen die Zinsen über die Gesamrendite der Investition, wirkt sich dieser Hebeleffekt nachteilig auf die Eigenkapitalrendite und damit die Ausschüttungen für den Anleger aus.



Rammarbeiten für die Errichtung der Unterkonstruktion der Photovoltaikanlage der Sonnenenergie Gilching GmbH & Co. KG

Voraussichtliche Finanzlage der Sonnenenergie Apfeldorf GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge netto in Euro)

Kalender-/Geschäftsjahr	01.02.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
(+) Umsatzerlöse¹	0	969.938	1.161.597	1.159.274	1.156.955	1.154.641	1.152.332	1.150.028	1.147.727	1.145.432	1.143.141	1.140.855
(-) Betriebskosten²	139.456	168.461	195.961	198.498	201.087	203.729	206.426	209.178	211.987	214.853	217.779	220.764
davon Wartung / techn. u. kfm. Betriebsführung ³	0	41.522	50.823	51.840	52.876	53.934	55.013	56.113	57.235	58.380	59.548	60.738
davon Pflege ⁴	0	12.349	15.115	15.418	15.726	16.041	16.361	16.689	17.022	17.363	17.710	18.064
davon Versicherungen ⁵	0	13.063	15.989	16.308	16.634	16.967	17.306	17.653	18.006	18.366	18.733	19.108
davon Telefon ⁶	0	1.200	1.469	1.498	1.528	1.559	1.590	1.622	1.654	1.687	1.721	1.755
davon Stromkosten ⁷	0	14.000	17.136	17.479	17.828	18.185	18.549	18.920	19.298	19.684	20.078	20.479
davon Vergütung Komplementärin ⁸	6.250	6.250	6.350	6.452	6.556	6.662	6.770	6.881	6.993	7.108	7.225	7.345
davon Steuerber., Buchführung, Wirtschaftsprüfer ⁹	11.520	11.520	11.750	11.985	12.225	12.470	12.719	12.973	13.233	13.498	13.767	14.043
davon Direktvermarktung / kommunale Beteiligung ¹⁰	0	30.188	37.683	37.641	37.600	37.560	37.520	37.482	37.444	37.407	37.371	37.335
davon Pacht ¹¹	4.686	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114
davon Monitoring ¹²	0	5.255	6.432	6.561	6.692	6.826	6.962	7.102	7.244	7.388	7.536	7.687
davon Unvorhergesehenes ¹³	117.000	5.000	5.100	5.202	5.306	5.412	5.520	5.631	5.743	5.858	5.975	6.095
(-) Zinsaufwendungen¹⁴	170.379	323.345	320.837	305.431	288.233	271.035	253.837	236.640	219.442	202.244	185.046	167.848
(-) Abschreibungen¹⁵	0	425.875	511.050									
(-) Rückstellung Rückbauverpflichtung¹⁶	0	1.999	2.641	2.925	3.233	3.566	3.926	4.314	4.733	5.185	5.673	6.199
(-) Gewerbesteuer¹⁷	0	0	0	9.973	17.836	18.715	19.585	20.446	21.297	22.138	22.995	24.312
(=) Jahresergebnis¹⁸	-309.835	50.257	131.108	131.397	135.516	146.546	157.508	168.400	179.219	189.961	200.598	210.681
(+) Abschreibungen	0	425.875	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050
(+) Rückstellung Rückbauverpflichtung	0	1.999	2.641	2.925	3.233	3.566	3.926	4.314	4.733	5.185	5.673	6.199
(+) Zinsaufwendungen	170.379	323.345	320.837	305.431	288.233	271.035	253.837	236.640	219.442	202.244	185.046	167.848
(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit¹⁹	-139.456	801.477	965.636	950.803	938.033	932.198	926.322	920.404	914.444	908.440	902.367	895.779
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen ²⁰	1.022.100	9.198.900	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Cashflow nach der Investitionstätigkeit²¹	-1.161.556	-8.397.423	965.636	950.803	938.033	932.198	926.322	920.404	914.444	908.440	902.367	895.779
(+) Eigenkapitaleinzahlungen ²²	1.125.000	1.125.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Aufnahme von Krediten ²³	8.200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Tilgen von Krediten ²⁴	0	0	332.432	443.243	443.243	443.243	443.243	443.243	443.243	443.243	443.243	443.243
(-) Gezahlte Zinsen inkl. Strukturierungsgebühr ²⁵	193.975	321.660	319.152	303.746	286.548	269.350	252.152	234.954	217.756	200.559	183.361	166.163
(-) Ausschüttung ²⁶	0	135.000	180.000	180.000	202.500	202.500	247.500	247.500	247.500	247.500	270.000	270.000
Ausschüttung in % der Einlage	0,00%	6,00%	8,00%	8,00%	9,00%	9,00%	11,00%	11,00%	11,00%	11,00%	12,00%	12,00%
(=) Cashflow aus Finanzierungstätigkeit²⁷	7.969.469	-7.729.083	134.052	23.814	5.742	17.104	-16.574	-5.294	5.944	17.139	5.763	16.372
(+) Bankguthaben Vorjahr ²⁸	0	7.969.469	240.386	374.438	398.252	403.994	421.098	404.525	399.231	405.175	422.313	428.077
(=) Bankguthaben²⁹	7.969.469	240.386	374.438	398.252	403.994	421.098	404.525	399.231	405.175	422.313	428.077	444.449
davon Rückbaurücklage ³⁰	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12.727
davon Schuldendienstrücklage ³¹	0	0	262.036	256.017	249.997	243.978	237.959	231.940	225.921	219.901	213.882	207.751
davon freie Liquidität nach Ausschüttung ³²	7.969.469	240.386	112.402	142.235	153.996	177.120	166.566	167.291	179.254	202.412	214.195	223.970

(Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen aufweisen)

(Alle Beträge netto in Euro)

Kalender-/Geschäftsjahr	01.01.-31.12 2035	01.01.-31.12 2036	01.01.-31.12 2037	01.01.-31.12 2038	01.01.-31.12 2039	01.01.-31.12 2040	01.01.-31.12 2041	01.01.-31.12 2042	01.01.-31.12 2043	01.01.-28.02. 2044	kumuliert 01.02.2023- 28.02.2044
(+) Umsatzerlöse¹	1.138.573	1.136.296	1.134.023	1.131.755	1.129.492	1.127.233	1.124.978	1.122.728	1.120.483	186.374	22.833.857
(-) Betriebskosten²	223.811	226.921	230.094	233.332	236.636	240.008	243.449	246.961	250.544	78.669	4.598.602
davon Wartung / techn. u. kfm. Betriebsführung ³	61.953	63.192	64.456	65.745	67.060	68.401	69.769	71.165	72.588	12.340	1.214.693
davon Pflege ⁴	18.426	18.794	19.170	19.553	19.945	20.343	20.750	21.165	21.589	3.670	361.265
davon Versicherungen ⁵	19.490	19.880	20.277	20.683	21.096	21.518	21.949	22.388	22.836	3.882	382.131
davon Telefon ⁶	1.790	1.826	1.863	1.900	1.938	1.977	2.016	2.057	2.098	357	35.105
davon Stromkosten ⁷	20.889	21.306	21.733	22.167	22.611	23.063	23.524	23.995	24.474	4.161	409.556
davon Vergütung Komplementärin ⁸	7.467	7.591	7.718	7.847	7.979	8.114	8.251	8.391	8.534	8.680	161.417
davon Steuerber., Buchführung, Wirtschaftsprüfer ⁹	14.324	14.610	14.902	15.200	15.504	15.814	16.131	16.453	16.782	2.853	294.279
davon Direktvermarktung / kommunale Beteiligung ¹⁰	37.301	37.267	37.235	37.203	37.172	37.142	37.113	37.085	37.058	11.812	751.619
davon Pacht ¹¹	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	28.114	595.082
davon Monitoring ¹²	7.841	7.998	8.157	8.321	8.487	8.657	8.830	9.007	9.187	1.562	153.730
davon Unvorhergesehenes ¹³	6.217	6.341	6.468	6.597	6.729	6.864	7.001	7.141	7.284	1.238	239.725
(-) Zinsaufwendungen¹⁴	150.332	132.816	115.300	111.912	105.656	82.067	58.479	34.890	10.817	318	3.746.907
(-) Abschreibungen¹⁵	511.050	85.175	10.221.000								
(-) Rückstellung Rückbauverpflichtung¹⁶	6.765	7.375	8.031	8.738	9.498	10.315	11.193	12.136	13.150	8.404	140.000
(-) Gewerbesteuer¹⁷	25.654	26.985	28.303	27.977	27.969	29.948	31.914	33.864	35.854	0	445.764
(=) Jahresergebnis¹⁸	220.960	231.149	241.245	238.746	238.684	253.844	268.894	283.828	299.069	13.807	3.681.584
(+) Abschreibungen	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	85.175	10.221.000
(+) Rückstellung Rückbauverpflichtung	6.765	7.375	8.031	8.738	9.498	10.315	11.193	12.136	13.150	8.404	140.000
(+) Zinsaufwendungen	150.332	132.816	115.300	111.912	105.656	82.067	58.479	34.890	10.817	318	3.746.907
(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit¹⁹	889.108	882.391	875.627	870.447	864.887	857.276	849.616	841.904	834.085	107.705	17.789.491
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen ²⁰	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.221.000
(=) Cashflow nach der Investitionstätigkeit²¹	889.108	882.391	875.627	870.447	864.887	857.276	849.616	841.904	834.085	107.705	7.568.491
(+) Eigenkapitaleinzahlungen ²²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.250.000
(+) Aufnahme von Krediten ²³	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8.200.000
(-) Tilgen von Krediten ²⁴	443.243	443.243	443.243	443.243	443.243	443.243	443.243	443.243	332.432	0	8.200.000
(-) Gezahlte Zinsen inkl. Strukturierungsgebühr ²⁵	148.647	131.131	113.615	111.912	105.656	82.067	58.479	34.890	10.817	318	3.746.907
(-) Ausschüttung ²⁶	315.000	315.000	315.000	315.000	315.000	360.000	360.000	360.000	405.000	441.584	5.931.584
Ausschüttung in % der Einlage	14,00%	14,00%	14,00%	14,00%	14,00%	16,00%	16,00%	16,00%	18,00%	19,63%	263,63%
(=) Cashflow aus Finanzierungstätigkeit²⁷	-17.782	-6.983	3.769	291	988	-28.034	-12.106	3.771	85.836	-334.197	140.000
(+) Bankguthaben Vorjahr ²⁸	444.449	426.667	419.683	423.452	423.743	424.731	396.697	384.590	388.361	474.197	
(=) Bankguthaben²⁹	426.667	419.683	423.452	423.743	424.731	396.697	384.590	388.361	474.197	140.000	
davon Rückbauverpflichtung ³⁰	25.455	38.182	50.909	63.636	76.364	89.091	101.818	114.545	127.273	140.000	
davon Schuldendienstrücklage ³¹	201.621	195.490	194.304	192.115	183.859	175.603	167.347	120.137	111	0	
davon freie Liquidität nach Ausschüttung ³²	199.591	186.011	178.238	167.992	164.509	132.003	115.425	153.678	346.813	0	

(Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen aufweisen)

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage

¹ Die **Umsatzerlöse** ergeben sich aus dem prognostizierten Ertrag der von der Emittentin betriebenen Photovoltaikanlage und den in den jeweiligen Jahren angesetzten Vergütungen (vgl. S. 49). Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.03.2024 kalkuliert. Zinserträge werden nicht kalkuliert. Hinzu kommt in den Jahren 2024 bis 2044 eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde Apfeldorf. Dies hat folgenden Hintergrund: Die Emittentin leistet eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die Gemeinde Apfeldorf in Höhe von 0,2 Cent je eingespeister kWh Strom gemäß § 6 EEG 2023 (siehe unten Fn. 10). In den Zeiträumen, in denen die Emittentin den Strom im Wege der geförderten Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell nach dem EEG 2023 vermarktet und die Marktprämie für die erzeugten Strommengen in Anspruch nimmt (prognosegemäß also in den Jahren 2024 bis 2044), wird diese Zahlung durch den Netzbetreiber erstattet. Diese Erstattung wurde in den betreffenden Jahren zu den Umsatzerlösen hinzuaddiert.

Die im Vergleich zu den übrigen Jahren niedrigeren Beträge in den Jahren 2024 und 2044 beruhen auf der unterjährigen Inbetriebnahme bzw. unterjährigen Außerbetriebnahme der Photovoltaikanlage. Das Absinken der prognostizierten Umsatzerlöse über die Jahre 2025 bis 2043 beruht auf der angesetzten Degradation der Leistung der Photovoltaikmodule.

² Die **Betriebskosten** werden hier zusammenfassend und nachstehend einzeln dargestellt.

Vorangestellt gilt für alle Einzelpositionen der Betriebskosten mit Ausnahme der Vergütung der Komplementärin (Fn. 8) und der Pacht (Fn. 11): Die im Vergleich zu den übrigen Jahren niedrigeren Beträge in den Jahren 2024 und 2044 beruhen auf der unterjährigen Inbetriebnahme bzw. unterjährigen Außerbetriebnahme der Photovoltaikanlage. Betriebskosten wurden in diesen Jahren nur zeitanteilig für die jeweilige Betriebsdauer im Kalenderjahr angesetzt. Für die Vergütung der Komplementärin (Fn. 8) und die Pacht (Fn. 11) gilt dies nicht; beide Positionen fallen auch im Jahr der Inbetriebnahme und im Jahr der Außerbetriebnahme prognosegemäß in voller

Höhe an.

Darüber hinaus wurde für alle Einzelpositionen der Betriebskosten mit Ausnahme der Pacht (Fn. 11) ein inflationsbedingter Anstieg für jedes Kalenderjahr angenommen.

³ Die Kosten für **Wartung und Technische Betriebsführung** ergeben sich aus dem Service-, Wartungs- und Betriebsführungsvertrag zwischen der Emittentin und der Ingenieurbüro Sing GmbH. Die Kosten für **Kaufmännische Betriebsführung** ergeben sich aus dem Betriebsführungsvertrag mit der Green Management Allgäu GmbH.

⁴ Die **Pflege** der Photovoltaikanlage ist noch nicht abschließend vergeben. Die Werte sind aus Erfahrungswerten ermittelt.

⁵ Die Emittentin schließt verschiedene **Versicherungen** ab. Eine **Haftpflichtversicherung** dient zur Absicherung gegen Schäden an Leib und Leben Dritter. Eine **Allgafahrenversicherung** deckt teilweise Schäden an der Photovoltaikanlage einschließlich der Nebenanlagen und der sonstigen technischen Einrichtungen für den Netzanschluss ab. Eine **Betriebsunterbrechungsversicherung** deckt die entgangenen Einspeiseerlöse bei einem Schadensfall ab.

⁶ **Telefonkosten** fallen insbesondere im Zusammenhang mit der Fernüberwachung der Photovoltaikanlage an (Datenübertragung zwischen der Photovoltaikanlage, dem Netzbetreiber sowie Direktvermarkter).

⁷ Die **Stromkosten** wurden für den Eigenstromverbrauch der Photovoltaikanlage kalkuliert.

⁸ Die **Komplementärin** erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung i. H. v. 1.250,- Euro zzgl. USt sowie Ersatz der in ihrem Betrieb entstehenden laufenden Kosten. Hierfür wurde ein Betrag in Höhe von 5.000,- Euro zzgl. USt kalkuliert, der jährlich indiziert wurde. Es wurde eine jährliche Kostensteigerung von 2 % ab dem Jahr 2025 angenommen.

⁹ Die **laufende Steuerberatung und Buchführung** wird voraussichtlich von der Steuerkanzlei Ritter und Vogt mit Sitz in Mindelheim übernommen. Die **Wirtschaftsprüfung** erfolgt voraussichtlich durch die STG Schwäbische

Treuhandgesellschaft, Kaufbeuren.

¹⁰ Für die verpflichtende **Direktvermarktung** nach dem EEG 2023 fallen Kosten an die mit der Vermarktung beauftragten Unternehmen an. Die Emittentin leistet eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die Standortgemeinde Apfeldorf in Höhe von 0,2 ct/kWh gemäß § 6 EEG 2023. Solange die Emittentin die Marktprämie für die erzeugten Strommengen in Anspruch nimmt, wird diese Zahlung durch den Netzbetreiber erstattet.

¹¹ Die kalkulierten Kosten für **Pachten** ergeben sich aus den mit den Grundstückseigentümern abgeschlossenen Verträgen.

¹² Die Kosten für das **Monitoring** fallen für das Überwachungssystem für die Photovoltaikanlage an.

¹³ Die Liquiditätsplanung enthält einen Puffer für **Unvorhergesehenes**. Im Jahr 2023 sind Provisionen für die Fremdkapitalbeschaffung, Gründungs- und Notarkosten sowie Rechtsberatungskosten enthalten. Davon abgedeckt wird auch die Unkostenpauschale für die Komplementärin in Höhe von 2.500 Euro p.a.

¹⁴ Zu den **Zinsaufwendungen** für die in Anspruch genommenen Darlehen wird auf die Ausführungen im Finanzierungsplan auf S. 54 f. verwiesen. Ferner sind hier **Bürgschaftskosten** für die Rückbaubürgschaft angegeben. Sie dient zur Absicherung des Rückbaus der Photovoltaikanlage nach deren Betriebsende gegenüber dem Freistaat Bayern. Die Position berücksichtigt ferner die Strukturierungsgebühr der finanzierenden Bank. Schwankungen im Vergleich zwischen den einzelnen Jahren ergeben sich auf Grund des sinkenden Schuldenstands der Emittentin.

¹⁵ Die **Abschreibungen** werden zur Ermittlung des Jahresergebnisses abgezogen. Da die Abschreibungsphase im Jahr 2024 unterjährig beginnt, ist für das Jahr 2024 eine im Vergleich zu den Folgejahren niedrigere Abschreibung angesetzt.

¹⁶ Die **Rückstellung** zur Rückbauverpflichtung dient zur Absicherung des Rückbaus der Photovoltaikanlage nach Betriebseinstellung. Die Schwankungen zwischen den Jahren ergeben sich aus dem von der Emittentin gewählten Rückstellungskonzept.

¹⁷ Bei der **Gewerbsteuer** wurde der derzeitige Hebesatz der Standortgemeinde kalkuliert. Die

Schwankungen zwischen den Jahren ergeben sich aus den unterschiedlichen steuerlichen Gewinnen der Emittentin in den einzelnen Jahren.

¹⁸ Aus den Umsatzerlösen abzüglich der Betriebskosten, der Zinsaufwendungen, der Abschreibungen, Rückstellungen zur Rückbauverpflichtung und der Gewerbesteuer ergibt das prognostizierte **Jahresergebnis**.

¹⁹ Der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit** ist die Summe der Ein- und Auszahlungen, die durch die betriebliche Tätigkeit entstehen.

²⁰ Die **Investitionen in das Sachanlagevermögen** erfolgen planmäßig in 2023 und 2024. Die Schwankungen zwischen den beiden Jahren ergeben sich aus den prognostizierten Zahlungen für das Sachanlagevermögen.

²¹ Der **Cashflow aus der Investitionstätigkeit** bildet die durch Investitionen verursachte Ein- und Auszahlungen der Emittentin ab.

²² Die **Eigenkapitaleinzahlung der Gesellschaftereinlagen** soll vollständig im Jahr 2023 erfolgen.

²³ Es wurde eine **Aufnahme von Krediten** über insgesamt 8.200.000 Euro kalkuliert. (siehe Finanzierungsplanung nebst Erläuterungen auf S. 54 f.). Diese werden im Zuge der Baumaßnahmen abgerufen.

²⁴ Die **Tilgung von Krediten** beginnt voraussichtlich ab dem Jahr 2024. Die Schwankungen zwischen den Jahren ergeben sich aus den mit der finanzierenden Bank vereinbarten Tilgungsplänen.

²⁵ Zu den **gezahlten Zinsen inkl. der Strukturierungsgebühr** der finanzierenden Bank siehe vorstehende Erläuterungen zu Ziffer 14.

²⁶ Die erste **Ausschüttung** ist für das Jahr 2024 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt, für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt. Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 20 vollen Betriebsjahren 5.931.584 Euro. Dies entspricht bezogen auf die Kommanditeinlage 263,63 %. Die Schwankungen zwischen den Jahren beruhen auf der

prognosegemäßen unterschiedlichen für Ausschüttungen zur Verfügung stehenden Liquidität der Emittentin.

²⁷ Der **Cashflow aus Finanzierungstätigkeit** ist die Differenz aus Ein- und Auszahlungen, die im Finanzbereich der Emittentin anfallen (Eigenkapital und Fremdkapital).

²⁸ Das **Bankguthaben aus dem Vorjahr** stellt die Finanzmittel dar, die die Emittentin zu Beginn des Betrachtungszeitraums hat.

²⁹ Es wird das **Bankguthaben** zum Jahresende abgebildet. Das Bankguthaben errechnet sich als Ergebnis aus den liquiditätswirksamen Positionen, die in der voraussichtlichen Finanzlage dargestellt werden. Die Schwankungen ergeben sich folglich aus den Schwankungen bei diesen Positionen.

³⁰⁻³¹ Es werden **Rücklagen für den Rückbau** der Photovoltaikanlage nach Betriebsende und **Rücklagen für den Schuldendienst** aufgebaut.

Durch die Rücklage für den Rückbau wird sichergestellt, dass nach Betriebsende der Photovoltaikanlage ausreichende Mittel für ihren Rückbau vorhanden sind. Die Rücklagen für den Schuldendienst dienen zur Sicherstellung, dass die Emittentin die laufenden Zins- und Tilgungsleistungen auch in Jahren leisten kann, in denen der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit entgegen den Prognosen nicht ausreicht, um Zins- und Tilgungsleistungen zu bedienen. Die Schwankungen zwischen den Jahren stellen bei der Rückbau-rücklage den Aufbau der Rücklage bis zum voraussichtlichen Rückbau der Photovoltaikanlage dar. Bei der Schuldendienstrücklage stellen sie Reduzierung der Rücklage mit Rückführung der Fremdmittel bis zum Jahr 2044 dar.

³² Die Darstellung endet mit der **freien Liquidität nach Ausschüttung**. Die Schwankungen zwischen den Jahren ergeben sich als Effekt der Schwankungen bei den übrigen Positionen der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin.

Voraussichtliche Ertragslage der Sonnenenergie Apfeldorf GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge netto in Euro)

Kalenderjahr	01.02.-31.12 2023	01.01.-31.12 2024	01.01.-31.12 2025	01.01.-31.12 2026	01.01.-31.12 2027	01.01.-31.12 2028	01.01.-31.12 2029	01.01.-31.12 2030	01.01.-31.12 2031	01.01.-31.12 2032	01.01.-31.12 2033	01.01.-31.12 2034
(+) Erlöse aus Stromspeisung ¹	0	969.938	1.161.597	1.159.274	1.156.955	1.154.641	1.152.332	1.150.028	1.147.727	1.145.432	1.143.141	1.140.855
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	139.456	170.460	198.602	211.396	222.156	226.010	229.936	233.938	238.017	242.177	246.447	251.275
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (5,0 % linear) ³	0	425.875	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050
Betriebsergebnis	-139.456	373.603	451.945	436.828	423.749	417.582	411.346	405.040	398.660	392.205	385.644	378.530
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ⁵	170.379	323.345	320.837	305.431	288.233	271.035	253.837	236.640	219.442	202.244	185.046	167.848
Finanzergebnis	-170.379	-323.345	-320.837	-305.431	-288.233	-271.035	-253.837	-236.640	-219.442	-202.244	-185.046	-167.848
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-309.835	50.257	131.108	131.397	135.516	146.546	157.508	168.400	179.219	189.961	200.598	210.681
(+) Gewerbesteuer ⁶	0	0	0	9.973	17.836	18.715	19.585	20.446	21.297	22.138	22.995	24.312
Steuerpflichtiges Jahresergebnis	-309.835	50.257	131.108	141.370	153.352	165.261	177.093	188.846	200.516	212.099	223.593	234.993
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von 10.000,00 € (entspricht 0,44% Anteil an der Gesellschaft)	-1.377	223	583	628	682	734	787	839	891	943	994	1.044

Kalenderjahr	01.01.-31.12 2035	01.01.-31.12 2036	01.01.-31.12 2037	01.01.-31.12 2038	01.01.-31.12 2039	01.01.-31.12 2040	01.01.-31.12 2041	01.01.-31.12 2042	01.01.-31.12 2043	01.01.-28.02. 2044	kumuliert 01.02.2022- 28.02.2044
(+) Erlöse aus Stromspeisung ¹	1.138.573	1.136.296	1.134.023	1.131.755	1.129.492	1.127.233	1.124.978	1.122.728	1.120.483	186.374	22.833.857
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	256.231	261.280	266.428	270.046	274.103	280.271	286.556	292.961	299.547	87.073	5.184.366
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (5,0 % linear) ³	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	511.050	85.175	10.221.000
Betriebsergebnis	371.293	363.966	356.545	350.659	344.339	335.912	327.373	318.718	309.886	14.126	7.428.491
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ⁵	150.332	132.816	115.300	111.912	105.656	82.067	58.479	34.890	10.817	318	3.746.907
Finanzergebnis	-150.332	-132.816	-115.300	-111.912	-105.656	-82.067	-58.479	-34.890	-10.817	-318	-3.746.907
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	220.960	231.149	241.245	238.746	238.684	253.844	268.894	283.828	299.069	13.807	3.681.584
(+) Gewerbesteuer ⁶	25.654	26.985	28.303	27.977	27.969	29.948	31.914	33.864	35.854	0	445.764
Steuerpflichtiges Jahresergebnis	246.615	258.134	269.548	266.723	266.652	283.793	300.808	317.691	334.922	13.807	4.127.348
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von 10.000,00 € (entspricht 0,44% Anteil an der Gesellschaft)	1.096	1.147	1.198	1.185	1.185	1.261	1.337	1.412	1.489	61	19.721

(Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen aufweisen)

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Ertragslage

¹ Die kalkulierten **Erlöse aus Stromeinspeisung** ergeben sich aus dem prognostizierten Ertrag und der angesetzten Einspeiseförderung. Diese beträgt 7,19 ct/kWh. Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.03.2024 kalkuliert. Hinzu kommt in den Jahren 2024 bis 2044 eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde Apfeldorf. Im Einzelnen wird auf die Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin verwiesen (S. 58 ff., Fn. 1).

² Die Zusammensetzung der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** ergibt sich aus der Summe der Betriebskosten ohne Zins und Tilgung, wie sie in der voraussichtlichen Finanzlage abgebildet sind, und der Gewerbesteuer sowie der Rückstellungen für den Rückbau. Die Position unterliegt Schwankungen, weil sowohl die

Betriebskosten wie auch die Gewerbesteuer in den einzelnen Jahren in unterschiedlicher Höhe anfallen.

³ Die angesetzten **Abschreibungen** errechnen sich aus der Bemessungsgrundlage (aktivierungspflichtige und abschreibungsfähige Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten der Anlagen sowie einem linearen AfA-Satz von 5,00 %. Sonderabschreibungen sind nicht berücksichtigt.

⁴ **Zinserträge** werden nicht angesetzt.

⁵ Die **Zinsaufwendungen** im Zusammenhang mit den Ausführungen im Finanzierungsplan auf S. 54 f. erläutert.

⁶ Die **Gewerbesteuer** wurde ebenfalls im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage erläutert.

Voraussichtliche Vermögenslage der Sonnenenergie Apfeldorf GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

	31.12. 2023	31.12. 2024	31.12. 2025	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032	31.12. 2033
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
I. Sachanlagen ¹	1.022.100	9.795.125	9.284.075	8.773.025	8.261.975	7.750.925	7.239.875	6.728.825	6.217.775	5.706.725	5.195.675
B. Umlaufvermögen											
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände ²	0	96.994	96.800	96.606	96.413	96.220	96.028	95.836	95.644	95.453	95.262
II. Bankguthaben ³	7.969.469	143.392	277.638	301.646	307.581	324.878	308.497	303.395	309.531	326.861	332.815
C. Rechnungsabgrenzungsposten⁴	23.596	21.910	20.225	18.539	16.854	15.169	13.483	11.798	10.112	8.427	6.742
Summe Aktiva	9.015.165	10.057.421	9.678.737	9.189.817	8.682.823	8.187.192	7.657.883	7.139.854	6.633.062	6.137.465	5.630.493

Passiva											
A. Eigenkapital											
I. Gezeichnetes Kommanditkapital ⁵	1.125.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000
II. Kumulierten Ausschüttungen ⁶	0	-135.000	-315.000	-495.000	-697.500	-900.000	-1.147.500	-1.395.000	-1.642.500	-1.890.000	-2.160.000
III. Kumuliertes Jahresergebnis ⁷	-309.835	-259.578	-128.470	2.926	138.443	284.989	442.497	610.898	790.116	980.077	1.180.675
B. Rückstellungen											
I. Sonstige Rückstellungen ⁸		1.999	4.640	7.566	10.799	14.365	18.291	22.605	27.338	32.523	38.196
C. Verbindlichkeiten											
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ⁹	8.200.000	8.200.000	7.867.568	7.424.324	6.981.081	6.537.838	6.094.595	5.651.351	5.208.108	4.764.865	4.321.622
Summe Passiva	9.015.165	10.057.421	9.678.737	9.189.817	8.682.823	8.187.192	7.657.883	7.139.854	6.633.062	6.137.465	5.630.493

	31.12. 2034	31.12. 2035	31.12. 2036	31.12. 2037	31.12. 2038	31.12. 2039	31.12. 2040	31.12. 2041	31.12. 2042	31.12. 2043	28.02. 2044
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
I. Sachanlagen ¹	4.684.625	4.173.575	3.662.525	3.151.475	2.640.425	2.129.375	1.618.325	1.107.275	596.225	85.175	0
C. Umlaufvermögen											
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände ²	95.071	94.881	94.691	94.502	94.313	94.124	93.936	93.748	93.561	93.374	0
II. Bankguthaben ³	349.378	331.785	324.992	328.950	329.430	330.607	302.761	290.842	294.800	380.823	140.000
C. Rechnungsabgrenzungsposten⁴	5.056	3.371	1.685	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Aktiva	5.134.130	4.603.612	4.083.894	3.574.927	3.064.168	2.554.106	2.015.022	1.491.865	984.586	559.372	140.000

Passiva											
A. Eigenkapital											
I. Gezeichnetes Kommanditkapital ⁵	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000
II. Kumulierten Ausschüttungen ⁶	-2.430.000	-2.745.000	-3.060.000	-3.375.000	-3.690.000	-4.005.000	-4.365.000	-4.725.000	-5.085.000	-5.490.000	-5.931.584
III. Kumuliertes Jahresergebnis ⁷	1.391.357	1.612.317	1.843.466	2.084.711	2.323.458	2.562.142	2.815.986	3.084.880	3.368.708	3.667.776	3.681.584
B. Rückstellungen											
I. Sonstige Rückstellungen ⁸	44.395	51.160	58.535	66.567	75.305	84.802	95.117	106.310	118.446	131.596	140.000
C. Verbindlichkeiten											
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ⁹	3.878.378	3.435.135	2.991.892	2.548.649	2.105.405	1.662.162	1.218.919	775.676	332.432	0	0
Summe Passiva	5.134.130	4.603.612	4.083.894	3.574.927	3.064.168	2.554.106	2.015.022	1.491.865	984.586	559.372	140.000

(Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen aufweisen)

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Vermögenslage

¹ **Sachanlagen** bestehen aus der Photovoltaikanlage einschließlich der Nebenanlagen und der sonstigen technischen Einrichtungen für den Netzanschluss. Es wurde eine lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 20 Jahren zugrunde gelegt. Der niedrigere Wert zum Ende des Jahres 2023 beruht darauf, dass die Photovoltaikanlage zu diesem Zeitpunkt prognosegemäß nur teilweise errichtet sein wird. Das Absinken der Position Sachanlagen in den Folgejahren beruht auf der jährlichen Abschreibung (siehe dazu S. 62, Fn. 3).

² **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** bestehen planmäßig aus ausstehenden Zahlungen aus Stromeinspeisungen. Das Absinken der Position über die Jahre beruht auf der durch die angenommene Degradation der Leistung der Photovoltaikmodule prognosegemäß sinkenden Höhe der monatlichen Stromproduktion.

³ Das **Bankguthaben** entspricht dem Stand der laufenden Konten zum Jahresende. Das Bankguthaben errechnet sich als Ergebnis aus den liquiditätswirksamen Positionen, die in der voraussichtlichen Finanzlage dargestellt werden. Die Schwankungen ergeben sich folglich aus den Schwankungen bei diesen Positionen.

⁴ Der **Rechnungsabgrenzungsposten** besteht aus der Strukturierungsgebühr der finanzierenden Bank für die Fremdfinanzierung in Höhe von 25.000 Euro und wird auf die Zinsfestschreibung

von 10 Jahren linear aufgelöst. Das Absinken der Position beruht auf dieser linearen Auflösung.

⁵ Das **gezeichnete Kommanditkapital** besteht aus den voraussichtlich gezeichneten Kommanditeinlagen und den Kommanditeinlagen der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

⁶ Die **kumulierten Ausschüttungen** bezeichnen die Summe der Ausschüttungen an die Kommanditisten über den Betrachtungszeitraum.

⁷ Das **kumulierte Jahresergebnis** gibt die Summe der Jahresergebnisse über den Betrachtungszeitraum an. Da sich die Jahresergebnisse jeweils aus den Umsatzerlösen abzüglich der Betriebskosten, der Zinsaufwendungen, der Abschreibungen und der Gewerbesteuer ergeben, die über die Jahre ihrerseits schwanken, unterliegt die Veränderung des kumulierten Jahresergebnisses Schwankungen.

⁸ Bei der **sonstigen Rückstellung** wird der steuerrechtliche Aufbau der Rückstellung für den Rückbau der Photovoltaikanlage dargestellt. Die Rückstellung wird über einen Zeitraum von 20 Jahren linear auf einen Nominalbetrag von 140.000 Euro angesammelt und abgezinst.

⁹ **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** stellen den laufenden Stand der Darlehenskonten dar. Die Position sinkt über die Jahre aufgrund der angenommenen Tilgungsleistungen der Emittentin.

Planzahlen der Sonnenenergie Apfeldorf GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro, soweit nicht anders angegeben)

	01.02.-31.12 2023	01.01.-31.12 2024	01.01.-31.12 2025	01.01.-31.12 2026	01.01.-31.12 2027	01.01.-31.12 2028
Investitionen ¹	1.022.100	9.198.900	0	0	0	0
Produktion / kWh ²	0	13.125.000	15.718.500	15.687.063	15.655.689	15.624.377
Umsatzerlöse aus Stromspeisung ³	0	969.938	1.161.597	1.159.274	1.156.955	1.154.641
Steuerliches Jahresergebnis ⁴	-309.835	50.257	131.108	131.397	135.516	146.546

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Planzahlen der Emittentin

¹ Die **Investitionskosten** werden in der Investitionsplanung erläutert (siehe oben, S. 52 f.).

² Die geplante **Stromproduktion** der Photovoltaikanlage ergibt sich aus der Ertragsabschätzung (siehe S. 48).

³ Die **Umsatzerlöse aus Stromspeisung** ergeben sich aus dem prognostizierten Ertrag der Photovoltaikanlage der Emittentin und der Einspeiseförderung. Diese beträgt gem. dem EEG-Zuschlag 7,19 ct/kWh. Es wird mit einer Stromspeisung ab dem 01.03.2024 kalkuliert. Hinzu kommt in den Jahren 2024 bis 2044 eine

prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde Apfeldorf. Im Einzelnen wird auf die Erläuterungen zu den Umsatzerlösen bei den Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin verwiesen (S. 58 Fn.1)

⁴ Das **steuerliche Jahresergebnis** ergibt sich aus der voraussichtlichen Ertragslage (siehe S. 61 - 62).

F. Steuerliche Konzeption

Allgemeines

Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage basiert auf der Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesetzgebung sowie die Auffassung der Finanzverwaltung und die Rechtsprechung zu einzelnen Sachverhalten in der Zukunft ändert.

Die nachstehenden Ausführungen zu den wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption gelten für natürliche Personen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Für Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sollten die sich daraus ergebenden abweichenden steuerlichen Auswirkungen im Vorfeld der Beteiligung mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

Einkommensteuer

Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der Sonnenenergie Apfeldorf GmbH & Co. KG. Durch das Betreiben der Photovoltaikanlage übt die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit aus. Daher beziehen die Kommanditisten als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Auch nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, da durch die allein zur Geschäftsführung befugte persönlich haftende Gesellschafterin Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs GmbH als Kapitalgesellschaft eine gewerbliche Prägung vorliegt.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Gewinnerzielungsabsicht ist eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die Gewinnerzielungsabsicht muss sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den Gesellschaftern vorliegen. Wie in der Prognoserechnung dargestellt, erzielt die Gesellschaft im Betrachtungszeitraum planmäßig ein positives Ergebnis. Nachdem somit im Gründungsstadium dargelegt wird, dass nach kaufmännischer Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt wird, entspricht

das Beteiligungsangebot den Grundsätzen der Rechtsprechung zur Gewinnerzielungsabsicht.

Eine Einlagenrefinanzierung ist abgesehen von den prognostizierten Ausschüttungen, die nicht fest versprochen werden, nach dem Konzept der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich nicht vorgesehen. Sofern ein Anleger dennoch eine individuelle Fremdfinanzierung wählen sollte, hängt die Beurteilung der individuellen Gewinnerzielungsabsicht davon ab, ob unter Berücksichtigung der Zinsbelastung dennoch die Erzielung eines Totalüberschusses für ihn möglich ist. Im Einzelfall ist dies mit dem persönlichen steuerlichen Berater im Vorfeld zu klären. Gleiches gilt, wenn eine vorzeitige Veräußerung des Anteils vorgesehen ist.

Besteuerungsverfahren

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 180 der Abgabenordnung (AO) auf Gesellschaftsebene einheitlich und gesondert festzustellen und den Kommanditisten anteilig zuzurechnen. Das Steuerrecht folgt der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. In das Feststellungsverfahren sind auch Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter einzubeziehen. Die Gesellschafter können entstandene Sonderbetriebsausgaben nicht mit der eigenen Steuererklärung geltend machen. Sie werden von der Gesellschaft zentral in der gesonderten und einheitlichen Feststellung erfasst. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Feststellungserklärungen beim Betriebsfinanzamt einreichen, welches den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern der Beteiligten deren Ergebnisanteile mitteilt. Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers ist an diese Feststellung gebunden.

Jedem Gesellschafter werden jährlich die in der Einkommensteuererklärung anzugebenden Werte aus seiner Beteiligung mitgeteilt. Den Beteiligungsertrag hat jeder Gesellschafter mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Die Verluste der Gesellschaft führen zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens, Gewinne zu einer Erhöhung. Bezogen auf eine evtl. festgesetzte Einkommensteuer werden die

jeweiligen Zuschlagssteuern (Solidaritatszuschlag, Kirchensteuer) berechnet.

Kapitalertragsteuer bei betrieblichen Kapitalertragen

Bei betrieblichen Kapitalertragen (z.B. Zinsen) wird bankseitig grundsatzlich Kapitalertragsteuer einbehalten. Dieser Einbehalt erfolgt im Unterschied zu privaten Kapitalertragen ohne Abgeltungswirkung. Es verbleibt bei Personengesellschaften bei der Anrechnung auf die personliche Einkommensteuer der Gesellschafter. Bei betrieblichen Kapitalertragen handelt es sich nicht um Einkunfte aus Kapitalvermogen, sondern um Gewinneinkunfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb unterliegen sie nicht der sog. Abgeltungsteuer.

Abschreibungsmethode

Die Photovoltaikanlage wird von der Emittentin errichtet und langfristig genutzt. Die Emittentin ist somit wirtschaftliche und zivilrechtliche Eigentumerin der Photovoltaikanlage. Die Photovoltaikanlage stellt mit den dazugehorigen Transformatoren und der verbindenden Verkabelung sowie der Verkabelung von den Transformatoren bis zum Stromnetz des Energieversorgers ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Alle Wirtschaftsguter des Solarparks sind in Anlehnung an die betriebsgewohnliche Nutzungsdauer von Photovoltaikanlage grundsatzlich uber denselben Zeitraum abzuschreiben. Sie sind mit ihren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren und uber die betriebsgewohnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Diese betragt 20 Jahre. Daraus ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 EStG eine lineare Abschreibung i. H. v. 5,00 % der abschreibungsfahigen Anschaffungskosten.

Verlustbeschrankung nach § 15a EStG

Nach § 15a EStG kann der dem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust der Emittentin nicht mit anderen positiven Einkunften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhoht. Diesbezuglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrucktrag nach § 10d EStG nicht moglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kapitaleinlage durch Verluste der Gesellschaft sowie Auszahlungen soweit gemindert ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt. Derartige Verluste konnen nur mit Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Emittentin zuzurechnen sind.

Verlustbeschrankung nach § 15b EStG

Nach § 15b EStG gilt im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen eine Beschrankung der Verlustverrechnung. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Beteiligungskonzeptes die Moglichkeit geboten werden soll, in der Anfangsphase einer Investition entstehende Verluste mit seinen ubrigen positiven Einkunften zu verrechnen. Nach herrschender Meinung ist die Anfangsphase der Zeitraum, bis zu dem konzeptionsgema keine nachhaltigen positiven Einkunfte erzielt werden konnen. Die Verlustverrechnungsbeschrankung ist nur anzuwenden, wenn die prognostizierten Verluste der Anfangsphase 10 % des konzeptionell aufzubringenden Eigenkapitals ubersteigen (§ 15b Abs. 3 EStG). Nachdem die prognostizierten Anfangsverluste diese Grenze nicht erreichen, erfullt das vorliegende Beteiligungskonzept die Voraussetzungen fur die Anwendung des § 15b EStG nicht. Die beitretenden Kommanditisten konnen die im Investitionsjahr entstehenden negativen Einkunfte aus Gewerbebetrieb daher mit anderweitigen positiven Einkunften sofort verrechnen.

Entnahmen und steuerliche Gewinnanteile

Die geplanten Ausschuttungen (Entnahmen) stellen aus steuerlicher Sicht Entnahmen von Liquiditatsuberschussen dar und unterliegen damit keiner Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind fur den Kommanditisten nur die fur ihn ermittelten anteiligen steuerlichen Ergebnisse.

Beendigung/Verauerung der Beteiligung

Verauert ein Kommanditist seine Beteiligung, entsteht nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG ein einkommensteuerlicher Verauerungsgewinn, der bei naturlichen Personen nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Der Verauerungsgewinn definiert sich als Differenz zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Verauerungserlos und dem Buchwert des Kapitalkontos. Die individuellen steuerlichen Auswirkungen beim ausscheidenden Gesellschafter sind im Einzelfall zu prufen. Ein steuerbegunstigter Verauerungsgewinn entsteht auch bei Einstellung des Geschaftsbetriebs durch die Gesellschaft mit anschlieender Verauerung von Vermogensgegenstanden, soweit die Erlose uber den Restbuchwerten liegen. Dies stellt eine Betriebsaufgabe im Sinne von

§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 EStG dar. Bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen handelt es sich um außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG.

Gewerbsteuer

Die Emittentin unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Gewerbebetriebe unterliegen gemäß § 4 GewStG der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Als Betriebsstätte gilt sowohl die Stätte der Geschäftsleitung oder Verwaltung als auch die Fabrikationsstätte, bei Photovoltaikanlage also der Standort der Photovoltaikanlage. Der sog. Gewerbesteuermessbetrag ist auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen, wenn mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden bestehen. Seit dem Fondsstandortgesetz 2021 gilt im Gewerbesteuerrecht eine Regelung für die Aufteilung der Gewerbesteuer bei Photovoltaikanlagebetreibern, die einen Aufteilungsmaßstab für die Zerlegung von 90:10 zu Gunsten der Standortgemeinde vorsieht. Diese Aufteilung soll immer Anwendung finden, wenn die Betreibergesellschaft ihren Geschäftsführungs- und Verwaltungssitz nicht in der Kommune des Standorts der Photovoltaikanlage hat. Die Gewerbesteuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Dies gilt auch für Nebenleistungen hierzu, wie z. B. Zinsen auf Gewerbesteuernachzahlungen. Für Personenunternehmen gilt ein Freibetrag von 24.500 Euro. Die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG (insbesondere Zinsen für langfristige Darlehen) erfolgen mit 25 % des Finanzierungsaufwandes. Diesbezüglich gilt ein Freibetrag von 200.000 Euro, d.h. nur der übersteigende Betrag wäre mit 25 % anzurechnen. Hinsichtlich der Gewerbesteueranrechnung für Mitunternehmer auf deren Einkommensteuer wurde der Anrechnungsfaktor auf das 4-fache des anteiligen Gewerbesteuermessbetrages erhöht, jedoch begrenzt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer. Evtl. bei der Gesellschaft entstehende Gewerbeverluste sind, soweit sie nicht auf zwischenzeitlich ausgeschiedene Gesellschafter entfallen, zeitlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen zu verrechnen. Bei Ausscheiden oder Wechsel von Gesellschaftern geht der anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende gewerbesteuerliche Verlustvortrag unter.

Umsatzsteuer

Die Emittentin ist ein regelbesteuertes Unternehmen i.S.d. Umsatzsteuergesetzes. Die Erlöse aus Stromlieferungen an den Direktvermarkter sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Investitions- und Betriebskosten mit Nettobeträgen angesetzt.

Erbschafts- und Schenkungsteuer

Für erbschafts- und schenkungssteuerliche Zwecke ist der Anteil des jeweiligen Gesellschafters am Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft maßgebend, der sich nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes errechnet. Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sollten wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

Zahlung von Steuern für den Anleger

Steuerzahlungen für den Anleger übernimmt weder die Emittentin noch eine andere Person.



Photovoltaikanlage der Gemeinde Egling an der Paar

G. Rechtliche Grundlagen

Allgemeines

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG geführt. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG). Die Erwerber der Beteiligung werden Gesellschafter (Kommanditisten) und verpflichten sich zur Erbringung einer Kommanditeinlage. Der Einlagebetrag wird als Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen. Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Einlage beschränkt.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung sowie die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie dem Handelsgesetzbuch.

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Anteile der Anleger haben folgende Hauptmerkmale, die Anleger haben also folgende Rechte und Pflichten:

Pflichten des Anlegers

Pflicht zur Leistung der Einlage

Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage an die Gesellschaft verpflichtet. Eine Nachschusspflicht besteht nicht (§ 6 des Gesellschaftsvertrages, S. 90 f.).

Pflicht zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht

Jeder Gesellschafter hat der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister, auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Handelsregistermaßnahmen zu erteilen (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 90).

Haftung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme

(100 % der übernommenen Einlage) begrenzt. Bei vollständiger Einzahlung der Einlage besteht für den Anleger keine weitere Haftung.

Allerdings kann die persönliche Haftung des Anlegers bis zur Höhe der übernommenen und in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage wieder aufleben, wenn im Fall der Rückgewähr der Hafteinlage das Kapitalkonto des Anlegers unter den Betrag seiner Haftsumme sinkt.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Steuerfestsetzungsverfahren

Die Kommanditisten sind verpflichtet, bei der Erstellung der Steuererklärung der Gesellschaft und bei gegenüber den Steuerbehörden zu erteilenden Angaben oder abzugebenden Erklärungen, nach Aufforderung durch die Komplementärin mitzuwirken, insbesondere gegenüber der Komplementärin von dieser nachgefragte Informationen offenzulegen und von ihr vorgelegte Formulare ordnungsgemäß auszufüllen. Sie müssen der Komplementärin Sonderbetriebsausgaben bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres oder innerhalb einer von der Komplementärin gesetzten abweichenden Frist schriftlich mitteilen und entsprechende Belege vorlegen, damit diese berücksichtigt werden können. Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 AO und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im

Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich betroffen sind (§ 15 des Gesellschaftsvertrages, S. 97 f.).

Pflichten im Erbfall

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder einer beglaubigten Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.

Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben.

Die Kosten der Handelsregisteränderung im Falle des Erbfalls haben die Erben zu tragen (§ 17.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 99).

Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten und der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft (§ 24 des Gesellschaftsvertrages, S. 101).

Informationspflichten

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin die Adresse, unter der ihm gegenüber Erklärungen

aller Art abzugeben sind, anzugeben (§ 5.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 90). Jeder Kommanditist ist ferner verpflichtet, der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen:

- Änderung der Adresse (§ 5.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 90);
- Änderung der Kontoverbindung (§ 25.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 102).

Ferner hat der Kommanditist etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendige Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln (§ 25.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 102).

Datenverwaltung

Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Gesellschafters enthaltenen Daten sowie weitere Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Gesellschafters verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen (§ 25.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 102).

Rechte des Anlegers

Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen

Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung. Verlustanteile werden einem Gesellschafter auch dann zugerechnet, wenn die insgesamt zugerechneten Verlustanteile die Höhe der Hafteinlage übersteigen. Es sind jeweils die mit Stand 31.12. eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich. Daneben bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkungen der Kommanditisten unberührt (§ 14.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 97).

Mitsprache- und Stimmrecht

Die Anleger wirken über Gesellschafterbeschlüsse an der Leitung der Gesellschaft mit. Sie beschließen insbesondere über die in § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages aufgezählten

Angelegenheiten.

Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Gesellschafterversammlungen (§ 9 des Gesellschaftsvertrages, S. 94 f.) oder im schriftlichen Verfahren (§ 10 des Gesellschaftsvertrages, S. 95) getroffen werden.

Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden jährlich entweder als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn die Komplementärin dies wünscht oder wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 20 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird (§ 8 des Gesellschaftsvertrages, S. 92 f.). Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können entweder als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung stattfinden. In der Gesellschafterversammlung wird nach Köpfen abgestimmt, außer die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 20 % des Gesellschaftskapitals halten, verlangen die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile. In diesen Fällen ist im Verhältnis der Kapitalanteile abzustimmen. Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Kommanditist eine Stimme. Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewährt grundsätzlich jeweils volle 1000,- Euro (in Worten: Euro eintausend) der Pflichteinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann stets nur einheitlich ausgeübt werden (§ 8 des Gesellschaftsvertrages, S. 92 f.).

Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Gesellschafterversammlungen auch im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, als Online-Gesellschafterversammlungen mit oder ohne audiovisuelle Datenübertragung („virtuelle Gesellschafterversammlung“) durchgeführt werden. Auch eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Gesellschafterversammlung ist zulässig. Für virtuelle Gesellschafterversammlungen gelten die Regelungen nach diesem § 9 des Gesellschaftsvertrags, mit Ausnahme von § 9.4 Satz 2, entsprechend. Die Stimmabgabe bei Beschlussfassungen in virtuellen Gesellschafterversammlungen erfolgt in der Einladung angegebenen Form schriftlich (§ 126 BGB), elektronisch (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB)

gegenüber der Komplementärin. Außerhalb einer in der Einladung angegebenen Frist zugegangene Stimmabgaben gelten als nicht erfolgt und dürfen nicht gewertet werden (§ 9.7 des Gesellschaftsvertrags, S. 95).

Informationsrechte

Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Jedem Anleger stehen die gesetzlichen Informationsrechte eines Kommanditisten zu. Die gesetzlichen Informationsrechte nach § 166 Abs. 1 HGB bleiben unberührt. Danach können die Anleger Informationsrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet (§ 22 des Gesellschaftsvertrages, S. 101).

Kündigung und Abfindung

Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 28.02.2044. Teilkündigungen sind unzulässig. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen (§ 18 des Gesellschaftsvertrages, S. 99).

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen (§ 19.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 100).

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Der Anteil

des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen die Höhe der Auseinandersetzungsbilanz nicht. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu. Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten, sind von dem Abfindungsguthaben abzuziehen, wenn diese zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters anstehen. Das Abfindungsguthaben wird nicht verzinst und ist in acht Halbjahresraten auszuzahlen (§ 20 des Gesellschaftsvertrages, S. 100 f.).

Abweichende Rechte und Pflichten der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Bei den im Folgenden benannten Gesellschaftern handelt es sich um die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Komplementärin

Die Komplementärin der Emittentin (Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH) hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Rechte:

- Keine Beteiligung am Kapital und Vermögen der Gesellschaft (§ 4 lit. a) des Gesellschaftsvertrags, S. 89).
- Bevollmächtigung zur Aufnahme weiterer Kommanditisten und zur Entscheidung über die Annahme des Beitritts (§ 5.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 90).
- Recht zur Aufforderung zur Einzahlung der Einlage (§ 6 des Gesellschaftsvertrags, S. 90 f.).
- Berechtigung zum Ausschluss von Kommanditisten oder Herabsetzung der Einlage im Falle der Nichtleistung der Einlage durch den Kommanditisten (§ 6 des Gesellschaftsvertrags, S. 90 f.).
- Alleinige Berechtigung zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 91).
- Berechtigung, einen externen Dienstleister mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung zu beauftragen, soweit die

Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten (§ 7.4 lit. h) des Gesellschaftsvertrags, S. 92).

- Recht nach eigenem kaufmännischem Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen (Kommanditanteile) beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben (§ 7.4 des Gesellschaftsvertrags, S. 91 f.).
- Recht, nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob sie ordentliche Gesellschafterversammlungen als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Gesellschafterversammlung durchführt (§ 9.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 94).
- Recht, die Abstimmung nach Kapitalanteilen zu verlangen (§ 8.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 93).
- Recht zur Einberufung außerordentlicher Gesellschafterversammlungen sowie das Recht, nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob sie diese als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Gesellschafterversammlung durchführt (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 94).
- Recht zum Vorsitz und zur Leitung der Gesellschafterversammlung (§ 9.5 des Gesellschaftsvertrags, S. 94).
- Recht zur Herbeiführung von Gesellschafterbeschlüssen im schriftlichen Verfahren (§ 10.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 95).
- Recht, die Frist zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren in Eilfällen auf eine Woche zu verkürzen (§ 10.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 95).
- Jährliche Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung sowie Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen für die Gesellschaft, sowie auf Vorschuss auf die Vergütung (§ 11 des Gesellschaftsvertrags, S. 95 f.).
- Recht, vor Ausschüttungen ausreichende

Kapitalreserven und Rücklagen festzulegen (§ 14.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 97).

- Die Komplementärin ist gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S.v. § 183 AO bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft (§ 15 des Gesellschaftsvertrags, S. 97 f.).
- Recht zur Zulassung von Teilübertragungen von Kommanditeilen und zu unterjährigen Übertragungen (§ 16.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 98).
- Recht zur Erhebung einer Kostenpauschale im Falle der Übertragung von Kommanditeilen in Höhe von 400 Euro bzw., soweit diese Kostenpauschale nicht auskömmlich ist, in Höhe der Aufwendungen für die Übertragung nach tatsächlichem Stundenaufwand (§ 16.4 des Gesellschaftsvertrags, S. 98).
- Recht zur Datenverwaltung und Datenspeicherung und zur Weitergabe von Daten über die Gesellschafter im erforderlichen Umfang gegenüber dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen (§ 25 des Gesellschaftsvertrags, S. 102).

Die Komplementärin der Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Pflichten:

- Unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen. Vorliegend ist die Komplementärin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.
- Keine Verpflichtung zur Leistung einer geldwerten Einlage (§ 4 lit. a) des Gesellschaftsvertrags, S. 89).
- Keine Verpflichtung zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 90).
- Pflicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 91).
- Pflicht zur Einberufung einer jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 9.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 94).

- Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 20 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 94).
- Pflicht den Jahresabschluss und Lagebericht für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen (§ 13 des Gesellschaftsvertrags, S. 96 f.).
- Pflicht zur Führung von Konten für jeden Gesellschafter (§ 12 des Gesellschaftsvertrags, S. 96).
- Pflicht zur Ermittlung und Mitteilung von Abfindungsansprüchen (§ 20.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 100).

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Kommanditisten

Die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Gemeinde Apfeldorf Gerhard Schmid, Robert Sing und Thomas Tronsberg haben zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgendes abweichendes Recht:

- Recht, nicht mit einem Betrag von mindestens 5.000 Euro an der Emittentin beteiligt zu sein.

Die Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Gemeinde Apfeldorf hat zudem das folgende abweichende Recht:

- Vorkaufsrecht beim Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 AO ist (§ 16.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 98).

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen

Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen.

Übertragung der Vermögensanlage

Der Kommanditanteil kann durch Abtretung übertragen werden. (§ 16 des Gesellschaftsvertrags, S. 98).

Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist (§ 16.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 98).

Jede Übertragung, Belastung und sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile ist der Komplementärin schriftlich unter Beilegung des Verfügungsvertrages anzuzeigen (§ 16.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 98).

Beim Verkauf eines Anteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 AO ist, steht der Gemeinde Apfeldorf ein Vorkaufsrecht zu. Auf das Vorkaufsrecht finden die §§ 463 ff. BGB Anwendung (§ 16.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 98).

Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten zu tragen (§ 16.4 des Gesellschaftsvertrags, S. 98).

Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage

Die freie Handelbarkeit des Kommanditanteils ist wie folgt eingeschränkt:

- Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig.
- Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist.
- Beim Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 AO ist, steht der Gemeinde Apfeldorf ein Vorkaufsrecht zu.

Faktisch ist die Handelbarkeit der Kommanditanteile dadurch eingeschränkt, dass kein organisierter Zweitmarkt für Beteiligungen an Photovoltaikenergieprojekten, wie z.B. bei Aktien, besteht. Der Anleger kann also nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet oder einen angemessenen Verkaufspreis erzielt. Der Preis berechnet sich im Fall des Verkaufs nicht nach der Höhe des ursprünglichen Erwerbspreises, sondern entwickelt sich in Form eines Verkehrswertes der Anteile in Abhängigkeit vom Erfolg der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage.

H. Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit

Angaben über die Emittentin	
Firma der Emittentin:	Sonnenenergie Apfeldorf GmbH & Co. KG
Sitz:	Apfeldorf
Geschäftsanschrift:	Flößerstraße 6, 86974 Apfeldorf
Rechtsform:	GmbH & Co. KG (Sonderform der Kommanditgesellschaft)
Gründungsdatum:	01.02.2023. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
Maßgebliche Rechtsordnung:	Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
Registergericht u. -nummer:	Amtsgericht Augsburg, HRA 21272
Unternehmensgegenstand:	<p>Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von elektrischer Energie zu erzielen. Die Photovoltaikanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.</p> <p>Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die im Rahmen der Bayerischen Gemeindeordnung zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Unternehmen beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt. In diesem Fall sind zusätzlich die Anforderungen des Art. 92 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) zu beachten.</p>
Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin):	<p>Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH</p> <p>Grundsätzlich haftet der Komplementär einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist der Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.</p> <p>Das gezeichnete Kapital der Komplementärin beträgt 25.000 Euro. Es ist vollständig eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin ist allein die Gemeinde Apfeldorf. Alleiniger Geschäftsführer der Komplementärin ist Herr Robert Sing.</p>
Konzernhinweis:	Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Höhe des gezeichneten Kapitals und Art der Anteile:	Die Höhe des gezeichneten Kapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 1.128.000,- Euro. Es handelt sich dabei um die Kommanditeinlagen der Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.
Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital:	Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen keine Einlagen aus.
Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:	Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus den im Abschnitt „G. Rechtliche Grundlagen“, auf S. 70 bis 73 erläuterten Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger und den auf S. 73 bis 75 erläuterten abweichenden Hauptmerkmalen der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.
Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen:	Bisher wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Emittentin ausgegeben.
Sonstige Angaben:	Da die Emittentin keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, existieren keine umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte einräumen können.

Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Wichtigste Tätigkeitsbereiche:	Einzigster Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen und der Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Die Photovoltaikanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.
Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind:	<p>Nachfolgende Verträge sind für die Geschäftstätigkeit der Emittentin von wesentlicher Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Generalunternehmervertrag mit der S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH vom 19.05.2023: Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung dieses Vertrags die Emittentin die Stromproduktion nicht rechtzeitig aufnehmen kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 27 f. (Inbetriebnahmezeitpunkt) und S. 31 f. (Vertragsrisiken) beschrieben. Vertrag bzgl. Konzeption und Prospekterstellung mit der S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH vom 15.05.2023: Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung dieses Vertrags die Emittentin das Eigenkapital nicht rechtzeitig einwerben kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 31 f. (Vertragsrisiken) und S. 33 f. (Eigenkapitalrisiko) beschrieben. Vertrag über die technische Betriebsführung, Service und Wartung mit der Ingenieurbüro Sing GmbH vom 15.11.2023: Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht

ordnungsgemäße Betriebsführung und die nicht ordnungsgemäße Wartung negativ auf den Betrieb der Photovoltaikanlagen auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 28 (Reparatur, Wartung und Instandhaltung) und S. 31 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Vermittlungsvertrag** mit der Vollgrün Vertriebs GmbH vom 15.05.2023:

Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung dieses Vertrags die Emittentin das Eigenkapital nicht rechtzeitig einwerben kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 31 f. (Vertragsrisiken) und S. 33 f. (Eigenkapitalrisiko) beschrieben.

- **Grundstücksnutzungsverträge** mit den jeweiligen Grundstückseigentümern der Standortgrundstücke zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, abgeschlossen zwischen dem 30.05.2021 und dem 07.08.2023, **Grundstücksnutzungsverträge** mit den jeweiligen Grundstückseigentümern für das Errichten und Betreiben einer Übergabestation sowie für das Verlegen von Kabeln zum Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, abgeschlossen zwischen dem 31.01.2023 und dem 07.08.2023 sowie ein **Nachtrag zu einem Grundstücksnutzungsvertrag** zur Anlage und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, abgeschlossen am 25.09./05.10.2023:

Die Grundstücksnutzungsverträge sind für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die Photovoltaikanlage bei Beendigung der Nutzungsverträge nicht weiter am Standort betrieben werden könnte. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. 31 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Kauf- und Übertragungsvertrag zur Übertragung von Projektrechten** mit der Gemeinde Apfeldorf vom 24.02./23.03.2023:

Der Projektrechteübertragungsvertrag ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die Photovoltaikanlage ohne Erwerb der Projektrechte nicht errichtet und betrieben werden kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. 31 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Vertrag über die kaufmännische Betriebsführung** mit der Green Management Allgäu GmbH vom 15.11.2023:

Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Betriebsführung negativ auf den Betrieb der Photovoltaikanlage auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 28 (Reparatur, Wartung und Instandhaltung), und S. 31 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Darlehensverträge** zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer und zur Endfinanzierung mit der VR Bank Landsberg-

	<p>Ammersee eG, Landsberg am Lech, jeweils vom 08.08.2023, sowie Darlehensverträge mit der Gemeinde Apfeldorf vom 03.05.2023 und vom 22.09.2023:</p> <p>Die Darlehensverträge sind für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da ansonsten die Finanzierung des Projekts nicht vollzogen werden kann und es zu Verzögerungen im Bauablauf kommen kann oder das gesamte Projekt scheitert. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. 33 (Einsatz von Fremdkapital) beschrieben. Nähere Angaben zu den Darlehensverträgen sind auf S. 54 f. zu finden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratervertrag mit der Fair Finance Consult Günter Baumgartner bzgl. der Vermittlung der Fremdkapitalfinanzierung des Projekts vom 14.04./07.08.2023. <p>Der Beratervertrag ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die Photovoltaikanlage ohne Einwerbung von Fremdkapital nicht errichtet und betrieben werden kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. 31 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.</p> <p>Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.</p> <p>Die Emittentin ist vom Bestand des Zuschlags der Bundesnetzagentur abhängig. Der Zuschlag lässt sich als Lizenz im weiteren Sinne beschreiben. Der Zuschlag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn ohne den Zuschlag hat die Emittentin keinen Anspruch auf Förderung des erzeugten Stroms nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) und könnte damit auch die angenommenen Umsatzerlöse nicht generieren. Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Lizenzen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.</p> <p>Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.</p>
<p>Gerichts- Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können:</p>	<p>Es existieren keine Gerichts- Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.</p>
<p>Laufende Investitionen:</p>	<p>Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung laufende Investitionen in Höhe von 2.966, - Euro getätigt.</p>
<p>Außergewöhnliche Ereignisse:</p>	<p>Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.</p>

I. Angaben zu Personen gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungskomplementärin	
Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH	
Sitz:	Apfeldorf
Geschäftsanschrift:	Flößerstraße 6, 86974 Apfeldorf
Handelsregister:	Amtsgericht Augsburg, HRB 37664
Gründungskommanditisten	
Name	Kommanditeinlage
Gemeinde Apfeldorf	1.125.000 Euro
Gerhard Schmid	1.000 Euro
Robert Sing	1.000 Euro
Thomas Tronsberg	1.000 Euro

Der Sitz der Gründungsgesellschafterin Gemeinde Apfeldorf ist Apfeldorf. Die Geschäftsanschrift der Gründungskommanditisten Robert Sing und Thomas Tronsberg ist Ehrenpreisstraße 2, 86899 Landsberg am Lech. Die Geschäftsanschrift des Gründungskommanditisten Gerhard Schmid ist bei der Emittentin (Flößerstraße 6, 86974 Apfeldorf).

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nur die Gründungsgesellschafter.

Einlagen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten Einlagen beträgt 1.128.000 Euro. Es handelt sich um die Kommanditeinlagen der Gründungskommanditisten und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die Einlagen sind vollständig einbezahlt.

Die Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat keine Einlage gezeichnet oder eingezahlt.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Sonnenenergie Apfeldorf GmbH & Co. KG wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin) übernommen (Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH). Diese übernimmt die Funktion der Vertretung der Emittentin.

Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin	
Name	Geschäftsanschrift
Robert Sing	Ehrenpreisstraße 2, 86899 Landsberg am Lech

Herr Sing ist das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und übt die Funktion der Geschäftsführung bei der Emittentin insofern vollständig alleine aus. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine sonstigen vertretungsberechtigten Personen.

Gremien

Ein Vorstand, Beirat oder Aufsichtsgremien existieren bei der Emittentin nicht.

Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Anbieterin und Prospektverantwortliche	
Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH	
Sitz:	Apfeldorf

Geschäftsanschrift:	Flößerstraße 6, 86974 Apfeldorf
Handelsregister:	Amtsgericht Augsburg HRB 37664

Geschäftsführung

Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen	
Name	Geschäftsanschrift
Robert Sing	Ehrenpreisstraße 2, 86899 Landsberg am Lech

Herr Sing ist das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Herr Sing übernimmt die Funktion der Vertretung bei Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Herr Robert Sing ist auch alleiniges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Darüber hinaus übt er bei der Emittentin keine Funktion aus.

Treuhänder, Mittelverwendungskontrolleur und sonstige Personen

Treuhänder

Es existiert kein Treuhandvermögen und dementsprechend kein Treuhandvertrag.

Mittelverwendungskontrolleur

Bei der Vermögensanlage handelt es sich nicht um eine Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 7 und 8 Vermögensanlagengesetz, die den Erwerb eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut, die Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand hat. Bei der Vermögensanlage handelt es sich auch nicht um eine Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 Vermögensanlagengesetz, die die Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand hat. Deswegen ist die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c des Vermögensanlagengesetzes nicht erforderlich. Es existieren kein Mittelverwendungskontrolleur und dementsprechend auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle und kein nach § 5c Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes festgestellter und veröffentlichter Bericht eines

Mittelverwendungskontrolleurs.

Sonstige Personen

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Weitere Angaben zu den Personen gemäß Vermögensanlagenverkaufsprospektverordnung

Angaben zur Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs GmbH

Die Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH ist Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Bei der Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH handelt es sich um eine juristische Person, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet und die somit strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden kann. Für juristische Personen ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bezüglich der Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH nicht vor.

Über das Vermögen der Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Die Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

In Bezug auf die Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH ist keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Die Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH

ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Sie ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Die Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH ist nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH übernimmt die Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortlichen dieser Vermögensanlage. Darüber hinaus erbringt die Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH im Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts stehen.

Angaben zur Gemeinde Apfeldorf

Die Gemeinde Apfeldorf ist Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Bei der Gemeinde Apfeldorf handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet und die somit strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden kann. Für juristische Personen ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bezüglich der Gemeinde Apfeldorf nicht vor.

Über das Vermögen der Gemeinde Apfeldorf ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Die Gemeinde Apfeldorf war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

In Bezug auf die Gemeinde Apfeldorf ist keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Die Gemeinde Apfeldorf ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Sie ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Die Gemeinde Apfeldorf stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Fremdkapital in Höhe von insgesamt 1.162.000 Euro zur Verfügung. Im Übrigen stellt die Gemeinde Apfeldorf der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Die Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts stehen. Es handelt sich dabei um die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage.

Die Gemeinde Apfeldorf ist Alleingesellschafterin der Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH (Anbieterin und Prospektverantwortliche). Darüber hinaus ist die Gemeinde Apfeldorf nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gemeinde Apfeldorf erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts:

- Übertragung von Projektrechten für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage Apfeldorf;
- Überlassung eines Standortgrundstücks.

Im Übrigen erbringt die Gemeinde Apfeldorf keine Lieferungen oder Leistungen im

Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Die Gemeinde Apfeldorf ist Alleingesellschafterin der Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH. Diese ist Komplementärin der Emittentin und steht damit mit dieser in einem Beteiligungsverhältnis nach § 271 des Handelsgesetzbuchs. Im Übrigen ist die Gemeinde Apfeldorf zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind und ist für solche Unternehmen auch nicht tätig.

Zusammengefasste Angaben zu Herrn Gerhard Schmid

Herr Gerhard Schmid ist Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Bei Herrn Gerhard Schmid liegen keine Eintragungen in einem Führungszeugnis vor, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Herr Gerhard Schmid ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Deutscher. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen nicht vor.

Über das Vermögen von Herrn Gerhard Schmid, wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Gerhard Schmid war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Herrn Gerhard Schmid besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen oder Untersagung des öffentlichen Angebots nach § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder nach § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Herr Gerhard Schmid ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für

Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind. Herr Gerhard Schmid ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Herr Gerhard Schmid ist als Erster Bürgermeister für die Gemeinde Apfeldorf tätig, die der Emittentin Darlehen in Höhe von insgesamt 1.162.000 Euro zur Verfügung stellt. Im Übrigen ist Herr Gerhard Schmid nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Herr Gerhard Schmid ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Herr Gerhard Schmid ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gemeinde Apfeldorf erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts:

- Übertragung von Projektrechten für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage Apfeldorf;
- Überlassung eines Standortgrundstücks.

Herr Gerhard Schmid ist Erster Bürgermeister bei der Gemeinde Apfeldorf. Im Übrigen ist Herr Gerhard Schmid zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen und Leistungen erbringen.

Herr Gerhard Schmid erbringt die o.g. Leistung der Gemeinde Apfeldorf in seiner Funktion als deren Erster Bürgermeister. Darüber hinaus erbringt Herr Gerhard Schmid zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Herr Gerhard Schmid ist als Erster Bürgermeister für die Gemeinde Apfeldorf tätig. Die Gemeinde Apfeldorf ist Alleingesellschafterin der Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH. Diese ist

Komplementärin der Emittentin und steht damit mit dieser in einem Beteiligungsverhältnis nach § 271 des Handelsgesetzbuchs. Im Übrigen ist Herr Gerhard Schmid zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind und ist an solchen Unternehmen auch nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Zusammengefasste Angaben zu Herrn Robert Sing

Herr Robert Sing ist Gründungsgesellschafter der Emittentin, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Mitglied der Geschäftsführung der Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs- GmbH (Komplementärin der Emittentin und Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Bei Herrn Robert Sing liegen keine Eintragungen in einem Führungszeugnis vor, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Herr Robert Sing ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Deutscher. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Herrn Robert Sing nicht vor.

Über das Vermögen von Herrn Robert Sing wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Robert Sing war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Herrn Robert Sing besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen oder Untersagung des öffentlichen Angebots nach § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder nach § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Herr Robert Sing ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten

Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Er ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Die S & T Bürgerenergie Planungs-GmbH erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts stehen. Es handelt sich dabei um die Planung und schlüsselfertige Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich der Nebenanlagen und der sonstigen technischen Einrichtungen für den Netzanschluss (Generalunternehmerin) sowie die Entwicklung des Bürgerbeteiligungsmodells und die Erstellung der Beteiligungsunterlagen einschließlich des Verkaufsprospekts.

Herr Robert Sing ist mit 50 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der S & T Bürgerenergie Planungs-GmbH.

Die Ingenieurbüro Sing GmbH erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts stehen. Die Ingenieurbüro Sing GmbH hat im Auftrag der Gemeinde Apfeldorf die Planung des Anlageobjekts federführend begleitet. Sie übernimmt ferner die technische Betriebsführung des Anlageobjekts unter der Beschränkung des § 7.4 des Gesellschaftsvertrages.

Herr Robert Sing ist Alleingesellschafter der Ingenieurbüro Sing GmbH.

Im Übrigen ist Herr Sing zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts stehen. Es handelt sich dabei um die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage.

Herr Robert Sing ist als Geschäftsführer der Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH, der S &

T Bürgerenergie Planungs-GmbH und der Ingenieurbüro Sing GmbH tätig. Darüber hinaus ist Herr Robert Sing zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Robert Sing erbringt die o.g. Leistungen der Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH, der S & T Bürgerenergie Planungs-GmbH und der Ingenieurbüro Sing GmbH in seiner Funktion als deren Geschäftsführer. Darüber hinaus erbringt Herr Robert Sing zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Herr Robert Sing ist als Geschäftsführer der Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH tätig. Diese steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin. Im Übrigen ist Herr Robert Sing zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Robert Sing ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Zusammengefasste Angaben zu Herrn Thomas Tronsberg

Herr Thomas Tronsberg ist Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Bei Herrn Thomas Tronsberg liegen keine Eintragungen in einem Führungszeugnis vor, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Herr Thomas Tronsberg ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Deutscher. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Herrn Thomas Tronsberg nicht vor.

Über das Vermögen von Herrn Thomas

Tronsberg wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Thomas Tronsberg war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Herrn Thomas Tronsberg besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen oder Untersagung des öffentlichen Angebots nach § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder nach § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Herr Thomas Tronsberg ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Er ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Die S & T Bürgerenergie Planungs-GmbH erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts stehen. Es handelt sich dabei um die Planung und schlüsselfertige Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich der Nebenanlagen und der sonstigen technischen Einrichtungen für den Netzanschluss (Generalunternehmerin) sowie die Entwicklung des Bürgerbeteiligungsmodells und die Erstellung der Beteiligungsunterlagen einschließlich des Verkaufsprospekts.

Herr Thomas Tronsberg ist mit 50 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der S & T Bürgerenergie Planungs-GmbH.

Die Green Management Allgäu GmbH erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts stehen. Die Green Management Allgäu GmbH übernimmt die kaufmännische Betriebsführung des Anlageobjekts unter der Beschränkung des § 7.4 des Gesellschaftsvertrages.

Herr Thomas Tronsberg ist mit 80 % der

Stammeinlage Mitgesellschafter der Green Management Allgäu GmbH.

Im Übrigen ist Herr Tronsberg zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Thomas Tronsberg ist als Geschäftsführer für die S & T Bürgerenergie Planungs-GmbH und die Green Management Allgäu GmbH tätig. Im Übrigen ist Herr Thomas Tronsberg zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Tronsberg erbringt die oben genannten Leistungen der S & T Bürgerenergie Planungs-GmbH und die Green Management Allgäu GmbH in seiner Funktion als Geschäftsführer. Im Übrigen erbringt Herr Tronsberg keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Herr Tronsberg ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind und ist auch nicht für solche Unternehmen tätig.

Angaben zu Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den wesentlichen Personen zustehen.

Der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Anbieterin und Prospektverantwortlichen Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH steht für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von 1.250,- Euro zzgl. USt. jährlich (bezogen auf die geplante Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 28.02.2044 ein Betrag in Höhe von 26.354,17 Euro zzgl. USt.) zu sowie Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen, die ihr aus der Geschäftsführung entstehen. Die Aufwendungen und Auslagen

können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht näher beziffert werden, werden aber mit 135.062,83 Euro angenommen. Insgesamt erhält die Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH bezogen auf die geplante Laufzeit der Vermögensanlage voraussichtlich Vergütungen und Ersatz von Aufwendungen und Auslagen in Höhe von 161.417,- Euro.

Die Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Gemeinde Apfeldorf sowie Herr Gerhard Schmid, Herr Robert Sing und Herr Thomas Tronsberg nehmen an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund ihrer jeweiligen Einlage i.H.v. jeweils 1.000,- Euro erhalten Herr Gerhard Schmid, Herr Robert Sing und Herr Thomas Tronsberg in der prognostizierten Laufzeit bis zum 28.02.2044 Ausschüttungen in Höhe von jeweils 2.636,30 Euro, in Summe also 7.908,90 Euro. Die Gemeinde Apfeldorf erhält aufgrund ihrer Einlage i.H.v. 1.125.000,- Euro in der prognostizierten Laufzeit bis zum 28.02.2044 Ausschüttungen in Höhe von 2.965.837,50 Euro. Insgesamt erhalten die Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bezogen auf die geplante Laufzeit der Vermögensanlage damit voraussichtlich Ausschüttungen in Höhe von 2.973.746,40 Euro.

Die Gemeinde Apfeldorf erhält für die Übertragung der Projektrechte zudem eine Vergütung in Höhe von 150.000,- Euro. Sie erhält zudem eine Mehrertragsbeteiligung, soweit im jeweiligen Betriebsjahr der tatsächliche Umsatz den prognostizierten Umsatz aus dem Verkauf und der Einspeisung des von der Photovoltaikanlage erzeugten Stroms um mehr als 20 % übersteigt. In diesem Fall erhält die Gemeinde Apfeldorf 20 % des Betrages, um den der prognostizierte Umsatz überschritten wird. Die Höhe der Mehrertragsbeteiligung kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beziffert werden. Prognosegemäß fällt keine Überschreitung an, so dass der Bonus prognosegemäß 0 Euro beträgt.

Die Gemeinde Apfeldorf hat der Emittentin ein Darlehen gewährt und erhält über die Laufzeit des Darlehens prognosegemäß Zinsen in Höhe von 21.232,50 Euro. Die Gemeinde Apfeldorf ist darüber hinaus als Alleingesellschafterin an dem

Ergebnis der Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligung steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängt, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaft nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaftet.

Die Ingenieurbüro Sing GmbH erhält für die technische Betriebsführung eine Vergütung. Herr Robert Sing ist an der Ingenieurbüro Sing GmbH als Alleingesellschafter beteiligt und entsprechend an den Ergebnissen dieser Gesellschaft beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligung steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängt, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft einen Gewinn erwirtschaftet. Herrn Sing steht im Zusammenhang mit der Vermögensanlage keine Vergütung als Geschäftsführer der Ingenieurbüro Sing GmbH zu.

Herrn Robert Sing steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als für seine Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und Anbieterin und Prospektverantwortlichen eine Geschäftsführervergütung zu, die sich nach dem tatsächlichen Aufwand richtet. Die Höhe der Vergütung steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest.

Die Green Management Allgäu GmbH erhält für die kaufmännische Betriebsführung eine Vergütung. Herr Thomas Tronsberg ist an der Green Management Allgäu GmbH mit 80% der Geschäftsanteile beteiligt und im Verhältnis dieser Anteile an den Ergebnissen dieser Gesellschaft beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligung steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängt, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft einen Gewinn erwirtschaftet. Herrn Tronsberg steht im Zusammenhang mit der Vermögensanlage keine Vergütung als Geschäftsführer der Green Management Allgäu GmbH zu.

Die S & T Bürgerenergie Planungs-GmbH erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts stehen. Es handelt sich dabei um die Planung und schlüsselfertige Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich der Nebenanlagen und der sonstigen technischen Einrichtungen für den Netzanschluss (General-unternehmerin) sowie die Entwicklung des Bürgerbeteiligungsmodells und die Erstellung der

Beteiligungsunterlagen einschließlich des Verkaufsprospekts.

Herr Robert Sing und Herr Thomas Tronsberg sind mit je 50 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der S & T Bürgerenergie Planungs-GmbH und im Verhältnis dieser Anteile an den Ergebnissen dieser Gesellschaft beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligung steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängt, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft einen Gewinn erwirtschaftet

Herr Gerhard Schmid erhält für seine hauptamtliche Tätigkeit als Erster Bürgermeister bei der Gemeinde Apfeldorf ein monatliches Festgehalt, das nicht im Zusammenhang mit der Vermögensanlage steht.

Insgesamt stehen den Gründungsgesellschaftern der Emittentin und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung damit Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 3.306.395,90 Euro zu,

- zuzüglich der nicht bezifferbaren Mehrertragsbeteiligung der Gemeinde Apfeldorf;
- zuzüglich der nicht bezifferbaren Höhe der Ergebnisbeteiligung der Gemeinde Apfeldorf an der Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH;
- zuzüglich der nicht bezifferbaren Höhe der Ergebnisbeteiligung des Herrn Robert Sing an der Ingenieurbüro Sing GmbH und der S & T Bürgerenergie Planungs-GmbH sowie der nicht bezifferbaren Höhe der Geschäftsführervergütung für seine Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und Anbieterin und Prospektverantwortlichen;
- zuzüglich der nicht bezifferbaren Höhe der Ergebnisbeteiligung des Herrn Thomas Tronsberg an der Green Management Allgäu GmbH der S & T Bürgerenergie Planungs-GmbH;

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern der Emittentin und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte,

Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und Anbieterin und Prospektverantwortlichen Herrn Sing also Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 2.636,30 Euro zuzüglich der nicht bezifferbaren Höhe der Ergebnisbeteiligungen des Herrn Robert Sing an der Ingenieurbüro Sing GmbH und der S & T Bürgerenergie Planungs-GmbH sowie der nicht bezifferbaren Höhe der Geschäftsführervergütung für seine Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und Anbieterin und Prospektverantwortlichen zu. Darüber hinaus stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen,

Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH also Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 161.417 Euro zu. Darüber hinaus stehen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

J. Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag der Sonnenenergie Apfeldorf GmbH & Co. KG

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma: „Sonnenenergie Apfeldorf GmbH & Co. KG“ (im Folgenden: „Gesellschaft“).
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist 86974 Apfeldorf.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (im Folgenden: "PV-Anlagen"), um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von elektrischer Energie zu erzielen. Die PV-Anlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die im Rahmen der Bayerischen Gemeindeordnung zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Unternehmen beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt. In diesem Fall sind zusätzlich die Anforderungen des Art. 92 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) zu beachten.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- 3.1 Die Gesellschaft beginnt mit der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit, spätestens mit Eintragung in das Handelsregister. Im Innenverhältnis gelten jedoch alle vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit für die Gesellschaft vorgenommenen Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geführt. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 4 Gesellschafter

Als Gesellschafter sind beteiligt:

- a) Die Firma **Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH**, mit Sitz in Apfeldorf, Geschäftsanschrift: Flößerstraße 6, 86974 Apfeldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Landsberg unter HRB 37664 als persönlich haftende Gesellschafterin (im Folgenden: „Komplementärin“).

Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage zu erbringen und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

- b) **Gemeinde Apfeldorf**, Flößerstraße 6, 86974 Apfeldorf, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 1.125.000,- (in Worten: Euro eine Million einhundertfünfundzwanzigtausend) als Kommanditist;

- c) Herr **Gerhard Schmid**, geb. 19.09.1972, wohnhaft in 86974 Apfeldorf, mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) als Kommanditist;
- d) Herr **Robert Sing**, geb. 27.07.1977, wohnhaft in 86862 Lamerdingen, mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) als Kommanditist; und
- e) Herr **Thomas Tronsberg**, geb. 19.02.1973, wohnhaft in 86862 Lamerdingen, mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) als Kommanditist.

§ 5 Aufnahme weiterer Kommanditisten

- 5.1 Es sollen weitere Kommanditisten aufgenommen werden. Die Pflichteinlage neu eintretender Kommanditisten beträgt mindestens € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) und muss durch 1.000 ganzzahlig teilbar sein. Die Pflichteinlagen der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- 5.2 Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und ermächtigt, ohne weiteren Gesellschafterbeschluss im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter, weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen. Sie kann hierzu Vereinbarungen über den Beitritt weiterer Kommanditisten abschließen, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abgeben sowie sämtliche Maßnahmen ergreifen und Willenserklärungen abgeben oder empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Kommanditisten erforderlich oder sinnvoll sind. Die Beitritte zur Gesellschaft erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Haftsumme des betreffenden Gesellschafters in das Handelsregister. Bis zur Eintragung wird der beitretende Gesellschafter wie ein atypisch stiller Gesellschafter behandelt, für den dieser Gesellschaftsvertrag einschließlich der hierin geregelten Vermögens- und Mitspracherechte, insbesondere der Stimmrechte, entsprechend gilt.
- 5.3 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister eine Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung in das Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Registermaßnahmen (z.B. beim Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten) zu erteilen. Die Vollmacht ist auf Kosten des Gesellschafters notariell beglaubigen zu lassen. Ein Muster der Vollmacht wird von der Komplementärin zur Verfügung gestellt.
- 5.4 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform (z.B. per Fax oder E-Mail) mitzuteilen.

§ 6 Leistung der Einlage

- 6.1 Die Pflichteinlagen sind durch Geldeinlagen nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf das in der Aufforderung angegebene Konto der Gesellschaft zu erbringen.
- 6.2 Leistet ein Gesellschafter die übernommene Pflichteinlage nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung angegebenen Frist, gerät er ab diesem Zeitpunkt in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Gesellschaft ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach diesem Vertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unbenommen.

- 6.3** Leistet ein Kommanditist die Einlage nicht oder nicht vollständig oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten bei seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nach, ist die Komplementärin ohne weiteren Gesellschafterbeschluss berechtigt und bevollmächtigt, den betreffenden Kommanditisten – nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung – im Namen der Gesellschaft und aller Gesellschafter durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage auf Höhe der bis dahin geleisteten Einlage herabzusetzen. Die Erklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilten Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt. Hiermit verbundene Kosten hat der betreffende Kommanditist zu tragen. Etwaige geleistete Zahlungen erhält der ausgeschlossene Kommanditist abzüglich der im Zusammenhang mit dem Beitritt und dem Ausscheiden anfallenden Kosten sowie angelaufener Verzugszinsen innerhalb von vier Wochen nach der Erklärung des Ausschlusses zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem ausgeschlossenen Kommanditisten nicht zu, insbesondere kein Abfindungsanspruch. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben ebenso unberührt wie das Recht zur klageweisen Geltendmachung des ausstehenden Betrags.
- 6.4** Die Kommanditisten haben, auch im Falle einer Liquidation, keine Nachschusspflicht. Die Haftung ist auf die Höhe der in der Beitrittserklärung vereinbarten und im Handelsregister als Haftsumme eingetragenen Einlage begrenzt. Unberührt bleibt das Aufleben der gesetzlichen Haftung der Kommanditisten im Fall der Rückgewähr der Hafteinlage.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1** Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin einzeln berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.2** Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet dabei nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen. Gleiches gilt sinngemäß für ihre etwaigen Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 7.3** Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die die Errichtung und der Betrieb von PV-Anlagen mit sich bringt, sowie das Tätigen aller damit verbundenen Geschäfte. Für den Fall, dass sich die Gesellschaft im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedient, müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten.
- 7.4** Die Komplementärin kann nach eigenem kaufmännischem Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen oder – falls ein solcher nicht erstellt wird – einer anderweitigen Projektinformation beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben. Hierunter fallen insbesondere folgende Geschäfte und Maßnahmen:
- a) Teilnahme an einer oder mehrerer Ausschreibungsrunden für eine Förderung des erzeugten Stroms nach dem EEG 2023 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung;
 - b) Auswahl und Beauftragung geeigneter Unternehmen zur Planung, Lieferung und Errichtung einer PV-Anlage einschließlich der Nebenanlagen und sonstigen technischen Einrichtungen sowie zur Baubetreuung und Bauüberwachung;
 - c) Konkrete Festlegung und ggf. Anpassung des Umfangs des Eigenkapitals und des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital;
 - d) Abschluss und Abwicklung von Darlehensverträgen einschließlich Sicherungsvereinbarungen;
 - e) Abschluss von Verträgen zum Zwecke der Einwerbung des Eigenkapitals;

- f) Beauftragung der Steuerberatung, Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft;
- g) Abschluss von (Voll-)Wartungsverträgen mit geeigneten Fachfirmen;
- h) Beauftragung externer Dienstleister mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten;
- i) Abschluss von Versicherungsverträgen;
- j) Beauftragung erforderlicher oder zweckmäßiger Gutachten;
- k) Abschluss von Stromeinspeise- und Stromvermarktungsverträgen;
- l) Abschluss von Nutzungsverträgen über erforderliche Grundstücke;
- m) Führen von Aktiv- und Passivprozessen
- n) Sonstige in diesem Vertrag geregelte Maßnahmen.

Die Komplementärin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über vorstehend genannte Geschäfte und Maßnahmen im Einzelfall einen vorherigen Gesellschafterbeschluss einzuholen.

7.5 Im Übrigen bedürfen Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen, eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Das gilt insbesondere für folgende Geschäfte und Maßnahmen („zustimmungspflichtige Geschäfte“):

- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- b) Veräußerung eines Teils oder der gesamten PV-Anlage;
- c) Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes;
- d) Wiederherstellung der PV-Anlage im Falle einer totalen Zerstörung sowie der Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu;
- e) Erwerb weiterer als im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen oder – falls ein solcher nicht erstellt wird – einer anderweitigen Projektinformation beschriebenen Photovoltaikanlagen.

In Eilfällen hat die Komplementärin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Geschäfte die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch ohne zustimmenden Gesellschafterbeschluss vorzunehmen. Hat die Komplementärin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

8.1 Entscheidungen der Gesellschafter die Gesellschaft betreffend erfolgen durch Gesellschafterbeschluss. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in der Gesellschafterversammlung (§ 9) oder im schriftlichen Verfahren (§ 10) getroffen.

8.2 Gesellschafterbeschlüsse werden neben den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Angelegenheiten insbesondere über folgende Angelegenheiten gefasst:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Verwendung von Liquiditätsüberschüssen;
- c) Entlastung der Komplementärin;
- d) Zustimmungspflichtige Handlungen und Rechtsgeschäfte (§ 7.5);
- e) Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 8.7);
- f) Ausschluss von Gesellschaftern (§18.4);
- g) Auflösung der Gesellschaft, wobei dies der Zustimmung der Komplementärin bedarf, wenn die von der Gesellschaft direkt oder indirekt betriebene PV-Anlage einschließlich der Nebenanlagen und sonstigen technischen Einrichtungen noch nicht vollständig zurückgebaut

worden sind.

- h) andere Beschlussgegenstände, die der Beschlussfassung der Gesellschafter nach dem Gesetz vorbehalten sind oder von der Komplementärin den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 8.3** Die Gesellschafterversammlung beschließt durch Abstimmung nach Köpfen, sofern nicht die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 20% des Gesellschaftskapitals halten, die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile verlangen. In diesen Fällen ist im Verhältnis der Kapitalanteile abzustimmen.
- 8.4** Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Kommanditist eine Stimme. Es wird per Handzeichen abgestimmt.
- 8.5** Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewähren jeweils volle € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) der Pflichteinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Es wird schriftlich abgestimmt.
- 8.6** Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.
- 8.7** Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Ausschluss von Gesellschaftern sind nur durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen möglich soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, und nur wenn und soweit durch die Änderung nicht der Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzt wird. Beschlussfassungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrags sind in der Tagesordnung zur Einladung zur Gesellschafterversammlung anzukündigen.
- 8.8** Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.9** Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit.
- 8.10** Mängel von Gesellschafterbeschlüssen können unabhängig von der Art der Beschlussfassung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Niederschrift bzw. der Beschlussergebnisse gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt auch für etwaige Ladungsmängel oder Mängel bei der Aufforderung zur Stimmabgabe nach § 10 dieses Vertrages. Die Bekanntmachung der Niederschrift gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt mitgeteilten Adresse des jeweiligen Gesellschafters als erfolgt. Mit Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Geltendmachung eines Mangels von Gesellschafterbeschlüssen kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung vollständig oder gemischt als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 9.7 durchgeführt wurde, es sei denn, der Komplementärin ist insoweit grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- 9.1** Die Komplementärin hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung findet spätestens 9 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres entweder als Präsenzveranstaltung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung nach Maßgabe von § 10 statt; die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung hat schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform angegebene Adresse der Kommanditisten unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgeblich. Wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, kann im Einzelfall auf alle gesetzlichen und statuarischen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichtet werden.
- 9.2** Die Komplementärin kann daneben jederzeit außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen. Sie hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 20% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird. Das Verlangen hat schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte und der Gründe gegenüber der Komplementärin zu erfolgen. Hinsichtlich der Form und der Frist der Einberufung gilt vorstehender § 9.1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens eine Woche beträgt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können entweder als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 9.7 stattfinden; die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 9.3** Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin vertreten ist. Die Ladung eines Gesellschafters gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfrist eingehalten ist und die Ladung an die der Komplementärin von den Kommanditisten zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse erfolgt ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen mit derselben Tagesordnung anzuberaumen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.
- 9.4** Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Gesellschafter oder einem Dritten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat der Komplementärin zu Beginn der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht und einen Identitätsnachweis vorzulegen.
- 9.5** Den Vorsitz und die Leitung in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter und beauftragter Dritter (Versammlungsleiter).
- 9.6** Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.

- 9.7** Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Gesellschafterversammlungen auch im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, als Online-Gesellschafterversammlungen mit oder ohne audiovisuelle Datenübertragung („virtuelle Gesellschafterversammlung“) durchgeführt werden. Auch eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Gesellschafterversammlung ist zulässig. Für virtuelle Gesellschafterversammlungen gelten die Regelungen nach diesem § 9, mit Ausnahme von § 9.4 Satz 2, entsprechend. Die Stimmabgabe bei Beschlussfassungen in virtuellen Gesellschafterversammlungen erfolgt in der in der Einladung angegebenen Form schriftlich (§ 126 BGB), elektronisch (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) gegenüber der Komplementärin. Außerhalb einer in der der Einladung angegebenen Frist zugewandene Stimmabgaben gelten nicht als erfolgt und dürfen nicht gewertet werden. Im Übrigen gilt § 8 dieses Vertrages für Gesellschafterbeschlüsse in virtuellen Gesellschafterversammlungen entsprechend.
- 9.8** Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Gegenstände der Tagesordnung, der Umfang des anwesenden Gesellschaftskapitals, die wesentlichen Inhalte der Versammlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Jedem Gesellschafter soll innerhalb von drei Monaten nach der Versammlung eine Abschrift der Niederschrift per Post oder per E-Mail übersandt werden. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 10 Schriftliches Verfahren

- 10.1** Die Komplementärin kann Gesellschafterbeschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Hierfür gilt § 8 dieses Vertrages entsprechend, soweit sich nicht aus nachfolgenden Regelungen etwas anderes ergibt.
- 10.2** Im schriftlichen Verfahren sind allen Gesellschaftern schriftlich oder in Textform die Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Hinweis auf die Frist zur Stimmabgabe bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilten Adresse als erfolgt.
- 10.3** Die Frist zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren muss mindestens 14 Tage betragen. Der Tag der Absendung der Aufforderung zu Stimmabgabe wird nicht mitgerechnet. In Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, die Frist im eigenen Ermessen zu verkürzen, sie muss aber mindestens eine Woche betragen. Für den rechtzeitigen Eingang der Stimmabgabe ist bei Versendung mit der Post der Poststempel maßgeblich. Beschlussfähigkeit ist im schriftlichen Verfahren stets gegeben. Im schriftlichen Verfahren wird stets im Verhältnis der Kapitalanteile abgestimmt.
- 10.4** Die Stimmabgabe erfolgt in der in der Einladung angegebenen Form schriftlich (§ 126 BGB), elektronisch (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) gegenüber der Komplementärin. Außerhalb der Frist zugewandene Stimmabgaben gelten als nicht erfolgt und dürfen nicht gewertet werden.
- 10.5** Über das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist von der Komplementärin eine Niederschrift anzufertigen und innerhalb von vier Wochen nach Ende der Frist zur Stimmabgabe an die Kommanditisten in Abschrift per Post oder per E-Mail zuzusenden. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 11 Vergütungen

- 11.1** Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung vorab jährlich eine Vergütung in Höhe von 1.250 Euro sowie Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen für die Gesellschaft. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Haftungsvergütung zeitanteilig zu entrichten. Die Haftungsvergütung ist zum 31.01. des jeweils laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

- 11.2** Die Komplementärin erhält als Vergütung für die Geschäftsführung eine Erstattung in Höhe von 100% der nachgewiesenen Kosten, die in ihrem laufenden Geschäftsbetrieb anfallen. Für den Fall, dass die Komplementärin künftig in nicht nur unerheblichem Umfang weitere Geschäftstätigkeiten ausübt, die nicht im Zusammenhang mit der Geschäftsführung für die Gesellschaft stehen, kann die Komplementärin als Vergütung für ihre Tätigkeit anstelle der Erstattung ihrer laufenden Kosten eine marktübliche Vergütung zuzüglich des Ersatzes ihrer Auslagen und Aufwendungen für die Gesellschaft verlangen.
- 11.3** Die Komplementärin erhält zum 31.01. des jeweils laufenden Geschäftsjahres einen Vorschuss auf die Vergütung in Höhe von 5.000 Euro. Die Abrechnung des Vorschusses erfolgt jeweils zum 31.01. des Folgejahres. Etwaige Ausgleichsansprüche sind vier Wochen nach Abschluss der Abrechnung zur Zahlung fällig. Die Komplementärin kann unterjährig einen weiteren Vorschuss auf die Vergütung verlangen, wenn der geleistete Vorschuss aufgebraucht ist.

§ 12 Gesellschafterkonten

- 12.1** Für die Komplementärin wird nur ein Kapitalkonto geführt, das im Soll wie im Haben unverzinslich ist und in Euro geführt wird.
- 12.2** Für jeden Kommanditisten werden folgende Konten geführt, die im Soll wie im Haben unverzinslich sind und in Euro geführt werden:
- a) Kapitalkonto I: Auf diesem Konto werden übernommene Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) verbucht. Es ist unveränderlich und maßgebend für die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und den Liquidationserlös.
 - b) Kapitalkonto II (Verrechnungskonto): Auf diesem Konto werden Ergebnisanteile (Gewinne), Entnahmen, Auszahlungen sowie alle sonstigen Geschäftsvorfälle zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht, soweit keine Verbuchung auf dem Kapitalkonto I oder dem Verlustkonto erfolgt.
 - c) Verlustkonto: Auf dem Verlustkonto werden Verlustanteile der Kommanditisten verbucht. Zukünftige Gewinne sind bis zur Höhe des auszugleichenden Verlusts vorrangig dem Verlustkonto gutzuschreiben.
- 12.3** Die Komplementärin kann weitere Konten einrichten und die Kontenstruktur ändern, wenn sie dies für zweckdienlich hält.

§ 13 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- 13.1** Die Komplementärin stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayGO).
- 13.2** Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und – sofern gesetzlich erforderlich – den Lagebericht und den Jahresbericht sowie die übrige Rechnungslegung der Gesellschaft für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) und unter Beachtung sämtlicher Anforderungen der BayGO sowie des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) aufzustellen und dem Abschlussprüfer der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen. Sie ist berechtigt, hierzu Dritte auf Kosten der Gesellschaft hinzuzuziehen. Für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften des Art. 107 BayGO entsprechend. Bei nachträglicher Berichtigung des Jahresabschlusses, insbesondere aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.

- 13.3** Die Komplementärin hat nach Abschluss der Prüfung der Gesellschafterversammlung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses in elektronischer Form vorzulegen. Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen zur Bekanntmachung, Offenlegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden dadurch nicht berührt.
- 13.4** § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB findet gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 BayGO mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezüge eines jeden Mitgliedes der Geschäftsführung zusätzlich unter Namensnennung sowie Aufteilung nach den Komponenten des § 285 Satz 1 Nr. 9 a) HGB anzugeben sind.
- 13.5** Den Rechnungsprüfungsorganen der unmittelbar und mittelbar beteiligten Kommunen stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu.

§ 14 Verteilung von Gewinn und Verlust; Entnahmen

- 14.1** Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer erbrachten Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen –einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung. Verlustanteile werden einem Gesellschafter auch dann zugerechnet, wenn die insgesamt zugerechneten Verlustanteile die Höhe der Hafteinlage übersteigen. Es sind jeweils die mit Stand 31.12 eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich.
- 14.2** Entnahmen aus liquiden Überschüssen werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze beschlossen.
- 14.3** Entnahmen sind nur zulässig, soweit die Mittel nicht zur Erfüllung bestehender oder künftiger vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden und hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird. Die Gesellschafter haben eine ausreichende Kapitalreserve und Rücklagen zu berücksichtigen, die durch die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt werden können. Zu berücksichtigen sind ferner die von der finanzierenden Bank auferlegten Rücklageverpflichtungen.
- 14.4** Entnahmen werden gewinnunabhängig aus liquiden Überschüssen getätigt. Sie sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf.

§ 15 Steuerfestsetzungsverfahren

- 15.1** Die Steuererklärung wird von der Komplementärin im Namen der Gesellschaft bei dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt eingereicht. Die Gesellschafter sind verpflichtet, bei der Erstellung der Steuererklärung der Gesellschaft und bei gegenüber den Steuerbehörden zu erteilenden Angaben oder abzugebenden Erklärungen nach Aufforderung durch die Komplementärin mitzuwirken, insbesondere gegenüber der Komplementärin von dieser nachgefragte Informationen offenzulegen, von ihr vorgelegte Formulare ordnungsgemäß auszufüllen. Nach Bekanntgabe des Bescheids über die einheitliche und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 a) der Abgabenordnung durch das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt werden die steuerlichen Ergebnismitteilungen für die Gesellschafter durch das für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt an die für die Gesellschafter zuständigen Finanzämter übermittelt. Im Anschluss daran informiert die Komplementärin die Gesellschafter über ihre Anteile am steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft.

- 15.2** Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung, z.B. Finanzierungskosten oder Reisekosten) können die Kommanditisten ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen. Die notwendigen Erklärungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung gibt die Komplementärin ab. Die Sonderbetriebsausgaben müssen der Komplementärin bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres oder innerhalb einer von der Komplementärin gesetzten abweichenden Frist schriftlich mitgeteilt und mit entsprechenden Belegen vorgelegt werden, um berücksichtigt werden zu können. Verspätet mitgeteilte und belegte Sonderbetriebsausgaben werden nicht berücksichtigt.
- 15.3** Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten im Sinne des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich (z.B. bezüglich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und Empfangsvollmacht gilt unwiderruflich und über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 16 Verfügungen über Gesellschaftsanteile

- 16.1** Kommanditanteile der Gesellschafter sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres übertragbar, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass sich der Übertragungsempfänger zur Einzahlung der Einlage verpflichtet. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung von Kommanditanteilen unter diesen Voraussetzungen zu. Eine Teilübertragung ist nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von Euro 5.000,- hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist. Die Belastung eines Kommanditanteils einschließlich Sicherungsabtretung ist zulässig.
- 16.2** Jede Übertragung, Belastung und sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile ist der Komplementärin schriftlich unter Beilegung des Verfügungsvertrages anzuzeigen.
- 16.3** Beim Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, steht der Gemeinde Apfeldorf ein Vorkaufsrecht zu. Auf das Vorkaufsrecht finden die §§ 463 ff. BGB Anwendung.
- 16.4** Alle der Gesellschaft durch eine Verfügung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten (z.B. für Registerumschreibungen) oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten zu tragen. Die Komplementärin ist berechtigt, im Falle der Übertragung eines Kommanditanteils eine Kostenpauschale in Höhe von 400 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben. Sollte die Kostenpauschale nicht auskömmlich sein, werden die Aufwendungen für die Übertragung nach tatsächlichem Stundenaufwand abgerechnet.

§ 17 Erbfall

- 17.1** Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
- 17.2** Die Erben haben sich durch Vorlage des Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder einer beglaubigten Testamentsabschrift mit Testamentseröffnungsprotokoll zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.

- 17.3** Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden.
- 17.4** Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung infolge des Erbfalls haben die Erben zu tragen.
- 17.5** Sämtliche Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen. Die Komplementärin ist befugt, je Erbfallregelung eine Aufwandspauschale in Höhe von 400 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben. Sollte die Kostenpauschale nicht auskömmlich sein, werden die Aufwendungen für die Erbfallregelung nach tatsächlichem Stundenaufwand abgerechnet.
- 17.6** Eine Verfügung über Kommanditanteile im Zuge der Erbauseinandersetzung ist nur nach Maßgabe des § 16 dieses Vertrages zulässig.
- 17.7** Die Verwaltungstestamentsvollstreckung an einem Kommanditanteil ist zulässig.

§ 18 Kündigung und Ausschluss eines Gesellschafters

- 18.1** Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 28.02.2044. Teilkündigungen sind unzulässig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens.
- 18.2** Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 18.3** Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Sein Abfindungsanspruch richtet sich nach § 20 dieses Vertrages.
- 18.4** Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die Beantragung erfordert einen Beschluss mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
- 18.5** Ein Ausschluss der Komplementärin ist nur möglich, sofern zum Zeitpunkt des Ausscheidens anstelle der Komplementärin ein neuer persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen wird. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach den gesetzlichen Vorschriften. Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 19 Ausscheiden

- 19.1** Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
- a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
 - b) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlusses;
 - c) unter den Voraussetzungen des § 6.3 bei verspäteter Einzahlung der Einlage;
 - d) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines

Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

- e) sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird und dieser das Gesellschaftsverhältnis kündigt.

- 19.2** Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma mit den übrigen Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven fortgeführt. Die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen wächst den übrigen Gesellschaftern anteilig an. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen.
- 19.3** Scheidet die Komplementärin ersatzlos aus der Gesellschaft aus, entscheiden die Kommanditisten mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters. Hierzu hat die Komplementärin unverzüglich nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einzuleiten. Ist binnen zwei Monaten nach Ausscheiden der Komplementärin kein neuer Komplementär aufgenommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst.
- 19.4** Der ausscheidende Gesellschafter trägt die Kosten seines Ausscheidens selbst.

§ 20 Abfindungsanspruch

- 20.1** Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch zu. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der ausscheidende Gesellschafter an der Liquidation teil.
- 20.2** Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Scheidet der Gesellschafter unterjährig aus, so ist der Bilanzstichtag des jeweiligen Vorjahres als Bewertungsstichtag maßgebend. Dabei sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert unter Aufdeckung der stillen Reserven anzusetzen. Nicht bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter, ein Geschäftswert oder ein etwaiger Firmenwert bleiben außer Ansatz. An den zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch schwebenden Geschäften - unter Einbeziehung der Dauerschuldverhältnisse - nimmt der abzufindende Gesellschafter nicht mehr teil. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter.
- 20.3** Die Höhe der Abfindung wird von der Komplementärin ermittelt und dem ausscheidenden Gesellschafter schriftlich mitgeteilt. Die Kosten hierfür werden von dem ausscheidenden Gesellschafter getragen. Auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters wird der Abfindungswert von einem Wirtschaftsprüfer überprüft und für beide Seiten bindend festgestellt. Die Kosten hierfür trägt der ausscheidende Gesellschafter, es sei denn, der vom Wirtschaftsprüfer ermittelte Verkehrswert der Beteiligung liegt mindestens 15% über dem von der Komplementärin ermittelten Wert. In diesem Fall werden die Kosten von der Gesellschaft getragen. Der Wirtschaftsprüfer wird gemeinsam von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestimmt - bei Uneinigkeit von dem Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Abfindungshöhe gegenüber der Komplementärin zu stellen.
- 20.4** Die Auseinandersetzungsbilanz bleibt auch dann maßgeblich, wenn die Jahresbilanzen später anlässlich einer steuerlichen Betriebsprüfung geändert werden. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen also die Höhe des Abfindungsguthabens nicht.

- 20.5** Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.
- 20.6** Das Abfindungsguthaben ist in acht Halbjahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist am 31.12 des Jahres zur Zahlung fällig, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde. Das Abfindungsguthaben wird nicht verzinst. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung berechtigt. Sie ist nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehalts das Abfindungsguthaben nicht oder nicht vollständig ausbezahlt wird, ist die Zahlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.
- 20.7** Besteht ein negatives Abfindungsguthaben, so ist dieses sofort zur Zahlung fällig.

§ 21 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- 21.1** Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:
- a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
 - b) gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 131, 133 HGB;
 - c) Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.
- 21.2** Liquidator und Abwickler ist die Komplementärin. Die Liquidation erfolgt durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Es gelten die §§ 145 ff. HGB.
- 21.3** Der Liquidator erhält Ersatz seiner Auslagen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaigen negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen der Kommanditisten verteilt.

§ 22 Informationsrechte

- 22.1** Die Kommanditisten erhalten mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Dies kann auch elektronisch (z.B. per E-Mail) oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Die Gesellschaft wird dazu den kaufmännischen und technischen Betriebsführer beauftragen.
- 22.2** Soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben, haben die Kommanditisten keinen Anspruch auf Mitteilung von Angaben über Gesellschafter und deren beteiligungsbezogene Daten, insbesondere nicht über deren persönliche Verhältnisse, oder auf Einsicht in Unterlagen der Gesellschaft, aus denen solche persönlichen Angaben über Gesellschafter oder deren Beteiligung entnommen werden können.
- 22.3** Die gesetzlichen Informationsrechte eines Kommanditisten nach § 166 HGB bleiben unberührt. Die Gesellschafter können die Informationsrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

§ 23 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Die Gesellschafter und deren Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 24 Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 25 Datenverwaltung

- 25.1** Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Gesellschafters enthaltenen Daten sowie weitere Daten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen.
- 25.2** Daten über die Gesellschafter darf die Komplementärin im erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen mitteilen. Ein Kommanditist hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Gesellschafter, soweit diese nicht aus öffentlich einsehbaren Registern ersichtlich sind.
- 25.3** Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung.
- 25.4** Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.

§ 26 Schlussbestimmungen

- 26.1** Soweit dieser Vertrag auf Regelungen des EEG 2023 verweist und das EEG 2023 novelliert wird, gelten die Verweise sinngemäß für die entsprechenden Regelungen der nachfolgenden Fassungen des EEG.
- 26.2** Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.
- 26.3** Dieser Vertrag bleibt auch wirksam, wenn einzelne Vorschriften ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahekommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.
- 26.4** Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 26.5** Gerichtsstand und Erfüllungsort für Leistungen nach diesem Gesellschaftsvertrag und nach dem Gesellschaftsverhältnis ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.
- 26.6** Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Errichtung.

Apfeldorf, den 23.06.2023

Für die Komplementärin: Bürgerenergie Apfeldorf Verwaltungs-GmbH

gez. Robert Sing
Geschäftsführer

Für die Kommanditisten:

gez. Gemeinde Apfeldorf, vertreten durch die 2. Bürgermeisterin Frau Eveline Baab
gez. Gerhard Schmid
gez. Robert Sing
gez. Thomas Tronsberg

Seite absichtlich freigehalten

Seite absichtlich freigehalten